

# **Seelsorge & Strafvollzug**

Nr. 4  
Juni 2020

Zur Praxis heutiger Gefängnisseelsorge

Gegründet 2018

[www.seelsorgeundstrafvollzug.ch](http://www.seelsorgeundstrafvollzug.ch)

Redaktionsleitung

Dr. Frank Stüfen, [frank.stuefen@bluewin.ch](mailto:frank.stuefen@bluewin.ch)  
Christoph Rottler, [christoph.rottler@zh.kath.ch](mailto:christoph.rottler@zh.kath.ch)



# Inhalt

Grusswort	4
Editorial	5
Justizvollzug und Seelsorge im Spannungsfeld unterschiedlicher Aufgaben und Interessen. Dr. Thomas Manhart	7
Ansprache anlässlich der feierlichen Übergabe der CAS-Urkunden Religious Care in Migration Contexts. Prof. Dr. Isabelle Noth	25
Gefängnisseelsorge als Nachdiplomstudium an der Universität Bern. Der Beginn einer Erfolgsgeschichte. Dr. Willi Nafzger	29
Die Rolle(n) des Imams im Gefängnis. Imam Muris Begovic	38
Seelsorge als Minimalmotivation für stationäre Therapie? Überlegungen zum Bundesgerichtsentscheid 6B_543/2015. Dr. Frank Stüfen	49
Gesichter der Einsamkeit und Isolation während der Coronakrise. Auswertung eines transaktionsanalytischen Seelsorgegesprächs. Marek Slaby	73
Impressum	82

# Grusswort

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Publikation dieser Ausgabe hat sich aufgrund der Covid-19 Pandemie-Krise verzögert, sie erscheint nun in gewohnter Qualität mit höchst spannenden Beiträgen. Dank meines Kollegen Dr. Frank Stüfen vereint diese Ausgabe mehrere höchst lesenswerte Autor\_innen, zu denen er selbst auch in dieser Ausgabe hinzugezählt werden darf.

Es verschafft uns eine grosse Ehre, dass Dr. Thomas Manhart, ehemaliger Amtschef des Zürcher Justizvollzugs, einen Artikel zum Spannungsfeld von Justizvollzug und Gefängnisseelsorge verfasst hat. Für die Gefängnisseelsorge ist und bleibt es eine grosse Herausforderung, den systemischen Anforderungen des Justizvollzugs zu entsprechen und gleichzeitig den Gesetzmässigkeiten und gewohnten Abläufen gegenüber kritisch zu bleiben. Um diese Balance halten zu können, ist die gegenseitige Wertschätzung unserer Aufgaben und Rollen unabdingbar, denn sie gewährleistet, dass die Arbeit aller Beteiligten Früchte trägt. Der Aufruf zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit und vor allem zu einer «mutigeren Gefängnisseelsorge» von einem Vollzugs-experten wie Dr. Manhart lässt aufhorchen. Als konkreten Beitrag zur Emanzipation der Gefängnisseelsorge im juristischen Kontext liefert Dr. Frank Stüfen eine kritische Auseinandersetzung mit dem Bundesgerichtsentscheid 6B\_543/2015.

Ich freue mich, dass als Teil des interreligiösen Dialogs in dieser Ausgabe mit Imam Muris Begovic zum ersten Mal auch ein muslimischer Gefängnisseelsorger zu Wort kommt und dass Dr. Willi Nafzger einen Einblick in die Entstehung der Gefängnisseelsorgeausbildung an der Universität Bern gibt. Die Präsidentin der Aus- und Weiterbildung in Seelsorge der Universität Bern, Frau Prof. Dr. Isabelle Noth, stellt für diese Ausgabe ausserdem eine Rede zur Verfügung, die sie 2018 im Rahmen einer Zertifizierungsfeier des CAS Religious Care in Migration Contexts hielt. Zuletzt beschäftigt sich Marek Slaby in einer Fallanalyse mit den Herausforderungen der aktuellen Coronakrise für jugendliche Straftäter.

In der Hoffnung, dass unsere Gesellschaft und unsere Gefängnisse bald wieder zur Normalität zurückkehren, wünsche ich viel Spass beim Lesen dieser interessanten Beiträge.

Möge Gott Sie mit Gesundheit segnen!

*Pfr. Alfredo Díez, Präsident des Schweizerischen Vereins für Gefängnisseelsorge*

# Editorial

Inzwischen liegt bereits die vierte Nummer unserer Zeitschrift «Seelsorge & Strafvollzug. Zur Praxis heutiger Gefängnisseelsorge» vor. Im Namen der Redaktion bedanke ich mich herzlich für all die Rückmeldungen, die bei uns eingegangen sind.

In dieser vierten Ausgabe unserer Zeitschrift kommt in besonderer Weise die Kernaufgabe der Seelsorge zum Ausdruck, sich Seelsorgesuchenden zuzuwenden. Es werden ihre besonderen Bedürfnisse beleuchtet, aber auch ihre durch die Gesellschaft erfahrene Stigmatisierungen, es wird gefragt, wie wir als Seelsorgende ihren Bedürfnissen gerecht werden können. Darüber hinaus beschäftigt sich diese Ausgabe intensiv mit den Gefängnisseelsorgenden selbst und beleuchtet Rollenverständnisse und Einordnung der Seelsorge im interprofessionellen und interreligiösen Kontext des Schweizerischen Justizvollzugs.

Der erste Artikel dieser Zeitschrift mit dem Titel «Justizvollzug und Gefängnisseelsorge im Spannungsfeld unterschiedlicher Aufgaben und Interessen» wurde von dem langjährigen Chef des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich, Dr. Thomas Manhart, verfasst. Darin wirbt er für einen möglichst gleichermassen humanen wie auch sozial-effizienten Justizvollzug und spricht der Gefängnisseelsorge darin eine wichtige Rolle zu. Er fordert die Gefängnisseelsorge auf, mutiger zu werden und ihre Anliegen emanzipiert zu verteidigen.

Der zweite Beitrag dieser Ausgabe besteht aus einer Ansprache, die Frau Prof. Dr. Isabelle Noth anlässlich der Urkundenvergabe an die Absolvent\_innen des CAS Religious Care in Migration Contexts am 18. Mai 2018 gehalten hat. Isabelle Noth, Professorin für Seelsorge, Religionspsychologie und Religionspädagogik an der Universität Bern, plädiert in ihrer Ansprache dafür, dass Herausforderungen der heutigen Zeit nur im interreligiösen und interdisziplinären Miteinander gelöst werden können, die in Mitmenschen ihren Nächsten zu sehen vermögen. Wir bedanken uns bei Prof. Dr. Noth, dass sie uns den Abdruck dieser Rede ermöglicht und das so Zukunftsweisendes für die Gefängnisseelsorge einem öffentlichen Publikum zugänglich gemacht werden kann.

Der dritte Artikel «Gefängnisseelsorge als Nachdiplomstudiengang an der Universität Bern. Beginn einer Erfolgsgeschichte» wurde von Dr. Willi Nafzger, langjähriger Ausbildungsleiter an der Universität Bern für Gefängnisseelsorgende, verfasst und gibt einen detaillierten Einblick in die Geschichte dieser Ausbildung. Dabei unterstreicht er, dass das Erlernen sozialer

Kompetenzen und das Verständnis der interdisziplinären Verknüpfungen eine zentrale Rolle in der Ausbildung von Gefängnisseelsorgenden spielt.

Im vierten Beitrag «Die Rollen(n) des Imams im Gefängnis» verfasst von Muris Begovic, Imam und muslimischer Seelsorger in Zürich, wird deutlich, wie vorteilhaft für alle Beteiligten interreligiöse Seelsorge in Gefängnissen wirken kann. Muris Begovic versucht eine Definition der Rollen des Imams in der Moschee und den Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs.

Der fünfte Artikel «Seelsorge als Minimalmotivation für stationäre Therapie? Überlegungen zum Bundesgerichtsentscheid 6B\_543/2015» entspringt der Feder von Dr. Frank Stüfen. Sein Forschungsinteresse gilt der Begründung und Entwicklung der Gefängnisseelsorge im Behandlungsvollzug. Sein Artikel zeigt das Gefährdungspotential für die Seelsorge, wenn Seelsorgegespräche dokumentiert werden.

Der sechste Artikel «Gesichter der Einsamkeit und Isolation während der Coronakrise. Auswertung eines transaktionsanalytischen Seelsorgegesprächs» wurde von Marek Slaby verfasst. Slaby schreibt zum zweiten Mal in unserer Zeitschrift über transaktionsanalytische Seelsorge im Gefängnis, diesmal mit einer kurzen Fallvignette, die den Einfluss der Coronakrise auf einen jugendlichen Straftäter analysiert und herausstellt, wie wichtig gefängnisseelsorgliche Arbeit in diesen Zeiten ist.

Die Artikel in diesem Heft reflektieren die gewünschte Ausrichtung der Zeitschrift mit Themen des Vollzugs, interdisziplinären Reflexionen und interreligiösen Überlegungen. Wir arbeiten weiter daran, Autor\_innen zu publizieren, die sich aus Forschung und Praxis zur Gefängnisseelsorge und Strafvollzug äussern möchten. Vorschläge für Artikel und Manuskripte können gern über die Webseite oder per Mail eingereicht werden.

Die Redaktion plant bereits die zwei folgenden Ausgaben von «Seelsorge & Strafvollzug», die im Herbst 2020 und im Frühjahr 2021 erscheinen sollen.

Diese Zeitschrift erscheint in Papierform und steht danach online unter [www.seelsorgeundstrafvollzug.ch](http://www.seelsorgeundstrafvollzug.ch) zur Verfügung. Wir sind allen dankbar, die uns mit einer Spende unterstützen. Die Kosten pro Heft betragen CHF 4.50 ohne Versand.

Die Redaktion wünscht ein anregendes und vielfältiges Leseerlebnis!

Freundlich grüsst

*Christoph Rottler, Redaktion.*

# Justizvollzug und Gefängnisseelsorge im Spannungsfeld unterschiedlicher Aufgaben und Interessen

Essay eines ehemaligen Generalsekretärs, Oberstaatsanwaltes und Justizvollzugschefs (1994–2019)

Von Dr. Thomas Manhart, Zürich.

## Abstract

Nach 25-jähriger Tätigkeit im Justizvollzug, die Hälfte davon als Chef des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich, konnte ich mich nach meinem Rücktritt bei den Gefängnisseelsorgenden an ihrer Sitzung vom 13. November 2019 im Zentrum der katholischen Landeskirche am Hirschengraben 66 verabschieden. Ich legte ihnen in einem kleinen Referat einige Gedanken zum Verhältnis zwischen Gefängnisseelsorge und Justizvollzug dar. Dies hat dazu geführt, dass mich Dr. Frank Stüfen, reformierter Seelsorger in der JVA Pöschwies, und Christoph Rottler, sein katholischer Kollege, für den 25. November 2019 zu einem späten Morgenessen ins Restaurant Bebek bei der Kalkbreite eingeladen haben. Sie sprachen mich zu meinen Ausführungen zum Thema «Mutigere Gefängnisseelsorge» an, welche ihnen offenbar gefallen haben. Ich stimmte schliesslich zu, hierzu für eine der nächsten Nummern «Seelsorge und Strafvollzug» einen Artikel zu schreiben.

Als Pensionär geniesse ich das Privileg, in keine Organisation mehr eingebunden zu sein und auch nicht mehr hohen wissenschaftlichen Ansprüchen nachzueifern zu müssen. Ich schreibe aus 25 Jahren Berufserfahrung frei von der Leber weg. Seit ich von meiner Funktion als Chef des Amtes für Justizvollzug (welches neu «Justizvollzug und Wiedereingliederung» heisst) Ende September letzten Jahres zurückgetreten bin, habe ich für mich viele persönlichen Erinnerungen niedergeschrieben. Ich bekam dabei den Eindruck, dass das eigentliche Thema, welches hinter «Mutigerer Gefängnisseelsorge» steckt, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Jurist\_innen und Gefängnisseelsorgenden in der Sichtweise auf unser gemeinsames Geschäftsfeld Justizvollzug und der Umgang damit sind.

## Zusammenarbeit in einem herausfordernden Spannungsfeld

Ich kann mich gut daran erinnern, dass es in früheren Jahren immer wieder Reibung zwischen Gefängnisseelsorge und Strafvollzug geben hat. Ich habe ab 1994 als Generalsekretär der Justizdirektion unmittelbar nach dem

schrecklichen Zollikerberg-Mord sehr viel mit Vollzugslockerungen wie Hafturlauben zu tun gehabt. Immer wieder hat es in der Beurteilung der Gefährlichkeit und des Verhaltens eines Menschen grosse Diskrepanzen gegeben. So unterschieden sich beispielsweise Einschätzungen der sog. Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern, der zuständigen Fallverantwortlichen der Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) und der Gefängnisseelsorgenden erheblich. Ich hatte manchmal das Gefühl, dass wir bei der zu beurteilenden Person von völlig verschiedenen Menschen sprechen. Irgendwann habe ich aber begriffen, dass tatsächlich sehr wichtige und verschiedene Seiten des gleichen Menschen aufgezeigt werden, alle gleich wahr und gleich relevant. Es ging und geht nicht um richtig oder falsch, sondern um eine gegenseitige Ergänzung in der Einschätzung eines Menschen, das Aufzeigen von verschiedenen Facetten einer Person, von Licht und Schatten, und vor allem auch: um die Respektierung von verschiedenen Rollen, Positionen und damit verbundenen Sichtweisen der involvierten Behörden und Amtsträger.

Gegenseitiger Respekt und Zusammenarbeit zwischen Seelsorge und Justizvollzug haben nicht immer gleich gut funktioniert, nach meiner Einschätzung in den letzten Jahren aber immer besser. Die Einsicht, dass interdisziplinäre Zusammenarbeit sehr wichtig ist, ist nach und nach überall gewachsen.

Eine schon fast paradoxe Bemerkung sei hierzu erlaubt: Manchmal würde ich mir sogar etwas mehr Eigenständigkeit und Mut der Gefängnisseelsorge wünschen. Ich weiss, dass viele Gefängnisseelsorgenden ab und zu kritisch beobachten, wie mit einem Insassen<sup>1</sup> justizzeitig umgesprungen wird. Sie lassen sich aber meist von den Zwangsläufigkeiten und Gesetzmässigkeiten des Strafprozesses und Justizvollzuges überzeugen oder halten trotz grosser Zweifel einfach still. Die Gefängnisseelsorgenden könnten m.E. durchaus (wieder) etwas unbequemer und mutiger werden. In diesem Sinne respektiere und erachte ich den Kernauftrag der Gefängnisseelsorge, den Dienst am Menschen, als besonders wichtig.

In der Tat: Zu viel Verständnis, Nähe und allzu grosse Kooperationsbereitschaft können auch heikel werden. In diesem Zusammenhang kommt mir auch die Wortkombination «vorausieilender Gehorsam» in den Sinn. Aus meiner Sicht sollen die Seelsorgenden aber ganz im Sinne von Sokrates auch

---

<sup>1</sup> Ich werde im Gefängniskontext nur die männliche Form verwenden, da ca. 95 Prozent aller Straftaten von Männern begangen werden. Vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.asset-detail.8126318.html> (Besuch am 04.05.2020).

immer die störenden und stechenden Brämen auf dem Körper des Pferdes (= Staat) sein und wenn nötig auch einmal einen Pharisäer aus dem Tempel werfen.

Die grosse Zurückhaltung, Vorsicht und vielleicht auch Furcht der Gefängnisseelsorgenden rühren von schwierigen Vorkommnissen und Zusammenstössen mit Verantwortlichen des Justizvollzuges in der Vergangenheit her. Es gab vereinzelte Seelsorgende aller Religionen, die sich gegenüber den von ihnen betreuten Insassen nicht genügend abgegrenzt hatten. Und das verursachte dann manchmal eine riesige Aufregung oder Empörung. Ich erinnere mich an eine Pfarrperson, die einem Insassen eine USB-fähige Uhr, auf welcher heikle Daten gespeichert waren, ins Gefängnis brachte oder von dort mitnahm und zudem auch Zahlungen im Auftrag des Gefangenen tätigte. Gut gemeint ist manchmal das Gegenteil von gut.

In einem anderen Fall übernahm eine Gefängnisseelsorgeperson für einen Untersuchungshäftling Kuriere Dienste und schmuggelte Kassetten hin und her. Sie flog auf und wurde entsprechend strafrechtlich belangt.

Sicher ist das richtige Gleichgewicht zwischen Distanz und Nähe gegenüber Klienten oder Anvertrauten stets eine grosse Herausforderung. Die meisten Gefängnisseelsorgenden kommen damit gut zurecht. Anders als früher sind sie für ihre schwierige Aufgabe speziell geschult, gut ausgebildet und bestens vorbereitet. Wo die Grenze zwischen echtem Engagement und Überidentifikation verläuft, ist allerdings eine schwierige Frage.

Vor vielen Jahren hat einmal ein Gefängnisseelsorger dem damaligen Justizdirektor Markus Notter im BLICK vorgeworfen, er sei ein Schreibtischtäter. Es ging um die öffentliche Aufarbeitung des Falles eines Verwehrten betreffend. Dieser hatte 2006 auf einem Hafturlaub eine Prostituierte angegriffen. Anfänglich war von Vergewaltigung, am Schluss «nur» noch von Freiheitsberaubung die Rede. Der medial inszenierte Skandal war gross. Markus Notter hatte als Sofortmassnahme ein allgemeines Urlaubsverbot verhängt. Darunter war auch ein Schützling des erwähnten Seelsorgers gefallen. Der engagierte und temperamentvolle Pfarrer wurde meines Wissens von der Landeskirche ermahnt.

Das Eis ist dünn. Drei Jahre später hat der betreffende Pfarrer sich in einem zweiten Fall direkt an mich gewandt. Wir haben gemeinsam nach einer Lösung gesucht, allerdings nur mit mässigem Erfolg. Die Zusammenarbeit zwischen uns war zwar etabliert, der Insasse hatte aber aufgrund unserer Kooperation einen wortgewaltigen Fürsprecher verloren.

Die Tätigkeit von Justizvollzugsbehörden und Gefängnisseelsorgenden stehen naturgemäss in einem gewissen Spannungsverhältnis. Positiv ausgedrückt ergänzen sie sich gegenseitig im letztlich gemeinsamen Ziel einer friedlicheren Welt, in welcher uns allen ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht wird. Der Justizvollzug wird dabei tendenziell wohl stärker auf das Wohl der Gesellschaft als Kollektiv fokussieren, während im Zentrum des Bemühens der Seelsorge immer der einzelne Mensch steht. Dieses Delta scheint sich in den letzten Jahren eher noch verstärkt zu haben. Dies führt mich zu zwei Gedanken, eigentlich vor allem auch zu zwei Gefühlen:

## **Zuversicht und Sorge**

### Meine Zuversicht

Mit grosser Zuversicht erfüllt mich, dass sehr gut ausgebildete und engagierte Berufsleute in der grossen Schnittfläche von Seelsorge und Justizvollzug tätig sind. Dies ist eine sehr gute Basis dafür, dass wir die gemeinsamen grossen Herausforderungen der Zukunft bewältigen können.

Wir können uns dabei auf die Errungenschaften und das feste Fundament jahrzehntealter Arbeit und Erfahrungen im Justizvollzug abstützen. Hier gibt es aus meiner Sicht vorab ein gefestigtes Narrativ zu korrigieren:

Es ist keineswegs so, dass vor 1994 alles schlecht gewesen ist und man wegen dem schrecklichen Zollikerberg-Mord den Strafvollzug hat neu erfinden müssen. Bei meinem Amtsantritt als Generalsekretär der Justizdirektion habe ich vielmehr einen sehr gut funktionierenden Strafvollzug angetroffen. Der damalige Direktor der Strafanstalt Regensdorf Hans Ulrich Meier hat bereits in den Achtzigerjahren mit Modellversuchen und Pilotprojekten noch in der alten Strafanstalt Regensdorf den Boden für die neue Justizvollzugsanstalt Pöschwies gelegt. Von ihm stammen alle Konzepte der ersten Stunde, worauf alles Neue aufgebaut wurde.

Damals wie heute ist die Wiedereingliederung ein zentrales Thema gewesen. Ich behaupte, dass in den Siebziger- und Achtzigerjahren des letzten Jahrhunderts die Basis für unser heutiges Verständnis und Bild eines menschenwürdigen Justizvollzugs gelegt worden ist, für einen menschenfreundlichen, wohlwollenden, konsequenten und konsequent auf Wiedereingliederung ausgerichteten Justizvollzug. Möglicherweise ist man damals sogar in einem wichtigen Punkt weiter gewesen als heute: die Heimkampagne der Siebzigerjahre hat eine breite Diskussion über Sinn und Zweck von Anstalten und Gefängnissen überhaupt ermöglicht. Heute diskutiert man nur noch darüber, wie viele zusätzliche Gefängnisplätze es braucht. Hier vermisse ich die Stimme der Gefängnisseelsorge und der Kirche. Eine Wiederbelebung des

Diskurses über den Sinn und Zweck des Wegsperrens und der Vernichtung von Lebenszeit von Menschen wäre nicht nur wünschenswert, sondern sehr wichtig.

Natürlich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass man vor 1994 im Justizvollzug allzu einseitig auf den Wiedereingliederungsaspekt und zu wenig auf Rückfallgefahr und Opferschutz fokussiert hat. Das hat sich seit dem Zollikerberg-Mord grundlegend geändert. Von einem radikalen Bruch würde ich dabei aber nicht reden. Und auch nicht davon, dass seither im Strafvollzug kein Stein mehr auf dem anderen geblieben sei. Es ist aber mit dem Risikodenken ein neues sehr wichtiges Geschäftsfeld hinzugekommen. Interdisziplinäres Zusammenarbeiten wurde überall verstärkt, und es wurde die für die Beurteilung von Vollzugslockerung bei potentiell gefährlichen Tätern zuständige sog. Fachkommission gegründet. Sie ist eine wichtige Errungenschaft, welche aber selber etwas in die Jahre gekommen und erneuerungsbedürftig geworden ist. So dürften insbesondere die Anforderungen an die forensische Qualifikation ihrer Mitglieder und der ungenügend berücksichtigte Anspruch des betroffenen Gefangenen auf rechtliches Gehör im Verfahren der Fachkommission kaum mehr auf der Höhe der aktuellen EMRK-Rechtsprechung sein.

Mindestens so wichtig wie die Risikofokussierung war die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses, welches auf interdisziplinäre und auf ganzheitliche Wirkung im Vollzug ausgerichtet ist. Vor allem Jurist\_innen störten sich früher noch sehr stark daran, wenn es jemand wagte, sich in «ihr» Geschäft einzumischen. Das hat sich glücklicherweise in den letzten 25 Jahren stark verändert. Hierbei hat ein in den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Amtes für Justizvollzug angestossenes Projekt eine zentrale Rolle gespielt: Das System des Risikoorientierten Sanktionenvollzuges (ROS). Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass es bei ROS nicht nur um Risikomanagement geht, sondern auch um ein interdisziplinäres und gemeinsames Verständnis für den Strafvollzug und für die Führung jedes einzelnen Straffalles für alle beteiligten Professionen: für die fallführenden Fachpersonen des BVD, Aufseher\_innen/Betreuer\_innen, Pflegepersonen, Psycholog\_innen, Psychiater\_innen, Seelsorgende, Ärzt\_innen, Sozialarbeiter\_innen, Sozialpädagoge\_innen, Forensiker\_innen, Jurist\_innen, Werkstattchef\_innen, Lehrer\_innen, Bewährungshelfer\_innen etc. Sie alle liefern wichtige Puzzleteile für den Vollzugsverlauf und schliesslich dessen Evaluation. Im Rahmen einer konsolidierten Vollzugsplanung übernimmt jede Person die ihr zugewiesenen Aufgaben und idealerweise ergibt sich so ein schlüssiges Gesamtbild.

Ich würde mir wünschen, dass in diesem Zusammenwirken der Professionen die Seelsorge einen stärkeren Einbezug einfordert. So wäre aus meiner Sicht wünschenswert, dass sie – wo es nicht bereits schon geschieht – ihre Sichtweise in Vollzugkoordinationssitzungen einbringen kann, natürlich immer im Rahmen des Seelsorgegeheimnisses. Natürlich besteht dabei die Gefahr, dass sich dadurch die Seelsorge vom Justizvollzug noch stärker einbinden oder gar instrumentalisieren lässt. Dies meine ich nun eben gerade nicht. Der Mehrwert der Seelsorge besteht hierbei m.E. insbesondere darin, den Menschen zu zeigen, der sich im Rahmen der seelsorgerlichen Gespräche offenbart hat. Und dies wird oftmals ein ganz anderer Mensch sein, als ihn Anklagebehörden, Gerichte und Justizvollzug zu kennen meinen.

### Meine Sorge

Meine Sorge betrifft Inhalte des Justizvollzuges und nicht etwa seine ständig wechselnden Organisationsstrukturen. Es geht mir um die immer grössere Bedeutung des Präventionsgedankens. Das klassische Strafrecht bestraft einen Straftäter für eine begangene Straftat. Der Verurteilte verbüsst die Strafe, und der Justizvollzug bemüht sich, ihn möglichst gut auf die Freiheit und Wiedereingliederung vorzubereiten. Im modernen Strafrecht unserer Tage spielen Legalprognose, Rückfallgefahr und Opferschutz, der Blick in eine ungewisse Zukunft also, eine immer wichtigere Rolle.

Die Grundsatzproblematik dieser Risikofokussierung steckt aber darin, dass die wichtigsten Errungenschaften des rechtsstaatlichen Strafrechts die offenen, transparenten, für den Angeklagten gut nachvollziehbaren Verfahren und Prozesse, das umfassende rechtliche Gehör und natürlich die Rechtssicherheit sind. Und genau diese Werte kann ein auf die Frage von der Legalprognose fokussiertes Verfahren nicht ohne weiteres sicherstellen. Es sollte aber für den Angeklagten immer voraus- und absehbar sein, mit welcher Strafe er schlimmstenfalls zu rechnen hat, wie lange diese maximal dauern könnte und wie er sich verhalten muss, wenn er möglichst bald wieder auf Bewährung entlassen werden will. All das garantieren das Straf(prozess)recht und der klassische Strafvollzug: Transparenz, Voraussehbarkeit und Rechtssicherheit. Der Verurteilte weiss jederzeit, was er zu tun und lassen hat, damit ihm Wohlverhalten attestiert werden kann. Genau das ist im Massnahmenrecht und insbesondere bei der Verwahrung im Hinblick auf Vollzugslockerungen und Entlassungen eben gerade nicht oder nur teilweise gegeben. Allzu Vieles ist für den Verurteilten unklar und ungewiss. Für den Gefangenen entstehen nur schwer ertragbare Open-End-Situationen. Dies empfinden nicht nur die direkt betroffenen Menschen, sondern oftmals auch die Justizvollzugsbehörden und Seelsorgenden als belastend.

Sehr berührt hat mich einmal der Brief eines Insassen. Er hat mir verzweifelt geschrieben: «Was muss ich um Himmels Willen denn tun, damit ich nochmals eine Chance bekomme? Entweder wirft man mir mangelnde Kooperation oder dann wieder Überanpassung vor. Aber ich will doch einfach alles machen, was nötig ist. Was muss ich noch mehr tun, damit man mir glaubt?»

Bei der Legalprognose geht es nicht allein darum, welches Verbrechen der Straftäter begangen hat, sondern v.a. auch darum, ob und welche Straftat er in Zukunft allenfalls begehen könnte. Sind schwerste Delikte begangen worden und drohen diese auch für die Zukunft, so ist das nachvollziehbar oder sogar zwingend. Wir sind heute aber an einem Punkt angelangt, wo in Erwägung gezogen wird, einen 24-jährigen Straftäter, welcher bis anhin niemanden wirklich schwer verletzt hat, zu verwahren. Ich habe zwar darauf vertraut, dass das Gericht auch im Fall Brian/Carlos<sup>2</sup> nach Recht und Gesetz entscheiden wird, und dies ist so geschehen. Wie lange aber werden die Gerichte dem immer grösser werdenden Druck von Öffentlichkeit, Medien und Politik noch standhalten können?

Wenn ein schlimmer Rückfall geschehen ist, lassen sich die öffentliche Meinung, Medien und Politik nie mit statistischen Wahrscheinlichkeiten und sog. richtigen Prognosen mit falschem Ausgang abspeisen. Aber genau da fängt die intellektuelle Unredlichkeit an: Wenn wir uns auf das wissenschaftliche Feld der Prognostik begeben, so müssen wir auch akzeptieren, dass eine zu 90% positive Prognose statistisch nicht anderes heisst als: in 100 vergleichbaren Fällen passieren 10 Rückfälle. Und wir müssen in diesen 10 Fällen bereit sein hinzustehen, und unser Tun und Lassen zu begründen und zu verteidigen.

Beim zweiten Thema, welches mir Sorge bereitet, geht es um einen Grundsatz, den ich selber immer wieder postuliert habe: In dubio pro securitate. Im Zweifel für die Sicherheit. Man kann mir vorwerfen, dass ich erst jetzt nach meinem Abgang als Amtschef auf dieses Problem aufmerksam mache. Es ist aber schlicht und einfach so, dass die Verantwortung eines Justizvollzugschefs unter der bleiernen Last der Rückfallgefahr eine andere ist als die eines Pensionärs ohne jede Organisationsverantwortung. Das ermöglicht mir eine alternative Sichtweise.

Für Vollzugslockerungen oder gar Freilassung eines ursprünglich gefährlichen Insassen ist bekanntlich immer eine Güterabwägung zwischen dem Risiko, welches der Verwahrte für die Öffentlichkeit darstellt, und dem Eingriff in

---

<sup>2</sup> Vgl. zum Fall Carlos/Brian: Schoop, Florian, Abwärtsspirale bis zur finalen Erschöpfung, in Neue Zürcher Zeitung vom 6.11.2019.

seine Grundrechte vorzunehmen. Die Legalprognose und das Verhältnismäßigkeitsprinzip spielen dabei eine zentrale Rolle. Die Aussage «in dubio pro securitate» stellt klar, dass immer die Sicherheit vorgeht. Der Verwahrte ist aber gemäss Art. 64a Abs. 1 Strafgesetzbuch zu entlassen, «sobald zu erwarten ist, dass er sich in der Freiheit bewährt». Wenn nun jede Unklarheit immer zu Lasten des Verwahrten geht, weil man die bedingte Entlassung streng nach dem Grundsatz «Im Zweifel für die Sicherheit» beurteilt, so wird der durchaus vorhandene gesetzliche Spielraum nie zugunsten des Verwahrten ausgelegt. Und das ist, es tut mir leid, eine weitere intellektuelle Unredlichkeit, bei welcher ich auch meistens mitgemacht habe.

Wieso soll es so klar sein, dass im Rahmen des gesetzlichen Ermessensspielraums immer zulasten des Verwahrten entschieden wird? Der Grundsatz «in dubio pro securitate» bezieht sich wie der absolut fundamentale Grundsatz in dubio pro reo («Im Zweifel für den Angeklagten») immer nur auf die Sachverhaltserstellung. Nur wenn der tatbestandsmässige Sachverhalt zweifelsfrei erstellt ist, darf zu Ungunsten des Verurteilten oder Angeklagten auf ihn abgestellt werden. Der «in dubio pro»-Grundsatz darf sich aber niemals auf die rechtliche Würdigung des Sachverhalts beziehen. Mit anderen Worten: Bleiben bei der Gefährlichkeitsabklärung erhebliche Zweifel die Gefährlichkeit des Verurteilten betreffend bestehen, so muss dies im Sinne von «in dubio pro securitate» gewürdigt werden. Nur wenn die zweifelsfreie Erwartung besteht, er werde sich in der Freiheit bewähren, ist eine Vollzugslockerung zulässig. Ist diese Erwartung aber forensisch bestätigt, so wird man auch einem Verwahrten, der mit einem abscheulichen Verbrechen grosse mediale Aufmerksamkeit erregt hat, eine Vollzugslockerung und in letzter Konsequenz die bedingte Entlassung gewähren müssen.

Ich höre schon den Einwand, der Verwahrte müsse doch deshalb stets das Nachsehen haben, weil er eine schwere Straftat begangen und damit der schuldige Teil sei. Das potentielle künftige Opfer sei aber völlig unschuldig. Das mag zwar in einer weit verbreiteten Denkweise der Bevölkerung als richtig erscheinen, in der Logik des Strafrechts – und es ist das Strafrecht, das diese Frage zu regeln hat – ist der Verwahrte pro futuro aber genauso unschuldig wie sein potentielles Opfer. Er hat nämlich seine Strafe verbüsst, der Schuldausgleich hat stattgefunden. Er gilt im Sinne des Strafrechts im Hinblick auf die Zukunft genauso als unschuldig wie (s)ein potentielles Opfer. Er hat – dies muss man dreimal unterstreichen – grundsätzlich die genau gleichen Rechte wie das potentielle Opfer. Während bei ihm eine Einschränkung – oder soll man sagen «Verletzung»? – seiner Rechte die zwingende Folge einer fortdauernden Verwahrung ist, ist die Rechtsverletzung des potentiellen

künftigen Opfers eine rein hypothetische, welche nicht zwingend eintreten muss. Wenn man dem Verwahrten ein solches «Sonderopfer» zumutet, so müssen ihm zum Ausgleich zumindest bessere Haftbedingungen gewährt werden. In der Fachdiskussion, welche ich hier nicht vertiefen kann, wird das sog. Abstandsgebot postuliert: es soll für den Verwahrten im Sinne von Haftverbesserungen ein Abstand zum normalen Strafregime bestehen.

Mir ist klar, dass diese streng logische Auslegung unseres Strafrechts im oben ausgeführten Sinn in einer breiten Öffentlichkeit auf vehemente Ablehnung stossen wird. Mit den beiden Wörtern «Mörder» und «Opfer» ist für die meisten Menschen alles schon gesagt und alles andere nur unverständliche juristische Spitzfindigkeit.

Platon lässt Sokrates in seiner Politeia sagen, dass Schaden zuzufügen niemals gerecht sein kann. Deshalb darf eine gerechte Strafe also niemals Schaden zufügen. Absolut logisch. Natürlich wird man als (ehemaliger) Verantwortlicher für den Zürcher Justizvollzug sofort einwenden, unser Strafsystem füge dem Verurteilten keinen Schaden zu, sondern unterstütze ihn darin, wieder ein straffreies Leben in Freiheit zu führen, zu seinem und dem Wohle aller; es nütze ihm also. Nur ist es leider nicht ganz so: Die Verwahrung ist zwar keine Strafe, nach Platons resp. Sokrates' Logik wäre sie aber ebenfalls nur gerecht, sofern sie dem Verwahrten nicht schaden würde. Das tut sie aber.

Es gibt deshalb nur eine intellektuell redliche Lösung: In dubio pro libertate – «im Zweifelsfall für die Freiheit».

## **Das Erfolgsmodell**

Ich behaupte: Der Schweizer Justizvollzug ist ein Erfolgsmodell. Trotz schwerer und schlimmer Rückfälle gehören unsere Rückfallquoten zu den niedrigsten. Unser Justizvollzug setzt in erster Linie auf Kooperation zwischen Vollzugspersonal und Gefangenen, nicht auf Repression und Unterdrückung. Die eingesperrten Menschen sollen nicht klein- und fertiggemacht werden. In Staaten, wo das systematisch geschieht, kommen nach verbüsster Strafe verbitterte Menschen, die noch gefährlicher geworden sind als sie es vorher waren, wieder in die Freiheit, meist nur für kurze Zeit.

Unser System basiert darauf, dass dem Insassen klargemacht wird, dass seine Mitarbeit für ihn und das System gut und für beide von Vorteil ist. Es ist eine klassische Win-win-Situation. Verhält sich der Gefangene gut, erbringt er die nötigen Anpassungsleistungen, so profitiert er selbst davon am meisten. Das funktioniert. Hierzu ein Beispiel: Ein Werkmeister/eine Werkmeisterin in der JVA Pöschwies arbeitet in der Regel mit zehn oder mehr Gefangenen allein oder zusammen mit einem oder einer Kolleg\_in in einer grossen Werkstatt.

Die beiden Mitarbeitenden sind also in klarer Minderzahl. Würde ein Insasse den/die Werkmeister\_in angreifen, so würden die anderen Gefangenen mit allergrösster Wahrscheinlichkeit nicht dem Insassen, sondern dem/der Werkmeister\_in zu Hilfe eilen und ihn oder sie vor dem wild gewordenen Insassen schützen. Es gibt Werkmeister\_innen, die ihr halbes Berufsleben mit denselben langstrafigen Insassen verbringen. Hier ist dann vor allem das Thema «Distanz und Nähe» eine besondere Herausforderung; ein Thema, das die Gefängnisseelsorgenden bestens kennen.

### **Trotz hoher Kosten**

Im Kontext der Wiedereingliederungsbemühungen des Justizvollzugs wird immer wieder mit der Kosten-Keule argumentiert. Ein besonders betreuungsintensiver Insasse kann ausnahmsweise 30 000 Franken pro Monat oder mehr kosten, während z.B. ein\_e IV-Bezüger\_in oder ein\_e Rentner\_in nur wenige Tausend Franken erhält. «Absurd! Ihr spinnt doch!», heisst es dann in den Medien, in der Politik oder auch bei mir zu Hause. Zugegeben, ein solcher Vergleich klingt im ersten Moment tatsächlich stossend. Man sollte aber über den Tellerrand hinausschauen. Die horrenden Sondersetting-Kosten in einem aufwändigen Einzelfall liegen an unserem System. Allenfalls zahlen sich die hohen Kosten aber langfristig aus. Vierzig Jahre Verwahrung verschlingen nämlich definitiv ein Vermögen. Zudem sind bekanntlich 24-Stunden-Einzelbetreuungen immer wahnsinnig teuer. Wer pflegebedürftige Angehörige hat, die zuhause gepflegt werden, weiss das. Gemäss meiner Überzeugung sollten nicht weniger Mittel für besonders schwierige Einzelfälle, sondern mehr Geld für mittellose, alte, betagte und behinderte Menschen und andere Benachteiligte zur Verfügung gestellt werden. Dafür muss aber der politische Wille vorhanden sein. Es ist leicht zu kritisieren, aber konstruktive Lösungen zu finden, ist bedeutend schwieriger. Und sie sind nicht zum Nulltarif zu haben. Die Kosten eines teuren Einzelfalls werden im Übrigen den Kanton Zürich nicht ruinieren: Man muss sich dazu die gesamtkantonale Kostensituation vor Augen führen: für den Justizvollzug geben wir im Kanton Zürich jährlich brutto ca. 220 Mio. Franken aus, der Gesamtaufwand für den ganzen Kanton dürfte (vor Steuern) ca. 16 Milliarden Franken betragen.

Gegen irgendwelche Kosten- und andere Vergleiche musste ich unser System auch immer wieder bei jungen Klienten im Vollzug einer Massnahme für Junge Erwachsene gemäss Art. 61 Strafgesetzbuch (früher Arbeitserziehung genannt) verteidigen. Zwar ist es tatsächlich so, dass an einem Ort wie dem Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) einem jungen Mann für eine Tagestaxe von 700 Franken oder mehr eine Ausbildung mit Abschluss ermöglicht wird, welche er in Freiheit mit aller Wahrscheinlichkeit nicht geschafft hätte. Nur

dank grosser Unterstützung von Betreuungs- und Lehrpersonen und dem geschlossenen Rahmen des Massnahmenvollzugs im MZU, welcher den Klienten von schädlichen Einflüssen aller Art abschirmt, schafft er das. So gesehen ist es für den jungen Mann paradoxerweise fast ein Segen, dass er so schwer delinquent hat und vom Gericht zu einer Massnahme gemäss Art. 61 Strafgesetzbuch verurteilt worden ist. Es ist aber schlicht falsch, daraus zu folgern, dies sei gegenüber anderen Jugendlichen, welche in der Freiheit nicht dieselben Chancen bekommen, unfair. Richtig wäre es vielmehr, Jugendlichen in Freiheit mehr Unterstützung und bessere Ausbildungsmöglichkeiten zu geben.

Ich fordere: nicht das Gute kaputt machen, sondern das Schlechte verbessern.

### **Unser freier Wille**

Sowohl für den Justizvollzug als auch die Gefängnisseelsorge ist das Ermöglichen etwas vom Wichtigsten: Straftätern im Rahmen des Vollzugs verschiedene Optionen aufzeigen, neue Chance schaffen, die (freie) Wahl ermöglichen.

Eine Wahl setzt voraus, dass der Mensch auch tatsächlich einen freien Willen zur Wahl hat. Dieses Thema hat umfassende religiöse, weltanschauliche, aber auch wissenschaftliche Komponenten. Als jungen Juristen überzeugte mich die in der kriminologischen Literatur weit verbreitete Lehrmeinung, das menschliche Handeln oder Unterlassen sei nur durch zwei – allerdings sehr komplexe und kaum zu entwirrende – Komponenten determiniert: die Gene und die Umwelteinflüsse. Tertium non datur («ein Drittes gibt es nicht»).

Diese Aussage stösst im Allgemeinen sofort auf heftigen Widerstand: «Dann spielt es also überhaupt keine Rolle, was ich mache?», «Wieso kann dann ein Tellerwäscher zum Millionär werden, während die meisten das nicht schaffen?» «Dann hat der Mensch also keinerlei Eigenverantwortung?» «Das würde ja heissen, dass alles vorbestimmt ist.», «Bei zwei Optionen habe ich die freie Wahl zwischen der einen oder der anderen oder ich kann es dem Zufall überlassen.», etc.

Was der freie Wille aber eigentlich sein soll, hat mir noch nie jemand plausibel erklären können. Was Gene oder Umwelteinflüsse sind, ist mir zumindest theoretisch klar. Der freie Wille ist für mich nichts anderes als eine nicht belegbare, durchaus bequeme und sehr praktische Grundannahme, ein Axiom.

Bei allen Beispielen, mit welchen das Bestehen des freien Willens bewiesen werden soll, kann man aufzeigen, dass der nach einem Entscheid suchende Mensch dabei ausschliesslich von genetischen und Umweltfaktoren

bestimmt wird. Diese sind allerdings sehr komplex und nicht ohne weiteres erkennbar bzw. kaum aufzuschlüsseln. Dass in einer vergleichbaren Situation ein junger Mann ein Krimineller und ein anderer ein ehrenwertes Mitglied unserer Gesellschaft wird, hängt nicht von einem nicht weiter erklärbaren freien Willen ab, sondern von seinem Erfahrungshorizont, von seinem Umfeld, seiner Erziehung und Sozialisation, von seiner Ausbildung, seiner wirtschaftlichen Situation, seinen Genen, seiner Intelligenz, seinem Charakter, von Personen, die ihn unterstützen und beeinflussen und von Vielem mehr ab. Dass ungefähr 20 Mal mehr Männer als Frauen kriminell werden, ist eigentlich schon der absolut schlagende Beweis für die exklusive Relevanz der Gene und Umweltfaktoren. Oder will jemand behaupten, dass sich Frauen öfters als Männer aus freiem Willen für das Gute statt das Schlechte entscheiden? Das Stichwort lautet Testosteron.

Ich habe in meinem Berufsleben viele Straftaten gesehen. Bei den allerwenigsten hatte ich den Eindruck, dass so etwas wie ein freier Wille des Täters eine Rolle für seine Straftaten gespielt haben könnte. Viele kriminelle Karrieren gleichen sich wie ein Ei dem anderen: in schwierige Verhältnisse geboren und aufgewachsen, schwere Kindheit mit Fremdplatzierungen und vielen Wechseln, erst schulische und dann jugendstrafrechtliche Auffälligkeiten, Platzierungen in Jugendheimen, später im Massnahmenzentrum Uitikon und dann in der JVA Pöschwies. «Das musste ja so kommen», hört man oft. Nun kommt natürlich Widerspruch: «Wieso ist dieser straffällig gewordene Jugendliche anders als andere in vergleichbaren Umständen vom richtigen Weg abgekommen? Er hätte sich einfach mehr anstrengen müssen. Das wäre doch offensichtlich möglich gewesen!» Ich antworte: «Vielleicht, weil er in einer völlig zerrütteten Familie gross geworden ist, weil er immer sich selbst überlassen wurde, weil er ungenügend betreut worden ist, weil seine Mutter früh gestorben ist, weil sein Vater nie da war, weil seine Eltern alkohol- oder drogenkrank waren, weil er in schlechte Gesellschaft geraten ist, weil er keine Lehrstelle gefunden hat, weil er einen labilen Charakter hat, weil er nicht besonders intelligent ist, weil er selbst alkohol- und drogenabhängig geworden ist, weil er nie eine Lehrperson oder eine\_n Fussballtrainer\_in hatte, der oder die sich wirklich für ihn eingesetzt hat, weil er traumatisiert aus einem Kriegsland geflüchtet ist, weil er als Kind sexuell missbraucht worden ist, weil er immer geschlagen worden ist, weil, weil, weil, weil...»

Was heisst denn überhaupt freier Wille? Freiheit heisst frei sein von irgendwelchen Einschränkungen. Also ist der Wille dann frei, wenn er nicht in irgendeiner Art oder von irgendetwas eingeschränkt wird. Es wird aber niemand bestreiten können, dass unsere Persönlichkeit und Umwelteinflüsse

immer direkt oder indirekt auf unseren Willen einwirken. Unser Wille ist nicht frei. Letztlich wäre ein Wille nur dann wirklich frei, wenn er von unserer eigenen Person, unserem Ich, losgelöst wäre. Ein derart verstandener freier Wille würde zu rein zufälligen Entscheidungen führen. Schopenhauer hat geschrieben, der Mensch könne tun, was er will, aber er könne nicht wollen, was er will. Und so komme ich erneut zum Schluss, dass es keinen freien Willen gibt, sondern nur – aber immerhin – den eigenen Willen.

Und trotzdem: Auch wenn es rein logisch keinen freien Willen gibt, will ich dennoch daran glauben, dass es ihn gibt. Ohne den Glauben an den freien Willen wäre die gemeinsame Arbeit im Justizvollzug (und natürlich nicht nur diese) noch viel schwieriger, als sie es schon ist. Auch wenn der freie Wille wissenschaftlich nicht belegbar ist, so gibt der Glaube an ihn Kraft und Zuversicht, so wie auch der Glaube an sich. Ich möchte ihn mir nicht nehmen lassen. Vielleicht ist es auch nur die Wortkombination von «frei» und «Wille», an der ich festhalten will und muss, weil sie mir Hoffnung, Kraft und Zuversicht gibt und, weil sie mir Mut macht.

Wie kann ich mich persönlich in diesem Zwiespalt positionieren? Ganz einfach: Ich will Beides im Auge, in meinem Kopf und meinem Herz behalten. Ein rein kausales Weltbild ist mir einfach zu wenig, ich brauche für mich die Transzendenz. Die Wissenschaft allein vermag nicht alles zu erklären. Vor allem hilft sie nicht, diese Welt zu ertragen.

### **Das Böse?**

Wir haben also wohl keinen freien Willen. Gibt es denn das Böse in unserer Welt, welches Menschen durchdringt, beherrscht und sie zu Verbrechern macht? Dies ist sowohl für den Justizvollzug als auch die Gefängniseseelsorge eine wichtige Frage, aus welcher zentrale Haltungen abgeleitet werden können.

Es gibt zweifellos böse Taten, ja, ein Mensch kann auch böse sein. Kann er aber ständig böse sein? Ein Mensch, der immer böse ist? Ich bin überzeugt, dass die Antwort auf diese Frage ein klares Nein sein muss. Hitler hat Hunde geliebt, Stalin Rosen, Mao hat zwanzig Tonnen Mangos an die Bevölkerung verteilen lassen. Andererseits hat der grosse römische Kaiser Augustus – Namensgeber der Pax Augusta – besiegte Feinde fast immer umbringen lassen, oftmals nach jahrelanger Haft in dunklen Verliesen, bis sie an einem Triumphzug vorgeführt und anschliessend hingemetzelt wurden. «Memento mori» («Gedenke, dass du sterblich bist»), der Spruch, welchen der Staatsklave dem Triumphator auf dem Siegeswagen ins Ohr flüstern musste, ergibt in diesem Kontext einen ganz speziellen Sinn. Schöne Pax Augusta. Nach

Eroberung der belagerten Stadt Perugia im Jahre 40 v. Chr. hat Augustus, der damals noch Octavian hiess, alle Noblen der Stadt, Hunderte von Menschen, hinrichten lassen. Den um Gnade flehenden Menschen hielt er kalt entgegen: «Moriendum esse» («Es muss gestorben werden»).

Menschen wurden zu Tausenden an der Via Appia gekreuzigt, die Ureinwohner in Nord- und Südamerika über Hunderte von Jahren massakriert. Ganz zu schweigen vom Holocaust.

Menschen versklaven, quälen und töten andere Menschen. Churchill und sein Luftmarschall «Bomber Harris» verbrannten mit Flächenbombardements in deutschen Städten Zehntausende von Menschen, als es militärisch längst nicht mehr nötig war. Hitler hat den Tod von über 20 Mio. Menschen, Stalin von fast 50 Mio. Menschen und Mao Tse-tung von über 70 Mio. Menschen zu verantworten<sup>3</sup>. Teufel? Teuflische Verbrechen! Es sind Verbrechen, begangen von Kriegsverbrechern wie von Kriegshelden. Ergibt sich der Unterschied dieser beiden Kategorien lediglich daraus, wer den Krieg gewonnen und wer ihn verloren hat?

Bei Besuchen im Massnahmenzentrum Uitikon habe ich immer wieder junge Straftäter kennengelernt, welche dort meist wegen schweren Gewalt- und Sexualdelikten, Mord und Totschlag eingesperrt waren. Sie wirkten auf mich nicht anders als andere gleichaltrige junge Erwachsene. Einmal habe ich an einer Aufführung im MZU einen jungen Mann am Klavier Bach spielen gehört, wunderschön und ergreifend. Er war wegen Mordes verurteilt. Musik kann eine wunderbare therapeutische Wirkung entfalten.

Man ist nicht sein ganzes Leben lang ein Mörder, sondern in einem grauenhaften, schlimmen, meist einmaligen Moment. Schuld hat sich der Täter damit für sein ganzes Leben aufgeladen, auch über die Strafverbüßung hinaus. Sein Opfer ist für immer tot. Vergebung heisst für mich auch in erster Linie, dass man bereit ist, dem Täter die Chance zu geben, sein Unrecht wiedergutzumachen und seine Strafe zu «verbüssen» und ihm zu verzeihen.

Unrecht tun setzt das Wissen um das Recht voraus. So wie der Teufel um Gottes Existenz weiss. Man kann nicht Böses oder Unrechtes tun, ohne das Recht oder das Gute zu kennen. Ist ohne Unrechtsbewusstsein oder ohne Bösartigkeit Begangenes besonders schlimm oder eher entschuldbar? Für

---

<sup>3</sup> Vgl. z.B. Sven Felix Kellerhoff (leitender Redaktor Geschichte) im Geschichtskanal der WELT/N24 vom 13.12.2013: <https://www.welt.de/geschichte/article122889590/Die-schlimmsten-Gewaltherrscher-der-Weltgeschichte.html> (Besuch am 02.06.2020).

Platon ist die Antwort eindeutig: es ist das Schlimmste überhaupt. Dabei wird man aber sicher nicht an einen urteilsunfähigen Menschen denken dürfen. In diesem Kontext wird die Urteilsfähigkeit des handelnden Subjekts vorausgesetzt. Platon denkt an einen Menschen ohne jeden Wertekompass, ohne eine innere Haltung zur Welt, ohne ein positives Menschenbild; an einen Menschen, welcher einzig der Nützlichkeit folgend alles tut und unterlässt, was ihm nützt; ohne jedes Schuldgefühl, wenn er anderen damit schadet; ohne ein Gespür oder nur auch den Hauch eines Bewusstseins für die Bedürfnisse und Rechtspositionen anderer Menschen, nur auf sich selbst ausgerichtet, gnadenlos, erbarmungslos, empathielos. Der forensische Psychiater Frank Urbaniok, der viele Jahre den Psychologisch-Psychiatrischen Dienst (PPD) im Amt für Justizvollzug im Kanton Zürich geleitet hat, sagte einmal: «Solche bösen Menschen gibt es.» Ich glaube: solche Menschen gibt es nicht, jede\_r hat – wenn vielleicht auch nur für kurze Momente in seinem bzw. ihrem Leben – irgendwann einmal auch ein *lucidum intervallum* (einen «lichten Augenblick»), tut Gutes und ist in diesem Moment gut.

### **Freier Wille und Verschuldensstrafrecht**

Der freie Wille ist die logisch zwingende Basis des Verschuldensstrafrechts unseres Strafgesetzbuches. Basiert unser Strafrecht also auf einer kapitalen Fehlüberlegung und müsste es eigentlich nur ein verschuldensunabhängiges Massnahmenstrafrecht geben? Nein, ich bin überzeugt, dass es keine bessere Alternative zum Verschuldensprinzip gibt. Es ist zudem in der Bevölkerung sehr breit und gut verankert. Ich habe diese Frage schon oben gestreift. Jeder Mensch will glauben, dass er eine freie Wahl hat. Für die meisten ist es aber tatsächlich mehr eine Glaubens- als eine wissenschaftliche Frage. «Äs isch eifach so!» würde der italienisch-schweizerische Komiker Massimo Rocchi sagen. Das hat sicher auch viel mit unserer christlichen Herkunft und Sozialisierung zu tun. Andere Religionen beinhalten mehr fatalistische Elemente. Die Gefahren eines reinen Massnahmenstrafrechts erachte ich als viel grösser als die Nachteile des Verschuldensstrafrechts. Letztlich würde das Strafrecht zur reinen Präventionsgesetzgebung verkommen.

Das Präventionsprinzip spielt zwar in der heutigen Zeit eine immer wichtigere Rolle, es gehört aber nicht ins Zentrum des Strafrechts. Dort muss das Verschuldensprinzip als Fixstern leuchten.

Im Zusammenhang mit der Verwahrungsthematik scheinen wir uns in eine Sackgasse zu bewegen. Ich weise immer wieder auf folgenden juristischen Unsinn hin: Die Bevölkerung nimmt die lebenslängliche Verwahrung als Höchststrafe wahr, das ist sie aber nicht und darf sie auch nicht sein. Sie ist eine sichernde Massnahme und als solche letztlich ein Element der

Gefahrenabwehr, genau genommen also kein Straf-, sondern Polizeirecht. Bundesrichter Niklaus Oberholzer hat hierzu in einem Interview vom 3. Dezember 2016 im Tagesanzeiger ausgeführt:

«Ich glaube, es wäre an der Zeit, über eine Entflechtung nachzudenken. Prävention ist Aufgabe der Verwaltung und nicht der Justiz. Es wäre deshalb zu überlegen, ob das Strafrecht nicht auf seine ursprüngliche Aufgabe – auf die nachträgliche Ahndung begangenen Unrechts – zurückgeführt werden sollte. Und ob anstelle der heutigen Situation auf neuer Grundlage eine eigenständige Präventionsgesetzgebung geschaffen werden müsste.»

Ich bin mit der Zeit immer mehr überzeugt, dass die Überlegungen von Bundesrichter Oberholzer den richtigen Weg weisen. Der Strafprozess muss wieder zu seiner Kernaufgabe zurückgeführt werden: der Bestrafung des Täters, basierend auf seinem Verschulden.

Damit käme das Präventionsrecht nur zur Verhinderung künftiger Straftaten zum Zuge, unabhängig und idealerweise in einem vom Strafprozess abgetrennten Verfahren. Damit würde aber immer noch die Gefahr bestehen, dass der Staat möglichst frühzeitig präventiv eingreifen möchte, schlimmstenfalls schon pränatal oder sogar durch Einflussnahme auf unsere Fortpflanzung. Entsprechende Science-Fiction-Literatur und -Filme gibt es reichlich. Leider sind wir schon auf halbem Weg in diese schöne neue Welt.

Ich nehme an, dass auch viele Exponent\_innen der Gefängnisseelsorge und der Theologie insgesamt von der besonderen Wichtigkeit der genetischen und sozialen Herkunft eines Menschen und seiner von vielen Umweltfaktoren beeinflussten Entwicklung in Bezug auf seine Handlungen und Taten ausgehen. Zur Frage, ob und wenn ja wo hier eine allfällig postulierte Wahlfreiheit des Menschen eingeordnet werden kann, würde mich deren Meinung enorm interessieren. Es erschiene mir als sehr lohnenswert, wenn Theologie und Jurisprudenz einen offenen Diskurs zu Themen wie freier Wille, Schuld und Verschulden, Gut und Böse führen könnten.

### **Leitdisziplin Forensik?**

Der Zürcher Justizvollzug hat von seinem langjährigen Chefarzt des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes Frank Urbaniok, seinen Tätigkeiten und Forschungen enorm profitiert. Er ist der Begründer der neueren Zürcher Forensik. Die universitär abgestützte forensische Forschung, und damit meine ich nicht nur die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, sondern auch andere an Universitäten angegliederte forensische Forschungsabteilungen, kritisiert(e) die Lehre Urbaniok aber immer wieder dafür, dass sie stationäre therapeutische Massnahmen auch ohne entsprechende Diagnose befürwortet.

Die (fortbestehende) Gefährlichkeit des Straftäters war und ist gemäss der Schule Urbaniok das zentrale und massgebliche Kriterium. Ich kann diese Diskussion hier nicht führen, denn dafür bin ich zu wenig Fachmann. Aber es kann beim Laien der Eindruck entstehen, dass hier die forensische Psychiatrie für etwas anderes gebraucht wird als es für sie als medizinische Wissenschaft im Dienst des Menschen eigentlich vorgesehen oder üblich ist. Die Medizin dient nämlich hauptsächlich dem einzelnen Patienten und Menschen, unsere Forensik aber insbesondere auch der öffentlichen Sicherheit. Das fängt mit dem faktisch weitgehend aufgehobenen Arztgeheimnis zwischen PPD und Justizvollzug an, hört damit aber nicht auf.

Man sollte sich nicht wundern, dass bei oben geschilderter Ausgangslage bei einer geschlossenen stationären Massnahme in den Medien regelmässig von der kleinen Verwahrung gesprochen wird. «Volkes Stimme» und Sensationsmedien wie der BLICK greifen oftmals rein intuitiv etwas Richtiges und Wichtiges auf: ist eine hauptsächlich wegen Gefährlichkeitsüberlegungen angeordnete geschlossene Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 StGB in Wirklichkeit nicht tatsächlich eher eine Art «kleine» Verwahrung als eine therapeutische Behandlung? Frank Urbaniok und seine Weggefährt\_innen Jérôme Endrass und Astrid Rossegger werden dieser Überlegung überzeugend entgegenhalten, es sei erwiesen, dass die von ihnen entwickelten stationären Therapien auch ohne Diagnose wirken, sie die Rückfallquote signifikant reduzieren und damit Opfer schützen. Zudem hat die häufigere Anordnung von stationären Massnahmen nach Art. 59 Strafgesetzbuch einen positiven Nebeneffekt: die ordentliche Verwahrung wird nur noch bei wirklich «hoffnungslosen» Fällen angeordnet; man könnte auch sagen, nur in zum Glück sehr seltenen, besonders schlimmen Extremfällen, in welchen Medien, Politik und Öffentlichkeit ultimativ die Verwahrung fordern. Die ordentlichen Verwahrungen sind seit der Revision des Sanktionenrechts von 2007 also zurückgegangen.

Der Einfluss der Forensik auf die Strafverfahren und den Justizvollzug ist ausserordentlich gross geworden, vielleicht sogar übergross. Letztlich beansprucht die Forensik für sich zumindest für die ganz schweren Kriminalfälle die Deutungshoheit. Diese wird ihr auch kaum von jemandem streitig gemacht: nicht von den Jurist\_innen (Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, Justizvollzugsjurist\_innen, Lehre und Forschung; am ehesten noch von Strafverteidiger\_innen), nicht von den Ethiker\_innen (Ethikkommissionen, Lehre und Forschung), nicht von den Theolog\_innen (Gefängnisseelsorge, Kirchen, Lehre und Forschung), nicht von den Ärzt\_innen (Gefängnisärzt\_innen, Fach- und Berufsverbände, Lehre und Forschung) und nicht von den Vollzugsbehörden. Ein vielversprechender Ansatz, das Primat der Forensik, etwas aufzubrechen

und verstärkt auf Interdisziplinarität zu setzen, wird mit dem bereits erwähnten ROS-Ansatz verfolgt. Bei Projektstart haben die Bewährungs- und Vollzugsdienste explizit für sich als Ziel formuliert, durch ROS mit der Forensik auf Augenhöhe gemeinsam über den Vollzugsverlauf bestimmen zu können. Dies ist noch nicht vollständig gelungen. Es macht aber Freude zu sehen, dass sich ROS inzwischen in zwei Strafvollzugskonkordaten (Ostschweizer Strafvollzugskonkordat OSK, dem Zürich angehört, sowie Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordat NWI) und fast der ganzen Schweiz durchgesetzt hat.

In diesem für die Weiterentwicklung des Justizvollzugs zentralen interdisziplinären Diskurs und Austausch fehlt weitgehend die Stimme der Gefängnis-seelsorge, sowohl in den Medien als auch in der Forschung und Literatur. Und dabei hätte sie sehr viel zu sagen. Die Zeitschrift «Seelsorge und Strafvollzug» ist deshalb besonders wichtig.

## **Kurzbiografie**

*Dr. jur. Thomas Leonhard Manhart, 1957, war von 2007–2019 Chef des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich und ist seit Ende Mai 2020 im Ruhestand. Er war Generalsekretär der Justizdirektion und Oberstaatsanwalt und verbrachte sein ganzes Leben in Zürich und sein Berufsleben in der Zürcher Justiz, u.a. als Leiter des Justizvollzugs. Er hat sechs Kinder (vier eigene und zwei Stiefkinder) und lebt mit seiner Frau in einer Patchwork-Familie. Einer seiner Söhne ist autistisch behindert und lebt in einem Wohnheim. Seit zwei Jahren präsidiert er die Kirchenkommission des Kreises 7&8 der Kirchgemeinde Zürich.*

*Kontakt: [thomas.manhart@ji.zh.ch](mailto:thomas.manhart@ji.zh.ch)*

# **Ansprache anlässlich der feierlichen Übergabe der CAS-Urkunden Religious Care in Migration Contexts**

im Beisein von Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga in der Aula der Universität Bern am 28. Mai 2018

*von Prof. Dr. Isabelle Noth, Präsidentin der Programmleitung des CAS Religious Care, Bern.*

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,  
sehr geehrter Herr Dekan,  
liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Absolventinnen und Absolventen, liebe Gäste,

vor fünf Jahren fand genau im Raum unter uns, im Audimax, eine Antrittsvorlesung statt. Sie trug die Überschrift «Seelsorge – interreligiös. Entwicklungen – Kontroversen – Perspektiven». Ein Jahr später, 2014, fand im Raum über uns, im sog. Kuppelsaal, die allererste Konferenz in der Schweiz statt mit dem Titel «Christliche und Islamische Seelsorge. Ihre Beiträge in multikulturellen und multireligiösen Gesellschaften».

Beide Veranstaltungen bereiteten den Weg für unser heutiges Zusammensein hier in der Aula der Universität Bern. Ich freue mich ausserordentlich, dass wir alle hier versammelt sind und uns Frau Bundesrätin Sommaruga mit ihrer Anwesenheit ehrt – und dies trotz Sessionsbeginn! Eine schönere und beglückendere Form der Würdigung für unsere Arbeit ist kaum vorstellbar. In dem Sinne danke ich Ihnen namens des gesamten Teams, namens aller Dozierenden, aller Absolvent\_innen und aller hier Anwesenden für die Zeit, die Sie sich nehmen, um mit uns zu feiern.

Liebe Anwesende, die beiden Veranstaltungen, die ich eingangs erwähnt habe, gaben damals nicht nur Anlass zu ungetrübter Freude:

Bei der ersten – im Audimax – war für einige Anwesende das Problem, dass ich der christlichen Seelsorge aufgrund der Beobachtung internationaler Entwicklungen den Verlust der bisherigen Dominanz auch in der Schweiz ankündete und sagte:

««Seelsorge» entwickelt sich von einem dezidiert christentumsspezifischen terminus technicus / Fachbegriff zu einem sich vom Christentum zwar nicht ablösenden, sich von ihm jedoch emanzipierenden, transreligiösen Begriff.»

Bei der anderen Veranstaltung – jene im Kuppelsaal – mit dem Titel «Christliche und islamische Seelsorge» wiederum wurde ich ermahnt, mehr auf

meinen Sprachgebrauch zu achten und nicht von «islamischer Seelsorge» zu sprechen. Seelsorge gäbe es nur im Christentum, erklärte man mir damals. Und ich wurde von hoher kirchlicher Seite gerügt, weil ich Imam Mustafa Mehmeti – einen unserer Absolvent\_innen – auf dem Tagungsprogramm als «islamischen Gefängnisseelsorger» aufgeführt hatte. Diese Bezeichnung sei nur «unseren» Seelsorgenden vorbehalten. Er wurde später Schweizer des Jahres!

Lassen Sie es mich hier in der Aula ganz deutlich sagen: Auch wenn die Ausformung helfenden Handelns im Bereich Religion zu einer akademischen Disziplin, die die Praxis wissenschaftlich reflektiert und theoretische Konzepte hervorbringt, historisch betrachtet zuerst im Bereich christlicher Theologie geschah, so gibt es Seelsorge von der Sache her natürlich in allen Religionen. Niemand hat sie für sich gepachtet!

Meine Aussagen gefielen nicht allen. Kritik wurde jedoch nicht nur von kirchlich-christlicher Seite geäußert. Sie kam auch von islamischer Seite, denn wir hatten die Tagung ausgerechnet auf einen Freitag gelegt. Ich danke noch heute Imam Muris Begovic, der an unserer Fakultät studiert hat, für seine Vermittlungsdienste.

Nun werden einige von Ihnen evtl. sagen: «Und wie ist es heute – eine Zertifizierungsfeier während des Ramadans?» Dazu ist Folgendes zu sagen:

Prof. Hansjörg Znoj und ich sind extra an einem Sonntag, einem christlichen, heiligen Tag, aufgestanden, und zwar frühmorgens, um alle Absolvent\_innen nacheinander prüfen zu können – wir wissen nicht, was schlimmer war: bei mir wahrscheinlich, dass es Sonntag war und bei Collega Znoj, dass es so früh war. Dafür helfen Sie jetzt mit, heute trotz Ramadan zu feiern – wir haben die ganze Feier extra nach hinten verschoben, damit es möglichst spät ist, alle mitessen können und beim Apéro nichts übrigbleibt!

Das erste und wichtigste Kriterium, das für die Seelsorge zum Tragen kommen soll, kann nicht irgendein Monopolanspruch oder Abgrenzungsbedürfnis sein, sondern einzig und allein das Wohlergehen der seelsorgesuchenden/bearbeitenden Person. Alles, was hilft, ihr Vertrauen zu stärken, muss ausschlaggebendes, handlungsleitendes Kriterium sein. In dem Sinne: Nicht die Begriffe oder historischen Ansprüche sind entscheidend, sondern die Frage, ob wir die Interessen von Seelsorgesuchenden wahren. Zu diesen gehört die Möglichkeit eines Angebots einer explizit islamischen, hinduistischen etc. Form religiöser Begleitung. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund empirischer Untersuchungen, die zeigen, dass besonders Menschen mit einem

Migrationshintergrund stärker religiös sind und gerade in Krisen auf ihre Religiosität rekurren. (vgl. Saroglou 2004).

Bei all unserer religiösen Offenheit und dem Bemühen um Gleichberechtigung sei jedoch daran erinnert: Man darf Menschen nicht einfach über ihre Religionszugehörigkeit definieren. Oder wie es ein Kollege einmal schön ausdrückte: «Man spricht im Seelsorgegespräch ja schliesslich nicht zur Religion, sondern mit einem Menschen.»

Da Seelsorgende in den verschiedenen Institutionen zusammenarbeiten, ist es angebracht, dass sie auch gemeinsam ausgebildet werden und sich schon in dieser wichtigen Phase kennenlernen und sich miteinander austauschen. Wir wollen keine religiös getrennten Teams, keine seelsorgliche Segregation – das widerspricht dem Kern der Seelsorge selbst – wir wollen Verantwortungsträger und -trägerinnen, die unabhängig von gesellschaftlichen Strukturkategorien wie Geschlecht, Alter, sozioökonomischem Status und sexueller Orientierung – und unabhängig auch von Religion – in Mitmenschen ihre Nächsten wahrnehmen. Deshalb eine multi- und interreligiöse Ausbildung und keine monoreligiöse.

Selbstverständlich ist noch sehr vieles christlich dominiert – und selbstverständlich haben wir im interreligiösen Gespräch spezifische Konflikt- und Arbeitsfelder. Dennoch, seien Sie versichert: Von universitärer, praktisch-theologischer Seite her werden wir alles tun, um das Bewusstsein in unseren christlichen Kirchen und Glaubensgeschwistern dafür zu schärfen, dass wir stark genug sind, Macht und Privilegien abzugeben und zu teilen. Und wir werden alles uns Mögliche tun, um uns weiter zu sensibilisieren und Raum zu schaffen für Menschen verschiedenster Religionen. Wir werden auch alles uns Mögliche tun, um insbesondere Frauen als religiöse Verantwortungsträgerinnen zu stärken und gerade als Reformierte darauf pochen, dass diese endlich in allen Religionen und allen Konfessionen Gleichberechtigung faktisch erfahren.

Der heutige Abend ist ein weiterer, besonders wichtiger, Mosaikstein auf einem noch langen Weg. Wenn er so spannend, intensiv und von gegenseitigem Wohlwollen und Humor geprägt ist, wie wir es in der gemeinsamen Zeit mit den Absolvent\_innen erfahren durften, freue ich mich auf die Weiterarbeit und den kollegialen Austausch zwischen und über Religionen hinaus.

## Kurzbiografie

*Prof. Dr. Isabelle Noth, 1967, ist Co-Leiterin des Instituts für Praktische Theologie und Professorin für Seelsorge, Religionspsychologie und Religionspädagogik an der Universität Bern. Sie präsidiert die Programmleitung der Aus- und Weiterbildung in Seelsorge und Pastoralpsychologie (AWS). Sie selbst gehörte zu den Ersten, welche das Nachdiplomstudium «Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug» (SSMV AWS) absolvierten, arbeitete u.a. als Gefängnis-seelsorgerin und ist Ehrenmitglied des Schweizerischen Vereins für Gefängnis-seelsorge.*

*Kontakt: [isabelle.noth@theol.unibe.ch](mailto:isabelle.noth@theol.unibe.ch)*

# Gefängnisseelsorge als Nachdiplomstudium an der Universität Bern. Der Beginn einer Erfolgsgeschichte

Von Dr. theol. h.c. Willi Nafzger, Bern.

## Abstract

In diesem Artikel gebe ich einen Einblick in die Entstehung des Nachdiplomstudiums zur Gefängnisseelsorge, welches heute als CAS «Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug» an der Universität Bern angeboten wird. Gemeinsam mit Prof. Dr. Christoph Morgenthaler wurde ich 1991 als Leiter des Weiterbildungsprogramms eingesetzt.

Ausgehend von einer Studie über die Situation der Gefängnisseelsorgenden in der Schweiz von 1978 werden theologische Grundlagen der Gefängnisseelsorge beleuchtet, die die Grundlage des späteren Curriculums bildeten sowie eine kurze Zusammenfassung des Entstehungsprozesses gegeben. Das Nachdiplomstudium zielte auf eine Weiterbildung der Teilnehmenden im kognitiven und im sozial-emotionalen Bereich sowie die Erweiterung ihrer sozialen Kompetenzen.

## Empirische Ausgangssituation

Im Jahre 1977 organisierte die Fachgruppe Gefangenenhilfe der CARITAS in Zusammenarbeit mit der Paulus-Akademie Zürich eine Tagung für Gefängnisseelsorgende in Zürich. Auf dieser Tagung führte Jürg Hänggi eine Studie durch, bei der er in Form einer qualitativen Umfrage zusammentrug, «was der Gefangenenseelsorger tut, wie er seine Arbeit angeht und welches seine Probleme und Schwierigkeiten, aber auch seine Wünsche und Vorstellungen sind.»<sup>1</sup>

Da im vorliegenden Aufsatz vor allem die theologischen Ausgangspositionen der Seelsorgeentwürfe beleuchtet werden sollen, greife ich aus der Studie den Themenkreis «Der Gefangenenseelsorger als Theologe» heraus.<sup>2</sup>

Hänggi beschreibt eingangs ein eindrückliches und interessantes Phänomen: «Eine durchdachte und ausformulierte Theologie der Gefangenenseelsorge habe ich nur in den allerwenigsten Fällen angetroffen. Verschiedentlich

---

<sup>1</sup> Hänggi, Jürg (1978), Die Gefangenenseelsorger in der Schweiz – eine Studie zur Situation, in: Caritas Schweiz (Hg.), Gefangenenseelsorge und Strafvollzug: Luzern, 9.

<sup>2</sup> Vgl. Hänggi, 1978, 17f.

wurde sogar die Notwendigkeit einer eigenen Theologie ausdrücklich negiert mit dem Hinweis darauf, diese Aufgabe unterscheide sich nicht erheblich genug von anderen Seelsorgeaufgaben. Ein Gefangenen-seelsorger erklärte, dass sich ihm die Notwendigkeit einer eigenen Theologie der Gefangenen-seelsorge aufgedrängt habe als Folge einer eigentlichen Identitätskrise in der Arbeit als Gefangenen-seelsorger. «Was tue ich eigentlich dort, welchen Sinn und welche Grundlage hat meine Arbeit?» Meinen allgemeinen Eindruck zu dieser Frage möchte ich etwas pointiert so formulieren: Je deutlicher ein theologisches Fundament vorhanden war, umso glaubhafter erschien mir auch die seelsorgerliche Arbeit im Gefängnis.»<sup>3</sup>

Die häufigsten Antworten auf die Frage nach dem theologischen Ausgangspunkt der Arbeit der oder des Gefängnisseelsorgenden waren Hinweise auf das «Matthäus-Evangelium 25, 35 f <... im Gefängnis war ich, und ihr seid zu mir gekommen.>, den Umgang Jesu mit Sündern und Aussenseitern [und] die allgemeine christliche Haltung gegenüber ausgestossenen Minderheiten.»<sup>4</sup>

Einige Stellungnahmen von Seelsorgenden geben einen Einblick in die verschiedenen theologischen Voraussetzungen der Arbeit im Gefängnis:<sup>5</sup>

«[E]s gibt keine Verurteilung, sofern das Schuldeingeständnis da ist; Christus hat die Sühne geleistet.»

«Theologisch zentral ist: es gibt eine Vergebung. Es gilt zur eigenen Schuld zu stehen, aber es eröffnet sich dann auch der Zugang zur Vergebung.»

«Die Vergebung ist der theologische Hintergrund der Arbeit. Diese Botschaft kann nicht durch Predigt, sondern nur durch die Haltung vermittelt werden.»

«Ich versuche das Bewusstsein zu vermitteln, dass der einzelne nicht mehr schuldig sei als ein anderer, dass er aber auch nicht besser sei als ein anderer.»

Bei diesen wenigen Äusserungen wird vor allem christologisch und bei den Themen Schuld und Vergebung angesetzt. Es lässt sich daraus ableiten, dass das Evangelium in erster Linie als eine Botschaft der Sündenvergebung verstanden wird und insofern als ein Befreiungsangebot. Es zeigt sich, dass etliche ihre Seelsorgearbeit bei der Tat eines Menschen ansetzen. Die (innere) Freiheit, die Vergebung, wird vor allem möglich über das Eingeständnis der

---

<sup>3</sup> Hänggi, 1978, 17.

<sup>4</sup> Hänggi, 1978, 17.

<sup>5</sup> Hänggi, 1978, 18.

Schuld. Die Aufarbeitung und Bearbeitung von Schuld erhalten damit eine zentrale Bedeutung.

## **Vorüberlegungen zur Konzeption des Nachdiplomstudiums**

Nach der Umfrage zur Situation der Gefangenen-seelsorge organisierte ich eine Gruppe von Seelsorgenden, die bereit waren, Elemente für eine Aus- und Weiterbildung zu formulieren. Zusammen mit Christoph Morgenthaler erarbeitete ich aus den zusammengetragenen Elementen ein Curriculum für ein Nachdiplomstudium in der Gefangenen-seelsorge.

### **Authentizität**

Eine entscheidende personale Grundhaltung für Seelsorgende im Strafvollzug ist die Authentizität. Man kann diese auch Echtheit oder Wahrhaftigkeit nennen: Der Mensch zeigt sich als die Person, die sie in der Beziehung tatsächlich ist. Sie täuscht andere nicht, macht sich und anderen nichts vor und baut keine Fassaden auf. Authentizität korreliert mit persönlicher Identität. Wer starke Identitätsprobleme hat, dem wird es entsprechend schwerfallen, authentisch zu sein. Wenn eine Seelsorgeperson bereit ist, das eigene Sosein und die damit verbundenen Mängel zu akzeptieren, wird sie echt und wahrhaftig sein können.

### **Annahme**

Aus der Authentizität entwickelt sich Annahme. Annahme wird als mehr begriffen als eine psychologische Haltung, die eingeübt oder erlernt werden kann. Annahme entwickelt sich aus der Solidarität, wie sie aus der Rechtfertigungslehre gewonnen werden kann und meint die Antwort des Seelsorgers auf seine eigene Schuldhaftigkeit. Solidarität übersteigt in diesem Sinne, in der theologischen Begrifflichkeit, die Annahme. Annahme ist im Selbstverständnis der theologischen Identität bereits enthalten und muss nicht eingeübt oder erlernt werden. Annahme und positive Zuwendung in der Gesprächssituation der personalen Begegnung kennt keine Bedingungen wie: Wenn du dich so oder so verhältst, dann mag ich dich.

Vor allem für Seelsorgende im Gefängnis, die mit vielen ungewöhnlichen, schrecklichen und traurigen Geschichten konfrontiert werden, ist es wichtig, dass sie ihre Abwehr und ihre Schutzbedürftigkeit, ihre Angst und ihr Zögern annehmen können. Sie müssen selbst erleben und erfahren, dass sie mit ihren ambivalenten Gefühlen sein dürfen und keine Fassaden aufrichten müssen, um sich zu schützen.

Aus der theologischen Haltung heraus kann der oder die Seelsorgende zu der beruflichen Haltung heranreifen und -wachsen, die Carl Rogers treffend formuliert hat: «Ich brauche mir keine Sorgen zu machen, ob meine Gefühle <therapeutisch> sind. Das, was ich bin, [...] ist gut genug.»<sup>6</sup>

Die Arbeit von Seelsorgenden im Gefängnis steht immer wieder in der Gefahr, dass Gesprächssituationen durch Vorurteile und die entsprechenden Phantasien behindert oder sogar blockiert werden. Sobald die Seelsorgeperson sich in der personalen Begegnung mit ihrer inneren Offenheit einlassen kann, ohne etwas erreichen zu wollen, und sobald sie versucht, phänomenologisch wahrzunehmen, was der oder die Erzählende auszudrücken versucht, verblasen monströse Vorurteile und ihre Phantasien, weil es jetzt darum geht, entweder die Handlungen oder den sozialen und kulturellen Kontext oder das Gefüge der Beziehungen oder die emotionale Atmosphäre gut und immer besser zu verstehen. Sobald Details ins Blickfeld der Betrachtung kommen, verlieren Vorurteile an Bedeutung, weil die phänomenologische Wahrnehmung automatisch andere Bilder und Inhalte vermittelt, die eher die Wirklichkeit abbilden.

Gemäss der relationalen Grundstruktur des menschlichen Daseins, wie sie die Rechtfertigungslehre Luthers skizziert, ist die Annahme, die Akzeptanz des anderen gleichsam Wiederholung der von Vergebung geprägten Beziehung zwischen Gott und Mensch auf zwischenmenschlicher Ebene. Der Selbstwert eines Menschen, die Selbst-Akzeptanz, kann sich jedoch nur bilden, wenn zuvor das entsprechende Vertrauen sowohl gegenüber Menschen wie auch gegenüber sich selbst wachsen kann.

### **Dialektik**

Weil Seelsorgende in der Auseinandersetzung mit anderen helfenden Berufen stehen und durch diese auch gefordert und herausgefordert werden, stehen sie in der Versuchung, Methoden der Psychologie und der Psychotherapie in die Seelsorge einzuführen, um ihre Botschaft effizient zu vermitteln. Entscheidend wäre dabei allerdings, dass sich der oder die einzelne Seelsorgende Rechenschaft darüber gibt, ob diese Methoden mit seinem bzw. ihrem theologischen Ansatz kompatibel sind. Fallen nämlich die eingeführten Methoden und der theologische Ausgangspunkt beträchtlich auseinander, entstehen für den oder die Seelsorger\_in oft berufliche und theologische Identitätsprobleme, die sich in Ohnmacht, Frustration und Resignation zeigen können. Die Arbeit ist für Seelsorgende in der Institution Gefängnis komplexer

---

<sup>6</sup> Rogers, Carl (1961), *On becoming a person. A Therapist's View of Psychotherapy*, Houghton Mifflin Company: Boston, 80.

und schwieriger geworden, weil sich die Rahmenbedingungen im Schweizerischen Behandlungsvollzug stark verändert haben. Wer vermeiden will, die Identität anderer Berufsgruppen auszuleihen, ist aufgefordert, eine eigene theologische Identität zu entwerfen, um nachher eine berufliche Identität definieren zu können.<sup>7</sup>

Gerade die Dialektik von Systemen und Menschen verleitet Seelsorgende immer wieder, einseitig Position zu beziehen. Bei Menschen, die eine lebenslängliche Haftstrafe verbüßen müssen oder massive psychische Störungen aufweisen (wie Sexualdelinquenten und Mörder), ist es manchmal äusserst schwierig, eine nötige Distanz zu halten, gerade dann, wenn diese Gefangenen zum Teil angenehm, freundlich und charmant sind im Umgang mit der Seelsorgeperson.

Die Konfrontation und Auseinandersetzung mit vielen Menschen mit gebrochener Biographie und erheblichen psychosozialen Schwierigkeiten, die vielfältigen Hilfeerwartungen von Seiten der Opfer wie auch die Einsicht, dass bestimmte Menschen sich weder verändern lassen noch verändert werden können, verlangen von Seelsorgenden eine hohe Frustrationstoleranz und eine theologische und ethische Grundhaltung, die es ermöglicht, mit diesen Problemen, Fragen und Nöten umzugehen.

Weil die scheinbaren Widersprüche im Strafvollzug sich zum Teil so verdeckt oder störend zeigen, stellt der Umgang mit ihnen an alle internen und externen Mitarbeitenden hohe Ansprüche. Auch Seelsorgende stehen immer wieder in der Gefahr, die eine Seite des Widerspruches zu verabsolutieren, sich davon vereinnahmen zu lassen und damit die andere auszublenden oder zu verdrängen.

Zur Beschreibung sowohl des Systems Strafvollzug wie auch der konfliktbehafteten persönlichen Situation von Insassen und Mitarbeitenden bietet sich das Denkmodell der Dialektik deshalb an, weil damit gezeigt werden kann, dass Gegensätze oder scheinbaren Widersprüche eine Einheit bilden und nicht auseinanderfallen dürfen. Es geht darum, eine Einheit der Gegensätze auf höherer Ebene zu postulieren.

Der Sachverhalt im Strafvollzug – das gilt für System wie Personen – kann nur richtig verstanden werden, wenn man die in ihm angelegten Widersprüche in ihrer Gesamtheit und ihrer wechselseitigen Bedingtheit erkannt hat. Entscheidend ist dabei, die Gegensätze nicht grundsätzlich als negativ und

---

<sup>7</sup> Vgl. Stubbe, Ellen (1976), Konfliktfelder. Seelsorge im herkömmlichen Strafvollzug, in: Wege zum Menschen, Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen, 58–69.

zerstörerisch zu bewerten; sie gehören grundsätzlich zum Strafvollzug und sind für alle, die darin tätig sind, ein steter Aufruf, die Gratwanderung zwischen den Polen zu reflektieren. Dialektisch lässt sich also sowohl die Situation des Gefangenen beschreiben als auch das System Strafvollzug und schliesslich die Praxis von Seelsorgenden.

## **Menschenbild**

Verglichen mit anderen Deutungssystemen im Strafvollzug liegt das Proprium der theologischen Deutung darin, dass sie von einem Menschenbild ausgeht, das den Menschen nicht nur im Aussen (Tat) oder im Innern (Innerlichkeit) aufgehen lässt, sondern die Differenzierung von aussen und innen begründet, bejaht und Möglichkeiten anbietet, den scheinbaren Widerspruch zu bearbeiten.

Eine theologische Deutung der Wirklichkeit im Strafvollzug kann für Seelsorgende in ihrem spannungsreichen Arbeitsfeld Erleichterung, Gelassenheit und Distanz bringen, ohne dass sie dabei die Widersprüche und die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten verleugnen oder ausblenden müssen. Seelsorgende, die mit diesem theologischen Hintergrund im Strafvollzug arbeiten, gehen von einem Wirklichkeitsverständnis aus, das die Spannungen als die eine Wirklichkeit akzeptiert, sie aber immer wieder neu zu mildern versucht. Theologisch wird dies mit Versöhnung beschrieben. Sie wurde deshalb in dieses Curriculum eingearbeitet, weil damit gezeigt werden kann, wie die dialektische Spannung überwunden und so zu neuen Denk- und Handlungsmöglichkeiten hingeführt werden kann.

Der Täter<sup>8</sup> wird damit nicht mehr nur als Täter seiner Tat betrachtet, sondern auch als Täter von Wiedergutmachung und Versöhnung. Der Dienst der Versöhnung in diesem Sinne im Strafvollzug ist nicht nur intellektuell-dogmatisch gemeint, sondern ist Versöhnung, die gelebt und gefeiert werden muss. Sie zeigt sich im Miteinander-Sein, in der personalen Begegnung ohne Anspruch, im Aushalten und im Mittragen.

Aus diesen Überlegungen resultierte, dass Absolvent\_innen einer Ausbildung zum Gefängnisseelsorger/zur Gefängnisseelsorgerin im Stande sein müssen, die dialektische Spannung auszuhalten, mitzutragen und überwinden zu helfen; nicht bei der Schuld eines gefangenen Menschen, sondern bei der

---

<sup>8</sup> Ich werde im Gefängniskontext nur die männliche Form verwenden, da ca. 95 Prozent aller Straftaten von Männern begangen werden. Vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.asset-detail.8126318.html> (Besuch am 04.05.2020).

Barmherzigkeit anzusetzen; eine andere Wahrnehmung von Menschen, gegen die Parzellierung und für die Ganzheit zu demonstrieren; nicht bei einer Defizit- und Konfliktseelsorge, sondern bei den Ressourcen eines Menschen anzusetzen; Menschen zu Subjekten ihrer Geschichte zu machen und auf eine multireligiöse, multinationale und multikulturelle Insassenpopulation einzugehen.

Damit Seelsorgende im Strafvollzug die vielen Herausforderungen bewältigen können, sollte die Aus- und Weiterbildung ferner auf eine theologische Identität hinarbeiten, die Seelsorgende im Gefängnis davor schützt, sich ständig zu überfordern, weil sie es ausgesprochen mit der Vorläufigkeit und Gebrochenheit des menschlichen Lebens zu tun haben und die dialektische Spannung in ihrem Arbeitsfeld aushalten müssen; die das Defizitmodell des Helfens (der Mensch als ein «Mängelwesen») und eine zu schnelle Pathologisierung zu überwinden versucht; die es möglich macht, mit allen Menschen, die mit dem Gefängnis in Berührung kommen, seelsorgerisch zu arbeiten und sich dabei als christlicher Theologe zu verstehen und die die Seelsorgeperson befähigt, im Team der internen und externen Mitarbeitenden im Strafvollzug als «Spezialist\_in» mitzuwirken, der oder die ernst genommen wird.

### **Das Nachdiplomstudium Gefängnisseelsorge: Curriculum und Aufbau**

Von der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern wurde deshalb ab April 1991 in Absprache mit den anderen evangelisch-theologischen und katholischen Fakultäten der Deutschschweiz und in Zusammenarbeit mit den Institutionen der Pfarrerweiterbildung und des Gefangenenwesens ein Ergänzungsstudium initiiert, das Pfarrerinnen und Pfarrern zu kompetentem und seelsorglichem Handeln im Massnahmen- und Strafvollzug befähigen soll.

Zielgruppe der Weiterbildung waren Pfarrerinnen und Pfarrer, respektive Priester und Lientheologinnen und -theologen der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Landeskirchen der Deutschschweiz. Als Projektleiter wurden Professor Dr. theol. et. phil. Christoph Morgenthaler und ich eingesetzt.

Auf Basis der zuvor ausführlich erläuterten theoretisch-theologischen Grundlagen einigte man sich auf die wesentlichen Ziele des Nachdiplomstudiums zur Gefängnisseelsorge. Pfarrerinnen und Pfarrer sollten befähigt werden, im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs spezielle kirchliche Beauftragungen kompetent auszuüben und einen vom Evangelium her begründeten Beitrag zur Resozialisierung und seelsorglichen Begleitung Strafgefangener

und Straftatlassener zu leisten. Die in der theologischen Aus- und Weiterbildung erworbenen Berufskompetenzen sollten in die folgenden Richtungen erweitert und ergänzt werden:

(1) Klärung und Stärkung der theologischen Identität in Bezug auf den kirchlichen Auftrag im Strafvollzug, das konkrete seelsorgliche Engagement und die kritische Mitarbeit bei der politisch-sozialen Reform des Strafvollzuges; (2) Förderung der Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zum Gespräch mit Gefangenen, Straftatlassenen, Opfern strafbarer Handlungen, mit Gefängnisleitung, Amtspersonen, Therapeut\_innen, Sozialarbeitenden usw.; (3) Förderung von Flexibilität, Teamfähigkeit, Durchsetzungskraft und Frustrationstoleranz, die personen- und sachgerechtes Handeln im Strafvollzug ermöglichen; (4) Erwerb von Fähigkeiten zur Analyse institutioneller Prozesse im Gefängnis und zur Entwicklung der organisatorischen Form der Seelsorge in und mit den Institutionen des Strafvollzuges; (5) Erwerb von spezifischen Fähigkeiten zur Gestaltung von Einzel- und Gruppenseelsorge, Gottesdienst und Erwachsenenbildung und zur Übernahme von verschiedenen Beauftragungen im Strafvollzug sowie der Opferhilfe; (6) Vermittlung entsprechender Fachkenntnisse aus Theologie, Psychologie, Soziologie oder Jurisprudenz.

Die Ziele des Nachdiplomstudiums lagen also sowohl im kognitiven wie im sozial-emotionalen Bereich. Neben die Vermittlung von Kenntnissen musste die Erweiterung der sozialen Kompetenzen treten. Das setzte entsprechende Lehrformen voraus, die im Bereich von Pädagogik und Psychologie längst erprobt sind (z.B. supervisorisches Lernen, Selbsterfahrung, praxis- und prozessorientierte Vermittlung von Wissen).

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Kurs waren der Abschluss des Theologiestudiums an einer theologischen Fakultät oder einer gleichwertigen Ausbildung sowie eine mehrjährige Berufspraxis, Erfahrung in der Arbeit im Straf- und Massnahmenvollzug und ausbildungsbegleitende Praxis im Straf- und Massnahmenvollzug. Die Ausbildung erfolgte in einzelnen Modulen, die auch von Teilnehmenden besucht werden konnten, die auf keine Diplomierung hin studierten.

Der erste Ausbildungsgang dauerte vier Jahre. In der Auswertung zeigte sich, dass diese berufsbegleitende Ausbildung für die meisten Teilnehmenden in diesem Umfang und dieser Dauer nur sehr schwer zu bewältigen war, da die Reisen nach Bern, die Pfarrgemeinden, die sie zu betreuen hatten, die Supervisionen, die Aufarbeitung der Lektüren u.a. viel ihrer Arbeitszeit beanspruchten.

Aus diesen Gründen wurde der zweite Ausbildungsgang auf zwei Jahre angesetzt. Hier zeigte sich das Gegenteil: Zwei Jahre wurden als zu kurz empfunden, um die Masse an Arbeit und Stoff zu bewältigen und zu verarbeiten. Daher einigte man sich auf eine Ausbildungsdauer von drei Jahren.

Die akademisch orientierte Ausbildung wurde mit der Bolognareform zum «CAS Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug». Eine Programmleitungskommission, die aus Vertreter\_innen der Schweizerischen Kirchenkonferenz, der theologischen Fakultät der Universität Bern, der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Theologischen Hochschule Chur besteht, sorgt unter dem Dach der Aus- und Weiterbildung in Seelsorge und Pastoralpsychologie dafür, dass der CAS immer wieder den sich wechselnden Gegebenheiten des Schweizerischen Justizvollzugs angepasst wird. So wird eine noch stärkere ökumenische Zusammenarbeit in der Gefängnisseelsorge angestrebt und die Frage nach einer interreligiösen Ausbildung intensiv diskutiert.<sup>9</sup>

## Kurzbiografie

*Willi Nafzger, 1942, studierte Theologie in Bern und Psychotherapie bei Prof. Viktor Frankl in Wien. Er war Seelsorger im Massnahmenzentrum Kalchrain und in der JVA Witzwil. Er arbeitete zudem als Supervisor in der JVA Pöschwies, im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs in der JVA Saxerriet und in der Tataufarbeitung in der JVA Thorberg und amtierte als Vizedirektor im Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal in Fribourg. 2012 wurde ihm von der Theologischen Fakultät der Universität Bern für seine Verdienste um die Gefängnisseelsorgeausbildung die Ehrendoktorwürde verliehen. Er ist Ehrenmitglied des Schweizerischen Vereins für Gefängnisseelsorge. Kontakt: w.nafzger@vtxmail.ch*

---

<sup>9</sup> Der letzte Absatz ist eine Ergänzung des Studienleiters CAS SSMV Dr. Frank Stüfen. Weitere Informationen zum Aus- und Weiterbildungsprogramm in der Gefängnisseelsorge finden sich unter: [https://www.theol.unibe.ch/weiterbildung/aus\\_\\_und\\_weiterbildung\\_in\\_seelsorge\\_aws/aws\\_studiengaenge/seelsorge\\_im\\_straf\\_\\_und\\_massnahmenvollzug\\_ssmv/index\\_ger.html](https://www.theol.unibe.ch/weiterbildung/aus__und_weiterbildung_in_seelsorge_aws/aws_studiengaenge/seelsorge_im_straf__und_massnahmenvollzug_ssmv/index_ger.html).

# Die Rollen(n) des Imams im Gefängnis

Von Muris Begovic, Zürich.

## Abstract

In diesem Artikel soll versucht werden die Rolle bzw. die Rollen des muslimischen Gefängnisseelsorgers zu definieren. Dabei soll untersucht werden, wie die Tätigkeit eines Imams als Gefängnisseelsorger anhand des Korans zu begründen ist und wie sich Umfeld und Rollenverständnisse des Imams im Gefängnis und in der muslimischen Gemeinschaft unterscheiden. Wegweisend sind dabei die Geschichte des Propheten Josef sowie eigene Erfahrungen als muslimischer Gefängnisseelsorger im Jugendmassnahmenvollzug.

## Der Prophet Josef als Gefängnisseelsorger

«Nun kamen zwei junge Männer gerade zu derselben Zeit ins Gefängnis wie Josef. Einer von ihnen sagte: «Siehe, ich sah mich (in einem Traum) Wein kelteren.» Und der andere sagte: «Siehe, ich sah mich (in einem Traum) Brot auf meinem Kopf tragen, und Vögel aßen davon.» (Und beide ersuchten Josef:) «Lasse uns die wahre Bedeutung davon wissen! Wahrlich, wir sehen, daß du einer [al-muḥsinīn] von jenen bist, die gut wissen (wie Träume zu deuten sind)».» (12:36).<sup>1</sup>

In der zwölften Sure des Korans ist zu lesen, dass Prophet Josef selbst die Erfahrung eines Gefangenen machte. Er war aber nicht nur ein Gefangener, sondern zugleich auch Gesandter Gottes (arab. rasūl). Seine Aufgabe, beziehungsweise seine Berufung die er als «freier»<sup>2</sup> Mensch hatte, wurde mit dem Eintreten ins Gefängnis nicht aufgehoben, noch wurde er für eine bestimmte Zeit von dieser Aufgabe bzw. Berufung suspendiert. Im Gegenteil: Nach islamischer Lehre ist es seine göttliche Bestimmung, dieses Erlebnis der Inhaftierung am eigenen Leib zu spüren. Während dieser Zeit konnte er sich den Sorgen und dem Kummer der Insassen widmen, wie der oben zitierte Vers zeigt, in dem zwei Männer auf Josef zukommen, um ihm von ihren Träumen zu berichten. Sie erkennen ihn in seiner Rolle als von Gott Gesandter, was ihre

---

<sup>1</sup> In diesem Aufsatz wird die Koranübersetzung von Muhammad Asad (Asad, 2011) verwendet. Zur Umschrift der arabischen Begriffe werden die Regeln der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (DMG) befolgt. Der Verweis auf die Koranstelle erfolgt nach dem Schema «Sure:Vers».

<sup>2</sup> Vgl. 12:19–21: Vor seiner Inhaftierung wurde Josef gemäss islamischer Lehre in Ägypten als Sklave verkauft. Die Bezeichnung «frei» bezieht sich daher an dieser Stelle auf Freiheit im Sinne einer Nichtinhaftierung.

Begründung, «Wahrlich, wir sehen, dass du einer von jenen bist, die gut wissen (wie Träume zu deuten sind)» nahelegt. Aus heutiger Perspektive kann diese Situation als ein erstes Seelsorgegespräch verstanden werden, denn die beiden Insassen wenden sich an den Gesandten Gottes wie sich heute ein Gefangener an eine Seelsorgeperson wendet. Sie nehmen Josef als Gesandten Gottes – und somit als Vertrauensperson – wahr, was sie bestärkt, ihm etwas sehr Intimes anzuvertrauen: ihre Träume.

Voraussetzung dafür, dass die Insassen Josef in seiner Rolle überhaupt erkennen können, sind ein Selbstverständnis Josefs als Gesandter Gottes sowie die Möglichkeit, diese Rolle auch ausleben zu können. Dass Josef bereits zuvor als Prophet aufgetreten war, legt die Deutung des 36. Vers der Sure Josef (12:36) durch den Koranübersetzer und -kommentator Muhammad Asad nahe:

«Dies ist die Bedeutung, die Baghawi, Zamakhschari und Baydawi dem Ausdruck al-muḥsinīn im obigen Kontext geben, indem sie den übertragenen Gebrauch des Verbs aḥsana im Sinne von ‹er wusste (etwas)› oder ‹er wusste (es) gut› übernehmen. Damit deutet der Qurʾān [Koran] hier in seiner elliptischen Weise an, dass Josefs Ruf für Weisheit und Traumdeutung ihm ins Gefängnis vorausgeeilt war.»<sup>3</sup>

Er betrat das Gefängnis also bereits in seiner Rolle als Gesandter Gottes.

Im Folgenden soll nun diskutiert werden, welche Schlussfolgerungen von der Geschichte des Propheten Josefs, wenn man ihn als ersten Gefängnisseelsorger betrachtet, für die moderne muslimische Gefängnisseelsorge gezogen werden können und wie sich Gefängnisseelsorge in das Rollenverständnis des Imams eingliedern lassen kann.

## Die Beauftragung

Nach 12:36 waren es Josefs göttliche Bestimmung und sein Auftrag, als Gesandter Gottes auch im Gefängnis zu wirken und den Gefangenen Beistand zu leisten. Für die Gefängnisseelsorge stellt sich nun die Frage, welche Bedeutung Josefs Geschichte heute hat und wie wir seinen Auftrag für den gegenwärtigen Kontext deuten können.

Aufträge, die Gesandte Gottes bekommen haben, enden gemäss islamischer Lehre nicht mit ihrem Tod, sondern werden an Gläubige bzw. in erster Linie an Gelehrte (arab. ʿulamā) weitergegeben. So heisst es in einer Überlieferung (ḥadīth) des Gesandten Muhammad (s): «Gelehrte sind Nachfolger der Gesandten Gottes». Im Koran verweisen mehrere Stellen auf den besonderen

---

<sup>3</sup> Asad, 2011, 439.

Stellenwert der Gelehrten, zu denen in den meisten islamischen Traditionen Imame hinzugezählt werden. In der 3. Sure beispielsweise wird denen, «die mit Wissen versehen sind» (arab. ʿulū l-‘ilm) eine besondere Rolle in der Erkennung der wahren Gottheit zugesprochen.<sup>4</sup> In Sure 4 wird insbesondere auf die Sonderrolle derjenigen verwiesen, «die mit Autorität betraut worden sind» (arab. ʿulū l-ʿamr).<sup>5</sup> Dem Imam, der sich durch eine hochwertige Bildung und ein mit Autorität betrautes Amt auszeichnet, kommt demnach eine besondere Stellung zu.

Damit die Kontinuität des göttlichen Auftrags erhalten bleibt, führt ihn der Imam als Gelehrter weiter und nimmt damit auch den ursprünglich Josef gegebenen Auftrag der Gefängnisseelsorge wahr.

Bevor erarbeitet werden kann, wie der Imam den Dienst der Gefängnisseelsorge ausführt und ausführen kann, soll zunächst untersucht werden, ob und wie die Rollen des Imams in der muslimischen Gemeinschaft definiert werden können und wie diese im Verhältnis zur Rolle des Imams in der Institution Gefängnis stehen.

### **Die Gemeinschaft und die Rolle des Imams in der Gemeinschaft**

Zunächst ist festzuhalten, dass die Rolle des Imams nicht auf eine einzige beschränkt werden kann, insbesondere weil der Begriff in verschiedenen Kontexten unterschiedlich verwendet wird. So wird der Begriff «Imam» im Koran mit der Rolle eines Vorbeters besetzt und der Imam gilt durch seine Berufung als Vorbild oder Vorsteher einer Gemeinschaft. Viele islamische Gelehrte verwenden den Begriff «Imam» aber auch, um die Nachfolger der Propheten zu beschreiben und in einigen muslimischen Gesellschaften wurde sogar das religiös-politische Oberhaupt als «Imam» bezeichnet. Im aktuellen Kontext werden der Begriff sowie das Amt des Imams mit dem Rabbiner- oder Pfarramt verglichen und somit als Vorstand des Kultes verstanden. Mit dem letztgenannten Rollenbild können sich heutzutage viele Imame identifizieren und es spiegelt ebenfalls die gängige Verwendung des Imambegriffs innerhalb der muslimischen Gemeinschaft wider, wobei die Mitglieder der Gemeinschaft im herkömmlichen Sinne oft eine sehr spezifische Vorstellung der Rolle eines Imams haben. Da sich die muslimische Gemeinschaft in der Schweiz in einem sehr heterogenen Umfeld bewegt, unterliegt sie einem Wandel, der sich auch

---

<sup>4</sup> Vgl. 3:18: «Gott (Selbst) bietet Beweis dar – und (ebenso) die Engel und alle die mit Wissen versehen sind –, daß es keine Gottheit gibt außer, dem Wahrer der Gerechtigkeit [...]».

<sup>5</sup> Vgl. 4:59: «O ihr, die ihr Glauben erlangt habt! Gebt acht auf Gott und gebt acht auf den Gesandten und auf jene von euch, die mit Autorität betraut worden sind».

auf das Rollenverständnis des Imams auswirkt. Das Themenheft I des nationalen Forschungsprojekts «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58) beschäftigte sich mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen rund um die Themen «Imam-Ausbildung» und «Islam in der Schweiz». Dort wurden Aussagen von Muslimen und Musliminnen zusammengetragen, die zeigten, dass die Erwartungen an Imame oftmals diametral entgegengesetzt sind und Imame sie daher «in der Schweiz nur teilweise [erfüllen]»<sup>6</sup> So forderte beispielsweise ein Muslim, dass der Imam «im Verein und in der Moschee die ganze Zeit über anwesend sein [soll]»<sup>7</sup>, eine Muslimin aber setzte entgegen, Muslime seien «auch Teil der Gesellschaft, eines Systems, mit dem sie irgendwie umgehen, das sie begleiten müssen. [Der Imam müsse also] bei der Gesellschaft sein, in der Gesellschaft, etwas dazu beitragen.»<sup>8</sup> Sie fordert demnach, der Imam solle stärker auch ausserhalb der muslimischen Gemeinschaft aktiv sein.

Traditionell leitet der Imam eine Gemeinschaft und geniesst den Respekt ihrer Mitglieder. Er leitet das Freitagsgebet, hält die Freitagspredigt, den Religions- und Koranunterricht und betet die fünfmaligen Tagesgebete vor. Zudem sorgt er sich um seine Mitglieder und begleitet sie in allen Lebenssituationen, wie Geburt, Heirat und Tod. Die Mitglieder einer Gemeinschaft verbindet oft ein ähnlicher oder gleicher kultureller Hintergrund. Sie teilen oft die gleichen kulturellen und religiösen Traditionen und sprechen die gleiche Sprache. In einer solchen Gemeinschaft haben die Mitglieder meist ein ähnliches Islam-Verständnis und das wiederum schafft ein klares Bild dessen, was die Rollen eines Imams sind. Ein solcher Rahmen ermöglicht dem Imam selbst, sich in einem solchen Umfeld klar zu verorten und seine Rolle zu definieren.

Amir Dziri, Professor für Islamische Studien an der Universität Fribourg, identifiziert für die Herausbildung der Autorität des Imams innerhalb der Gemeinschaften drei zentrale Elemente (s. Abb. 1.): das Amt bzw. die Funktion, die Persönlichkeit und die Kompetenz des Imams. Jedes dieser Elemente könne mit den Aussagen des Gesandten Muhammad (s) bekräftigt und theologisch begründet werden. So leite der Imam in seiner Kompetenz innerhalb der Gemeinschaft die Riten, halte die Predigten, leite den Unterricht und stehe mit Rat zur Seite. Mit seiner Persönlichkeit fungiere er in der Gemeinschaft als Vorbild und geniesse eine makellose Integrität. Da die Gemeinschaft in den

---

<sup>6</sup> NFP 58, 2010, 16.

<sup>7</sup> NFP 58, 2010, 16.

<sup>8</sup> NFP 58, 2010, 16.

allermeisten Fällen einer Struktur angehöre, gelte der Imam als Amtsträger und als solcher repräsentiere er die Gemeinschaft nach aussen und sei sowohl externer als auch interner Ansprechpartner. Innerhalb dieses Modells spiele nach Auffassung Dziris der Aspekt der charakterlichen Integrität des Imams für dessen Anerkennung als Autorität in der Gemeinde eine herausgehobene Rolle. Der Zusammenhang von Wissen (‘ilm), Glauben (īmān) und Handeln (‘amal) sei von besonderer Bedeutung für das islamische Religionsverständnis und spiegle sich in der Rollenzuschreibung des Imams wider.<sup>9</sup>

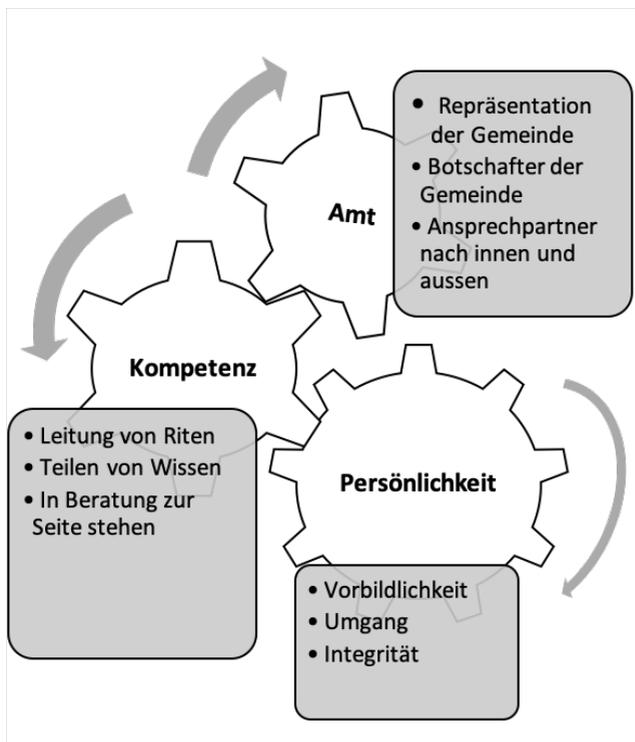


Abbildung 1: Amir Dziri, Elemente der muslimischen Gemeindeführung.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Vgl. Amir Dziri, Vortrag vom 13.01.2020.

<sup>10</sup> Ich möchte mich an dieser Stelle bei Prof. Dr. Amir Dziri für die Zurverfügungstellung der Grafiken bedanken und für den ständigen und regen Austausch zu diversen islamisch-gesellschaftsrelevanten Themen, den ich stets als Freude und Bereicherung empfinde.

Dass hier die seelsorgliche Kompetenz nicht auftaucht, kann daran liegen, dass sie innerhalb des Amtes eines Imams untergeordnet ist bzw. sie als selbstverständlich gilt. Zudem hat der Dienst der Seelsorge nie eine Institutionalisierung erfahren und die institutionalisierte muslimische Seelsorge ist ein neues Phänomen.

Die primären Aufgaben des Imams bestehen also in der Leitung der Gemeinschaft, dessen Repräsentation und in der Begleitung ihrer Mitglieder in allen Lebensphasen und -situationen. Auch wenn die Gefängnisseelsorge ausserhalb der eigenen Gemeinschaft stattfindet, sehe ich keine Begründung dafür, dass der Imam dieser wichtigen Aufgabe nicht nachzugehen hat, da der Bedarf eines solchen Dienstes meiner eigenen Erfahrung nach durchaus besteht.

### **Religiöser Kontext im Gefängnis**

Wenn man sich als Imam nun von der religiösen Gemeinschaft ins Gefängnis begibt, so begegnet man einigen strukturellen Schwierigkeiten. Während eine Pfarrperson in der Schweiz eine eindeutige Zuordnung zu einer Landeskirche erfährt, von der sie als Gefängnisseelsorger\_in entsandt wird, ist die strukturelle Einordnung des Imams weitaus komplexer. Eine Moschee versammelt in der Regel, wie bereits erläutert, eine bestimmte Personengruppe aus gleichen Herkunftsländern oder kulturellen Kontexten. Viele der Schweizer Moscheen haben sich in den letzten Jahren zu ethnischen oder kantonalen Dachverbänden zusammengeschlossen. Es gibt aber auch Moscheen und Gemeinschaften, die in keiner dieser Strukturen angesiedelt sind. Daraus ergibt sich für muslimische Gefängnisseelsorgende das Problem, dass es keine einheitlichen strukturellen Voraussetzungen gibt, die beispielsweise genaue Aufträge, Kompetenzen oder Rollenprofile definieren.

Hinzu kommt, dass ein Imam im Gefängnis einem fundamental anderen Umfeld begegnet als er es aus der Moschee kennt. Während sich in der Gemeinschaft Menschen mit ähnlichen kulturellen Hintergründen, Weltverständnissen und Sozialisierungen versammeln, treffen innerhalb der Strafanstalt zahlreiche Religionen, Weltanschauungen, Traditionen und Sprachen aufeinander und auch die muslimischen Gefangenen unterscheiden sich oft in ihren Traditionen, Sprachen und theologischen Ausrichtungen. Einige praktizieren den Islam und zeigen ihre Religionspraxis offen, andere fühlen sich dem Islam zwar zugehörig, bestätigen diese Zugehörigkeit aber nicht mit einer bestimmten Praxis, wie dem Gebet oder dem Fasten.

Um den Anforderungen dieses besonderen Umfelds gerecht zu werden, darf der Imam dort keine gemeinschaftsgeprägten Sichtweisen und

Rollenverständnisse voraussetzen oder sich in seiner Tätigkeit auf eines der drei in der Grafik gezeigten Elemente beschränken. In den allermeisten Fällen haben die Gefangenen bereits vor ihrer Inhaftierung Erfahrungen mit der islamischen Tradition gemacht und bringen ein individuelles Verständnis der Rolle eines Imams in das Seelsorgegespräch mit, was meiner persönlichen Erfahrung nach oft darin resultiert, dass Gefangene dem Imam mit klaren Erwartungen entgegentreten. Ich werde beispielsweise oft gefragt, in welcher Moschee ich tätig sei, was vermuten lässt, dass das Element «Amt» bei der entsprechenden Person einen hohen Stellenwert im persönlichen Imamverständnis hat. Andere wiederum stellen mir Fragen zur islamischen Religionspraxis. Für sie scheint besonders das Element «Kompetenz» relevant zu sein. Selten werde ich von Insassen auf meine Persönlichkeit angesprochen, was aber vermutlich damit zusammenhängt, dass die meisten es für nicht angemessen halten, die eigene Bewertung des Charakters eines Menschen nach wenigen Begegnungen laut zu artikulieren. Dennoch scheinen viele das Verhalten des Imams zu beobachten und nach einiger Zeit ihr eigenes Urteil zu fällen. Sollte sich mein Charakter als Imam in der Strafanstalt nicht mit der Vorstellung eines Einzelnen decken, so bemerke ich das oft durch indirekt oder auch direkt gestellte Fragen der Gefangenen, wie beispielsweise ein bestimmtes Verhaltensmuster zu verstehen sei. Die Dissonanz zwischen Persönlichkeit bzw. Verhalten des Imams und den Erwartungen des Insassen lässt sich besonders gut am Beispiel des Rauchens zeigen: Oft gehört die Zigarette nicht in das ideale Vorstellungsbild eines Imams. Sollte ein Imam dennoch rauchen, führt dies dann zu Irritation seitens der Insassen und es werden entsprechend Fragen gestellt. Im Gefängnis begegnet der Imam also vielen verschiedenen und z.T. gegensätzlichen Rollenverständnissen, mit denen es umzugehen gilt.

Wenn man vom religiösen Kontext in den Strafanstalten spricht, so geht man in der Regel immer von einem interreligiösen Kontext aus. Diese religiöse Vielfalt ist aus islamischer Sicht als gottgewollte Bereicherung zu verstehen, denn im Koran heisst es: «[...] aber (gedenke, dass) hätte Gott es so gewollt, Er hätte sie fürwahr alle zu (Seiner) Rechtleitung versammelt, so sei nicht von den Unwissenden.» (6:35).

In dieses interreligiöse Umfeld bringt der muslimische Gefängnisseelsorger eine theologische Grundbildung mit, er hat eine Beauftragung seiner Tätigkeit von einer Gemeinschaft und mit seiner Persönlichkeit fungiert er als Vorbild in der islamischen Religionspraxis.

## Die Rollen des Imams im Gefängnis

Wie bereits angedeutet ist zunächst zu konstatieren, dass der muslimische Gefängnisseelsorger allen drei zuvor genannten Rollenelementen Rechnung zu tragen hat. Würde er in seinem Verhalten gegen grundlegende Regeln oder Gebote des Islams verstossen, so würden sein Charakter und damit seine Persönlichkeit in Frage gestellt. Würde er nicht in der Lage sein, fundiertes Wissen über die islamische Glaubenslehre zu unterrichten, Riten zu leiten oder mit Rat zur Seite stehen, würde man seine Kompetenz in Frage stellen. Ebenso würde der Imam innerhalb der Strafanstalt kaum als solcher akzeptiert werden, sollte er keine Verbindung zu einer islamischen Gemeinschaft vorweisen können. Die Bindung zu einer Gemeinschaft ist ausserdem wichtig, um einer möglichen Radikalisierung in der Strafanstalt entgegenzuwirken, worauf in diesem Beitrag aber nicht näher eingegangen werden soll.

Im Gefängnis begegnet der Imam allerdings Bedürfnissen, die zu stark sind, um sie allein mit diesen drei Elementen abdecken zu können. Deshalb braucht es ein viertes und für diesen Kontext zentrales Element: das Element der Seelsorge. Damit erweitern sich die drei miteinander verbundenen Zahnräder (Vgl. Abb. 1.) mit einem vierten Zahnrad der Seelsorge (Abb. 2, S. 46). Eine vertiefte Analyse der Zusammensetzung und Verbindung dieser vier Zahnräder übersteigt den Rahmen des vorliegenden Beitrags und wäre wohl eher in einer zusätzlichen Weiterbildung im Bereich der Seelsorge anzuschliessen.

Es ist festzustellen, dass der Imam in seiner Rolle als Gefängnisseelsorger eine Vertrauensperson, eine Respektperson aber auch eine Fachperson ist. So ist er Vorbeter, er kann das Freitagsgebet leiten und eine Predigt halten, aber auch eine Quelle der Hoffnung sein. Durch die Erweiterung der Kompetenz als Seelsorger wird der Imam zum Gefängnisseelsorger und ist in der Lage, seine Rolle im gegebenen Moment auf die Bedürfnisse der Gefangenen zugeschnitten und mit richtiger «Dosierung» anzuwenden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Kontexts innerhalb der Strafanstalt ist die interreligiöse und interprofessionelle Zusammenarbeit. Die muslimischen und christlichen Seelsorgenden sollten sich nicht als Konkurrenz wahrnehmen, sondern als gegenseitige Bereicherung und Ergänzung. Innerhalb der Gemeindeführung ist die interreligiöse Zusammenarbeit kein essenzieller Bestandteil der Aufgaben eines Imams, weswegen diese Tätigkeit einen zentralen Schwerpunkt in der Ausbildung zum Gefängnisseelsorger einnehmen sollte. Die Teilhabe an den Feiern anderer Glaubensgemeinschaften führt zum respektvollen Umgang und Verständnis innerhalb der Strafanstalt. Gegenseitige Einladungen von christlichen, jüdischen und muslimischen

Seelsorgenden zu den eigenen religiösen Feiern sollten ein wichtiger Bestandteil der seelsorglichen Tätigkeit sein.

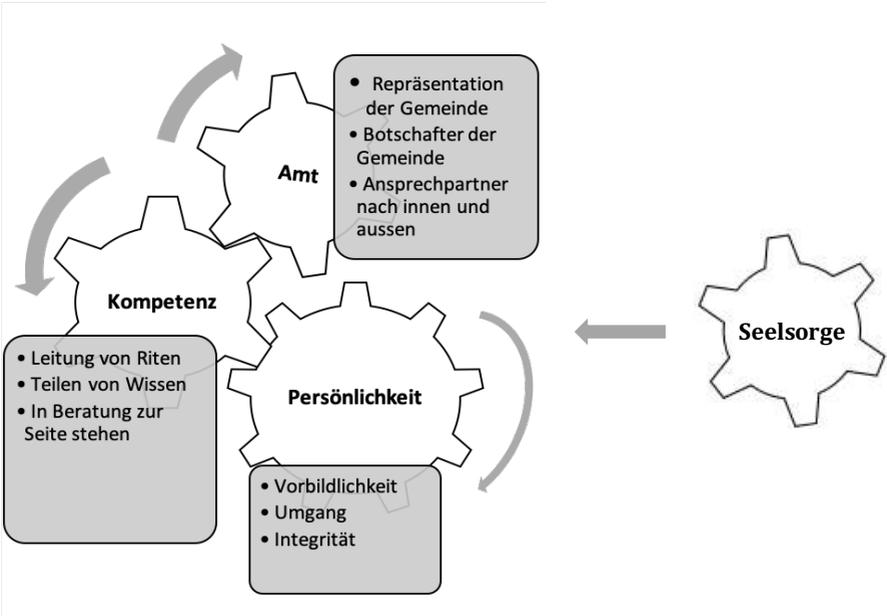


Abbildung 2: Erweiterung der Kompetenz.

### Fazit

Die heutige muslimische Gemeinschaft in der Schweiz ist heterogen und unterzieht sich einem Wandel. In den Herkunftsländern der heute in der Schweiz lebenden Musliminnen und Muslime ist oft von der eigenen Diaspora die Rede und in der Schweiz nimmt man diese Gemeinschaften als nichtorganisierte Fremde wahr, was die Selbstverortung deutlich erschwert. Die immer noch präsente erste und zweite Generation der eingewanderten Musliminnen und Muslime pflegt einerseits den Kontakt zu den organisierten bzw. offiziellen islamischen Gemeinschaften in den Herkunftsländern. Der Bedarf nach einer strukturell organisierten islamischen Gemeinschaft in der Schweiz ist andererseits aktuell stärker spürbar, was auch eine Studie der Universität Luzern und Fribourg zu nicht-erkannten Religionsgemeinschaften aufgezeigt hat.<sup>11</sup> Auf der Webseite der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich wird zusammengefasst, dass «die Studie einen Bedarf nach einer Religionspolitik [sieht], die gemeinsam mit den Gemeinschaften mittel- und

<sup>11</sup> Vgl. Baumann et al., 2019.

langfristige Perspektiven für tragfähige Strukturen ausarbeitet.»<sup>12</sup> Die Selbstverortung der islamischen Gemeinschaft ist also im Gange und dementsprechend werden sich auch die Rollen der Imame in den Gemeinschaften wie auch in den Strafanstalten anpassen. Die Vielzahl von Kulturen, Traditionen und Verständnissen des Islams können derzeit nicht auf einen Nenner gebracht werden, weswegen die Aufzählung der Rollen eines Imams auch nicht abschliessend erfolgen kann. Durch die Zusammenarbeit zwischen der Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS) und dem Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) im Rahmen der Organisation eines Weiterbildungsworkshops für Imame wurde aber festgestellt, dass nicht nur in der Forschung, sondern auch innerhalb der muslimischen Gemeinschaft das Bestreben besteht, die Rollen des Imams zu definieren. Dieses Bedürfnis beruht insbesondere auf der Differenz zwischen religiöser Lebensrealität in der Schweiz und in den Herkunftsländern von in der Schweiz lebenden Musliminnen und Muslimen.

Mit diesem Beitrag wurde ein erster Versuch gemacht, die Rollen des Imams bzw. eines muslimischen Gefängnisseelsorgers zu definieren. Mit seiner Persönlichkeit, der theologischen Kompetenz, der Beauftragung der muslimischen Gemeinschaft und seiner nachgewiesenen seelsorglichen Ausbildung wird der muslimische Gefängnisseelsorger zu einer Bereicherung im interreligiösen und interprofessionellen Umfeld einer Strafanstalt.<sup>13</sup>

In der Diskussion um die Rolle des Imams im Straf- und Massnahmenvollzug hat mich mein Freund und Mitarbeiter Abduselam Halilovic auf einen weiteren Punkt hingewiesen, der nicht zu vernachlässigen sei und innerhalb der muslimischen Gemeinschaft in naher Zukunft ebenfalls diskutiert werden müsse: Viele Studierende und Absolvent\_innen der islamischen Theologie sind nicht als Imame tätig und bezeichnen sich selbst auch nicht als solche. Durch ihr Studium bringen sie eine theologische Fachkompetenz mit. Manche werden auch eine Weiterbildung im Bereich Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug absolvieren. Dennoch gilt es aus meiner Sicht bei der

---

<sup>12</sup> [https://ji.zh.ch/internet/justiz\\_inneres/de/themen/religionsgemeinschaften/studie-zur-regelung-des-verhaeltnisses-zu-nicht-anerkannten-reli.html#a-content](https://ji.zh.ch/internet/justiz_inneres/de/themen/religionsgemeinschaften/studie-zur-regelung-des-verhaeltnisses-zu-nicht-anerkannten-reli.html#a-content) (Besuch am 28.05.2020).

<sup>13</sup> Mein Dank gilt an dieser Stelle meinem Freund und Kollegen und Herausgeber dieser Zeitschrift Dr. Frank Stüfen. Seit mehr als zehn Jahren arbeiten wir bereits in unterschiedlichster Form zusammen und ich durfte in dieser Zeit viel von ihm lernen. Sein Engagement, seine Offenheit und sein Verständnis für den und das Andere sind m.E. ein Paradebeispiel einer interreligiösen Zusammenarbeit zwischen Gefängnisseelsorgenden.

Betrachtung der Rolle eines Imams/muslimischen Seelsorgers im Strafvollzug den Aspekt der Gemeindegliederung und Amtsfunktion nicht ausser Acht zu lassen. Denn wie ich bereits angedeutet habe, ist neben der persönlichen, theologischen und seelsorglichen Kompetenz dieser Aspekt zentral bei der Frage der Authentizität und Anerkennung eines Imams/Seelsorgers im Strafvollzug.

## Literaturverzeichnis

**Asad, Muhammad** (2011), Die Botschaft des Koran. Übersetzung und Kommentar, Patmos: Ostfildern.

**Direktion der Justiz und des Innern im Kanton Zürich:** [https://ji.zh.ch/internet/justiz\\_innernes/de/themen/religionsgemeinschaften/studie-zur-regelung-des-verhaeltnisses-zu-nicht-anerkannten-reli.html#a-content](https://ji.zh.ch/internet/justiz_innernes/de/themen/religionsgemeinschaften/studie-zur-regelung-des-verhaeltnisses-zu-nicht-anerkannten-reli.html#a-content) (Besuch am 28.05.2020).

**Dziri, Amir** (2020), Zwischen islamischer Tradition und gesellschaftlichem Bedarf – Imame als religiöse Autoritäten, Vortrag während des Weiterbildungsworkshops zum Thema «Imame als Akteure in Gemeinde und Gesellschaft» im Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft am 13.01.2020.

**Baumann, Martin et al.** (2019), Regelung des Verhältnisses zu nicht-anerkannten Religionsgemeinschaften. Untersuchung im Auftrag der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Schlussbericht: Fribourg, Luzern.

**NFP 58** (2010), Imam-Ausbildung, islamische Religionspädagogik und andere Aspekte des Islams in der Schweizer Öffentlichkeit. Forschungsergebnisse aus ausgewählten Projekten des Nationalen Forschungsprogramms «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58), Themenheft.

## Kurzbiografie:

*Muris Begovic ist Imam und muslimischer Seelsorger, 1980 in Bosnien geboren und in Toggenburg (SG) aufgewachsen. Er hat seine Imamausbildung in Sarajevo, Bosnien, absolviert und in Bern Islamwissenschaften und Interreligiöse Studien studiert. Zudem absolvierte er einen Master in «Dialog zwischen Juden, Christen und Muslimen». Zurzeit ist er Geschäftsstellenleiter der «Ver-einigung der Islamischen Organisationen Zürich» (VIOZ) und Geschäftsführer der «Muslimischen Seelsorge Zürich». Seit 2008 ist er auch als Gefängnisseelsorger im Massnahmenzentrum Uitikon tätig.*

*Kontakt: [m.begovic@islam-seelsorge.ch](mailto:m.begovic@islam-seelsorge.ch)*

# Seelsorge als Minimalmotivation für stationäre Therapie? Überlegungen zum Bundesgerichtsentscheid 6B\_543/2015

Von Dr. Frank Stüfen, Zürich und Bern.

## Abstract

Dieser Artikel reflektiert eine Bemerkung aus dem Bundesgerichtsentscheid 6B\_543/2015, die nahelegt, dass der freiwillige Besuch der Seelsorge als Minimalmotivation zu einer stationären Therapie gewertet werden könne. Daraus ergeben sich erhebliche Probleme hinsichtlich der institutionellen Stellung der Gefängnisseelsorge, ihrer Vertrauensposition gegenüber den Insassen<sup>1</sup> und einer Schweigepflicht, die bereits durch institutionelle Dokumentation als gefährdet angesehen werden kann.

## Problemanzeige

Am 10.12.2015 veröffentlichte die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts unter dem Kürzel 6B\_543/2015 ein Urteil, welches sich mit der Beschwerde eines Insassen gegen ein Obergerichtsurteil des Kantons Aargau auseinandersetzte. Gegenstand der Beschwerde war, dass das aargauische Obergericht eine stationäre Therapie nach Art. 59 StGB angeordnet hatte. Im Urteil hiess es: «Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme und den Aufschub der Freiheitsstrafe zugunsten dieser Massnahme. [...] Er sei weder therapiewillig noch motivierbar. Vielmehr lehne er eine stationäre therapeutische Massnahme hartnäckig ab.»<sup>2</sup> Das Bundesgericht bezog sich in seinen Erwägungen auf den Obergerichtsentscheid, der Anzeichen einer minimalen Motivierbarkeit und eine Behandlungseinsicht erwartete. Dafür listete das Obergericht folgende Aspekte auf, die Motivierbarkeit anzeigen sollten: «So habe er während seines Strafvollzugs im Sommer 2009 zu einer Schnupperwoche in der Jugendwerkstatt «Work and Box» motiviert werden können. Auch während der aktuellen Untersuchungshaft und des vorzeitigen Strafvollzugs habe er zumindest teilweise auf eigene Initiative psychiatrische und seelsorgerische

---

<sup>1</sup> Ich werde im Gefängniskontext nur die männliche Form verwenden, da ca. 95 Prozent aller Straftaten von Männern begangen werden. Vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.asset-detail.8126318.html> (Besuch am 04.05.2020).

<sup>2</sup> BGE 6B\_543/2015, E. 1.

Hilfe in Anspruch genommen. Zudem habe er anfangs 2013 angegeben, er hätte die im Jahr 2008 vom Jugendgericht angeordnete Massnahme absolvieren sollen; diesfalls hätte er jetzt eine Ausbildung und wäre nicht im Gefängnis. Er sei an einer stationären Therapie interessiert, wobei er sich bewusst sei, dass diese länger dauern könnte als die Freiheitsstrafe. Verschiedentlich habe er geäussert, sich mit einer ambulanten Massnahme einverstanden erklären zu können. Anlässlich der Schlusseinvernahme habe er angegeben, am Liebsten wäre ihm eine Gesprächstherapie beim Gutachter.»<sup>3</sup>

Das Bundesgericht konstatierte, dass «insbesondere die Therapiewilligkeit und die Motivation des Beschwerdeführers»<sup>4</sup> umstritten sei. Es argumentierte, dass der Behandlungsbereitschaft des Täters bei der stationären Behandlung von psychischen Störungen keine besondere Bedeutung zukomme, da diese oft erst zu schaffen sei. Es reiche aus, wenn der Täter wenigstens motivierbar sei. Das Bundesgericht stützte die Entscheidung des Obergerichts mit folgender Erwägung: «Die Vorinstanz erachtet diese Voraussetzung zu Recht als erfüllt. Das ergibt sich daraus, dass der Beschwerdeführer nach den Feststellungen der Vorinstanz während des Verfahrens vereinzelt angab, an einer ambulanten [...] bzw. stationären Massnahme [...] interessiert zu sein. Damit liess er eine gewisse Bereitschaft zu einer therapeutischen Behandlung erkennen.»<sup>5</sup>

Es ist aus gefängnisseelsorglicher Sicht positiv zu vermerken, dass im Bundesgerichtsurteil die Inanspruchnahme der seelsorglichen Hilfe nicht als Begründung zur Erkennbarkeit einer minimalen Motivierbarkeit für eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB beigezogen wurde. Dennoch lässt aufmerken, dass es die «Inanspruchnahme seelsorgerischer Hilfe» als Mitbegründung des Obergerichtsurteils ohne weitere Erwägung ins Bundesgerichtsurteil geschafft hat.

Die Erwähnung der Seelsorge im Zusammenhang mit minimaler Motivation für eine stationäre Therapie führt zu mehreren grundsätzlichen Fragen: Gibt es überhaupt eine Verbindung von seelsorglichen Gesprächen mit forensischer Therapie? Woher wusste das Obergericht des Kantons Aargau, dass der Beschwerdeführer seelsorgliche Hilfe in Anspruch nahm? Gibt es ein Problem zwischen institutioneller Dokumentation von Seelsorgebegegnungen und der Schweigepflicht bzw. dem Amtsgeheimnis? Wird nicht die Rolle der Seelsorge in der Institution massiv geschwächt, wenn Seelsorgebegegnungen

---

<sup>3</sup> BGE 6B\_543/2015, E. 2.

<sup>4</sup> BGE 6B\_543/2015, E. 4.2.1.

<sup>5</sup> BGE 6B\_543/2015, E. 4.2.3.

dokumentiert werden, in die Akten des Insassen gelangen und Gerichten zur Verfügung gestellt werden? Welche Auswirkungen hat eine solche Erwähnung auf das Verhältnis zwischen Massnahmenklienten und Seelsorge?

Bevor diese Fragen diskutiert werden, soll dargestellt werden, wie das Bundesgericht Art. 59 gemeinhin begründet und ob Seelsorge eigentlich häufiger Erwähnung in Bundesgerichtsurteilen findet.

### **Begründung für Art. 59 StGB**

In den Bundesgerichtsentscheiden, die über Art. 59 zu entscheiden hatten, steht in der Regel folgender erklärender Textbaustein<sup>6</sup>: «Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und die Voraussetzungen der Artikel 59–61, 63 oder 64 erfüllt sind (Art. 56 Abs. 1 StGB). Die Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB). Das Gericht stützt sich bei seinem Entscheid über die Anordnung einer therapeutischen Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3 StGB; BGE 134 IV 315 E. 4.3.1 S. 326). Nach Art. 59 Abs. 1 StGB ist für die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme erforderlich, dass der Täter psychisch schwer gestört ist, sein Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit seiner psychischen Störung steht und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen. Es muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass sich durch die Behandlung die Gefahr weiterer Straftaten deutlich verringern lässt (BGE 134 IV 315 E. 3.4.1 S. 321 f.).»<sup>7</sup>

Das zur Diskussion stehende Bundesgerichtsurteil gewann in der Frage der Therapiewilligkeit stark an Bedeutung, wie der Artikel im Basler Kommentar von Marianne Heer und Elmar Habermeyer<sup>8</sup> zeigt. Sie referierten die Argumentation des Bundesgerichtsentscheid 6B\_543/2015 in ihrem Artikel in allen wichtigen Punkten:

Behandlungsbereitschaft gewinne «lediglich bei der stationären Suchtbehandlung besondere Bedeutung»<sup>9</sup>, ansonsten käme «der

---

<sup>6</sup> Vgl. 6B\_63/2013; 6B\_409/2017 und andere.

<sup>7</sup> 6B\_543/2015, E. 3.

<sup>8</sup> Vgl. BSK StGB-Heer/Habermeyer, Art. 59, 1-92a. Siehe v.a. die Abschnitte 78–81a.

<sup>9</sup> BSK StGB-Heer/Habermeyer, Art. 59, 78.

Behandlungsbereitschaft des Täters keine besondere Bedeutung zu»<sup>10</sup>, die «subjektive Meinung der betroffenen Person [...] ebenso wie deren persönliche Empfindung»<sup>11</sup> seien irrelevant. Zuerst seien «Einsicht und Therapiewilligkeit zu schaffen»<sup>12</sup> und es müsse «lediglich ein Mindestmass an Kooperation erwartet werden können.»<sup>13</sup>

Art. 59 gehört zu den härtesten Strafen, die das Schweizerische Strafgesetzbuch ausfällen kann und ist vom psychischen Druck her nur mit Art. 40 bzw. Art. 112 (lebenslänglichen Freiheitstrafe allgemein bzw. Bestrafungen bei Mord im Besonderen) und Art. 64 (Verwahrung) zu vergleichen. Auch wenn Art. 59 und Art. 64 in der Regel nicht unter dem Strafaspekt betrachtet werden, da es therapeutische bzw. sichernde Massnahmen sind, setzen sie den Massnahmenklienten extremem Druck aus und entfalten auf psychischer Ebene eine enorme Strafhärte. Es sind als Besonderheiten etwa die fehlende zeitliche Begrenzung der Massnahmen zu nennen und bei Art. 59 auch noch der belastende Behandlungsdruck. Heer/Habermeyer wiesen im Basler Kommentar auf zwei Grundsatzentscheide des Bundesgerichts hin, die diesen Druck verdeutlichen<sup>14</sup>: «Therapiearbeit im Strafvollzug ist [...] keine Privatangelegenheit, sondern eine Pflicht des Gefangenen der Allgemeinheit gegenüber [...]. Die Weigerung, an den Resozialisierungsmassnahmen als Vollzugsziel aktiv mitzuwirken, kann als negatives Prognoseelement gewürdigt werden [...]»<sup>15</sup> Ähnlich argumentierte das Bundesgericht 2017: «Die Weigerung, an Resozialisierungsmassnahmen <aktiv mitzuwirken> [...], ist als negatives Prognoseelement zu gewichten.»<sup>16</sup> Heer/Habermeyer stellten im Blick auf den Behandlungszwang folgende Frage: «In diesem Zusammenhang thematisiert werden muss auch die Frage nach dem Recht eines Täters, von Behandlungsmassnahmen verschont zu werden (<right to be different>). Das verfassungsmässig geschützte Recht auf Freiheit des entscheidungsfähigen Patienten schliesst auch die <Freiheit zur Krankheit> und damit das Recht ein, die auf Heilung zielenden Massnahmen abzulehnen, selbst wenn sie nach dem Stand des medizinischen Wissens dringend angezeigt wären[...]»<sup>17</sup>

---

<sup>10</sup> BSK StGB-Heer/Habermeyer, Art. 59, 80.

<sup>11</sup> BSK StGB-Heer/Habermeyer, Art. 59, 80.

<sup>12</sup> BSK StGB-Heer/Habermeyer, Art. 59, 80.

<sup>13</sup> BSK StGB-Heer/Habermeyer, Art. 59, 80a.

<sup>14</sup> Vgl. BSK StGB-Heer/Habermeyer, Art. 59, 82.

<sup>15</sup> 6B\_93/2015 E. 5.6.

<sup>16</sup> 6B\_240/2017 E. 1.5.4.

<sup>17</sup> BSK StGB-Heer/Habermeyer, Art. 59, 82.

Der Massnahmenklient kann sich also weder weigern, an der Therapie mitzuwirken, da er ansonsten eine Verlängerung der Massnahme oder gar eine Umwandlung in Art. 64 zu erwarten hat, noch kann er sich die Therapieform oder die Therapiepersion aussuchen. Er kann nicht darauf beharren, dass er sich nicht als krank erlebt, weil dies als Krankheitsmerkmal gewertet werden kann<sup>18</sup>. Er muss, da er eine Straftat begangen hat, sein Anderssein als etwas gesellschaftlich Ungewolltes und Behandlungswürdiges verstehen lernen.

Gemäss meiner Erfahrung mit Menschen in verschiedenen Haftsituationen sind die allermeisten Konstellationen, die mit Art. 59 zu tun haben, von grosser persönlicher Unsicherheit und starken Ängsten geprägt. Solche Ängste entstehen vor dem Gerichtstermin, wenn die Möglichkeit im Raum steht, dass während der Durchführung der stationären Therapie und vor einer allfällig anstehenden gerichtlichen Verlängerung dieser Massnahme ein sog. 59er ausgesprochen wird. Umso wichtiger ist in dieser Zeit die Möglichkeit von seelsorglicher Begleitung in der Untersuchungshaft bzw. im Justizvollzug, weil sie den Insassen durch ihre Verschwiegenheit einen sicheren Raum eröffnet, in dem Zweifel, Ängste, Nöte und andere starke Emotionen Platz finden können, ohne dokumentiert und bewertet zu werden.

### **Bundesgericht und Seelsorge**

Eine Durchsicht der Bundesgerichtsentscheide mit Hilfe der Expertensuchfunktion auf der entsprechenden Webseite<sup>19</sup> zeigt, dass Seelsorge insgesamt selten Erwähnung in höchstrichterlichen Diskussionen findet. Zu den seltenen Erwähnungen gehören folgende Themen: 1986 wurde die Frage verhandelt, ob Mitglieder eines Ordens unter die Ausländeraufenthaltsklausel fielen<sup>20</sup>, 1994 ob eine Pfarrperson von Amtes wegen stimmberechtigtes Mitglied einer Kirchenvorstanderschaft sei<sup>21</sup> und 2019 gab es einen Entscheid der

---

<sup>18</sup> BSK StGB-Heer/Habermeyer, Art. 59, 80: «In der psychiatrischen Fachliteratur wird darauf hingewiesen, dass Menschen mit einer dissozialen oder antisozialen Persönlichkeitsstörung die Auffälligkeiten, welche die Klassifikationssysteme ICD und DSM als diagnostische Merkmale beschreiben, als ich-syntone Eigenschaften, als inneres Selbst, erleben. Aus der subjektiven Sicht der betroffenen Person bedarf es daher hier keiner Abhilfe. Diese besonderen Merkmale führen bei der betroffenen Person selbst nicht zu einem Leidensdruck oder zu einer subjektiven Vorstellung eigener Gestörtheit.»

<sup>19</sup> Vgl. [www.bger.ch](http://www.bger.ch). Es sind dort seit 1985 zehn exakte bzw. sinngemässe Treffer aufgeführt unter den Stichworten Seelsorge bzw. Seelsorger/Seelsorgende.

<sup>20</sup> Vgl. BGE 118 Ib 81.

<sup>21</sup> Vgl. BGE 120 Ia 194.

sozialrechtlichen Abteilung, ob die Ausbildungsentschädigung der Lernvikare einen beitragspflichtigen Lohn darstelle<sup>22</sup>.

Sieht man sich die Entscheide etwas genauer an, die im weiteren oder engeren Sinne mit dem Justizvollzug zu tun haben, sind es vor allem Themen, welche die Ausübung der Religion betreffen. Dabei war 1987 der BGE 113 Ia 304 wegweisend, in dem das oberste Gericht entschied, dass in der Strafanstalt Regensdorf ein Freitagsgebet einzuführen sei.<sup>23</sup> 1998 entschied das Bundesgericht, dass in Einzelhaft auf Wunsch auch die Seelsorge Zugang zum Gefangenen haben müsse<sup>24</sup>. 2003 klagte ein christlich-orthodoxer Insasse der Strafanstalt Pöschwies, weil er aufgrund einer besonderen Haftsituation nicht an der orthodoxen Osterfeier teilnehmen konnte und während seiner speziellen Feiertage nicht arbeiten wollte.<sup>25</sup> Hier wurde der ablehnende Entscheid der Vorinstanz geschützt, die spezielle freie Tage nicht gewährte.

1998 musste das oberste Gericht entscheiden, «welche Berufsleute als Therapeuten zur Durchführung einer ambulanten Massnahme in Frage kommen.»<sup>26</sup> Dabei wurden auch «weitere Fachleute wie Verhaltenstherapeuten, Sozialarbeiter, Pädagogen, Ergotherapeuten, Seelsorger usw. als mögliche Therapeuten»<sup>27</sup> erwogen. Mit den Erfahrungen, die sich aus der Revision des Strafgesetzbuches 2007 und der sich daran anschliessenden milieuthérapeutischen Behandlung sowie der strikten Deliktorientierung auch in ambulanten Settings ergeben, mutet die damalige Entscheidung des Bundesgerichts aus heutiger Perspektive durchaus überraschend an, weil sie Raum für verschiedene mögliche Behandlungsformen liess.<sup>28</sup>

Es ist ausserordentlich selten, dass der oberste Gerichtshof in seinen Urteilen oder Erwägungen Bezug auf die Seelsorge nimmt. Der Zusammenhang zwischen Seelsorge und Therapie scheint sich auf die beiden zitierten Bundesgerichtsentscheide von 1998 und 2015 zu beschränken. Auf diesem Hintergrund lassen sich im Folgenden die eingangs gestellten Fragen nach

---

<sup>22</sup> Vgl. BGE 145 V 320.

<sup>23</sup> Vgl. BGE 113 Ia 304, E. 5.

<sup>24</sup> BGE 125 I 104, E. 3c: «Vorbehalten bleibt, nebst speziell angeordneten Erleichterungen, der Verkehr mit Behörden und der Vertreterin oder dem Vertreter sowie auf Wunsch der Kontakt mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger.»

<sup>25</sup> Mit der Einführung von vier persönlichen, variabel einsetzbaren freien Tagen für alle Gefangenen in der JVA Pöschwies wurde dieses Problem 2017 gelöst.

<sup>26</sup> BGE 124 IV 246, E. 3a.

<sup>27</sup> BGE 124, IV 246, E. 3a.

<sup>28</sup> Vgl. BGE 124 IV 246, E. 4.

Verhältnis von Seelsorge und forensischer Therapie, Schweigepflicht, Rolle der Seelsorge in der Institution und Auswirkungen der Dokumentation auf das Verhältnis von Seelsorgenden und Gefangenen reflektieren.

### **Gefängnisseelsorge und forensische Therapie**

Das Verhältnis zwischen Gefängnisseelsorge und forensischer Psychotherapie wird in der Forschung kaum thematisiert. Das Buch des forensischen Psychiaters Udo Rauchfleisch «Begleitung und Therapie straffälliger Menschen» von 1991 hatte die Seelsorge zumindest im Blick. Er erwähnte sie als Adressatin seiner Ausführungen: «Meine Ausführungen richten sich an Menschen, die im Bereich der professionellen und halbprofessionellen Hilfe (Bewährungshilfe, Seelsorge, Sozialarbeit) tätig sind, aber auch an Psychotherapeuten und andere Fachleute, die straffällige Klienten behandeln und begleiten.»<sup>29</sup> Da das Werk 1991 erschien, also zwei Jahre vor der Wende im Schweizer Strafvollzug, die durch den Mord am Zollikerberg ausgelöst wurde, als ein verwahrter Insasse im Urlaub ein junges Mädchen getötet hatte, tauchte in Rauchfleischs Arbeit weder die Fokussierung und Professionalisierung der genannten Berufsgruppen auf, noch die Wende von tiefen- zu verhaltenspsychologischer und strikt deliktorientierter Arbeit der forensischen Psychologie. Möglicherweise lag seine Bemerkung zur Halbprofessionalität von Seelsorge, Bewährungshilfe oder Sozialdienst darin begründet.<sup>30</sup> Auch seine Bücher «Arbeiten im psychosozialen Feld» von 2001 und «Wer sorgt für die Seele? Grenzgänge zwischen Psychotherapie und Seelsorge» von 2004 zeigten, dass er als forensischer Psychiater die Seelsorge im Blick behielt. Eine profunde Auseinandersetzung mit den Unterschieden und Gemeinsamkeiten beider Professionen entstand daraus jedoch nicht. Auch wenn Rauchfleischs Bücher immer noch für Seelsorgende empfehlenswert sind, für eine Auseinandersetzung mit Gefängnisseelsorge und forensischer Psychotherapie eignen sie sich nur bedingt.

Eine sich pastoralpsychologisch verstehende Seelsorge reflektiert selbstverständlich immer wieder grundlegend das Verhältnis zwischen Seelsorge und Psychotherapie. Nicht zuletzt die Diskussion um Spiritual Care und Seelsorge befeuert diesen Reflexionsprozess.<sup>31</sup> Aber auch hier wurde das Thema des Verhältnisses gerade dieser beiden Berufsgruppen kaum behandelt.

---

<sup>29</sup> Rauchfleisch, 1991, 7f.

<sup>30</sup> 1991/1992 begann an der Universität Bern unter Leitung von Dr. h.c. Willi Nafziger das erste Nachdiplomstudium zur Gefängnisseelsorge, das ca. 20 Pfarrpersonen absolvierten.

<sup>31</sup> Vgl. z. B: Noth, 2014, 103–116; Nauer, 2015, 140–165; Willberg, 2020, 42–54.

Meines Erachtens sind es drei Schriften, die im Zusammenhang von Gefängnisseelsorge und forensischer Psychotherapie genannt werden können.

Samuel Busers Schrift «Psychotherapie und Seelsorge im Strafvollzug» (2007) war eine direkte Auseinandersetzung mit dem Thema. Er analysierte die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Psychotherapie und Seelsorge.<sup>32</sup> Buser verschränkte in seinem Konzept Seelsorge und Psychotherapie und benutzte dafür Begriffe wie «seelsorgerliche Psychotherapie» und «psychotherapeutische Seelsorge». Er wollte eine seelsorgliche Haltung mit psychotherapeutischen Methoden verbinden.<sup>33</sup> Konkret bezog er sich auf die Verbindung von Beziehungstheologie mit befreiungstheologischen und feministischen Wurzeln, sowie beratende und therapeutische Seelsorge.<sup>34</sup> Eine Abgrenzung der Seelsorge von der deliktorientierten Therapie sah er in der Kraft, die der Seelsorge aus Gebet und Segenshandlungen erwachse. Den Unterschied zur Psychotherapie verortete er im Freiraum der Schweigepflicht, der bewahrt bleiben müsse: «Die Gespräche, die geführt werden, dienen nicht einem Vollzugszweck, finden nicht Niederschlag in Führungs- und Therapieberichten für Gerichte und die einweisenden Behörden und beeinflussen nicht die bedingte Entlassung oder die Aufhebung oder Fortführung einer Massnahme.»<sup>35</sup> Man muss Buser aus gefängnisseelsorglicher Sicht zustimmen, denn Seelsorge darf im System des Justizvollzugs nicht «verzweckt» werden. Anders sieht es mit seiner Einschätzung aus, was Aufgabe der Gefängnisseelsorge im Verhältnis zur Psychotherapie sein könnte: «Psychologische Kenntnisse sollen sein Gespür [des Gefängnisseelsorgers] schärfen, allenfalls eine allfällige psychische Störung hinter dem Verhalten eines Insassen vermuten zu können. In der Praxis motiviert er den Insassen, sich über den Gesundheitsdienst für einen Termin bei einem Psychiater oder Psychotherapeuten anzumelden. [...] Eine solche Überweisungsempfehlung muss sorgsam erfolgen, damit sich der Insasse nicht vom Seelsorger abgewiesen und psychiatrisiert fühlt. Es kann ein wichtiges Seelsorgeziel sein, den Insassen zu motivieren, einen Psychiater zu konsultieren. [...] Ein weiteres Seelsorgeziel kann sein, den Insassen zu unterstützen, die Therapie nicht abzubrechen.»<sup>36</sup> Busers Erfahrung als Gefängnisseelsorger (und zugleich als forensischer Therapeut) war es, dass Insassen, die keine gerichtlich verordnete Massnahme hatten und eine solche nicht freiwillig absolvieren wollten, von der Institution zu

---

<sup>32</sup> Vgl. Buser, 2007, 14.

<sup>33</sup> Vgl. Buser, 2007, 133.

<sup>34</sup> Vgl. Buser, 2007, 136.

<sup>35</sup> Buser, 2007, 181.

<sup>36</sup> Buser, 2007, 154.

ihm geschickt wurden: «Sich mit jemandem freiwillig und nur soweit auszutauschen, wie es für [die Insassen] im Moment geht, mit jemandem, der unter der Schweigepflicht steht, über seine verborgenen Sorgen und Ängste zu sprechen, die sie bei sich zögerlich wahrnehmen, können Gründe dafür sein, einzuwilligen, den Seelsorger aufzusuchen.»<sup>37</sup> Er berichtete exemplarisch, wie eine «psychotherapeutisch seelsorglich[e]»<sup>38</sup> Ausnahmesituation aussehen könnte.

Diese Ausführungen sollen noch ergänzt werden durch Bemerkungen aus der Schrift der Berner Interkonfessionellen Konferenz zur Gefängnisseelsorge (2009). Dort wurde die Differenz der beiden Professionen folgendermassen beschrieben: «Die Gefängnisseelsorge versteht sich als Insel im deliktorientierten Straf- und Massnahmenvollzug und fokussiert bewusst nicht nur das Delikt, sondern die ganze Persönlichkeit mit ihren auch nicht-delinquenten Anteilen.»<sup>39</sup> Aufgabe der Gefängnisseelsorge sei es, «mit den Eingewiesenen eine spirituelle Deutung ihres Lebensweges»<sup>40</sup> zu suchen. «Dabei bietet die Gefängnisseelsorge einen Freiraum der Begegnung und des Gesprächs, in welchem Vergangenheitsverarbeitung, Gegenwartsbewältigung und Zukunftsperspektiven in einem Schonraum des Vertrauens betrachtet werden können.»<sup>41</sup> Auch hier taucht wieder die Idee auf, es sei Aufgabe der Seelsorge «Motivation zur Psychotherapie»<sup>42</sup> zu leisten.

Als drittes Werk ist der Aufsatz von Willi Nafzger (2012) «Gefängnisseelsorge als theologische Herausforderung» zu nennen, in dem er folgende Differenzierung vornimmt: «Gefängnisseelsorge kann nicht von einem Defizitmodell des Helfens ausgehen. Sie nimmt weniger das Pathologische wahr – ohne dies allerdings zu verkennen oder zu verdrängen –, sondern sucht ihren Ansatz bei den Ressourcen eines Menschen.»<sup>43</sup>

Es lassen sich mit diesen drei Schriften folgende Differenzierungen zwischen beiden Professionen ausmachen: In der Seelsorge werde anders als in der forensischen Therapie der Schweigepflicht ein sehr hoher Stellenwert zugemessen. Ziel der Seelsorge könne es sein, zur forensischen Psychotherapie zu ermutigen, bei einer vermuteten psychischen Störung den Gefangenen zum

---

<sup>37</sup> Buser, 2007, 155.

<sup>38</sup> Buser, 2007, 156.

<sup>39</sup> IKK, 2009, 6.

<sup>40</sup> IKK, 2009, 5.

<sup>41</sup> IKK, 2009, 6.

<sup>42</sup> IKK, 2009, 7.

<sup>43</sup> Nafzger, 2012, 171.

Besuch beim Psychiater zu motivieren und den Gefangenen zu unterstützen, damit dieser eine therapeutische Massnahme nicht abbreche. Allenfalls könne der Gefangene auch motiviert werden, wenn er aus Sicht der Institution massnahmenbedürftig aber -unwillig sei, eine gut ausgebildeten Seelsorgeperson aufzusuchen, um dort etwas «Behandlung» zu erfahren. Das Dokument der Berner Interkonfessionellen Konfession differenzierte zwischen delikt- und biografiebezogener Arbeit, wobei die Gefängnisseelsorge aus einer spirituellen Perspektive wirke. Nafzger unterschied u.a. zwischen einer defizit- und deliktorientierten Therapie und einer ressourcenorientierten Seelsorge.

Die drei genannten Arbeiten lassen erahnen, dass es gar nicht so einfach ist, das Verhältnis von Gefängnisseelsorge und forensischer Psychotherapie zu definieren. Auf Seiten der Forensik liegt dafür kein Bedarf vor, da deren Stellung innerhalb von Justiz und Justizvollzug so stark geworden ist, dass es offenbar kaum Notwendigkeit gibt, sich mit Seelsorge auseinanderzusetzen; zudem trägt die Seelsorge in Gremien, wo über Gefangene diskutiert wird, nichts bei, da sie ihre Schweigepflicht wahrt. Dadurch werden unterschiedliche Wahrnehmungen von Gefangenen, die aus anthropologischen oder konzeptionellen Grundhaltungen stammen, nicht sichtbar.

Vereinfacht lässt sich sagen, dass die Unterschiede zwischen Gefängnisseelsorge und forensischer Therapie strukturell in drei Bereichen liegen: In der Beauftragung, in den Auswirkungen bei mangelnder Mitwirkung und im Zweck.

Therapie ist selbst dann, wenn sie nicht gerichtlich angeordnet, sondern freiwillig eingegangen wird, häufig mit einem gewissen Zwang versehen. In der gerichtlich angeordneten Therapie ist es die Justiz, die ein erhöhtes Potenzial für deliktische Rückfälle ohne Behandlung sieht und deshalb eine solche zur Vermeidung neuer Opfer anordnet. Seelsorge ist freiwillig und wird als Gespräch oder gottesdienstliche Handlung angeboten. Teilnahme an seelsorglichen Angeboten abzulehnen gehört zur Religionsfreiheit und darf keinerlei Nachteile nach sich ziehen. Anders ist das in der forensischen Therapie: Es scheint, zumindest klingt das von Seiten der Insassen so, dass Gefangene ohne angeordnete Therapie eine solche freiwillig eingehen, weil sie vom Justizvollzug den Hinweis erhalten, dass ihr Risikopotenzial ohne Therapie nicht einzuschätzen sei und deshalb Vollzugslockerungen kaum gewährt werden könnten. Wenn das so ist, dann liegt in diesem Sonderfall die Beauftragung zur Therapie im eigentlichen Sinn beim Justizvollzug und der Gefangene handelt nicht aus intrinsischer Motivation. In den zitierten Bundesgerichtsentscheiden wurde unmissverständlich deutlich, dass Therapiearbeit im

Strafvollzug die Pflicht des Gefangenen der Allgemeinheit gegenüber sei und eine Weigerung sich negativ auswirken würde<sup>44</sup> bzw. gar als negatives Prognoseelement zu werten sei<sup>45</sup>. Auch in der Gestaltung lassen sich zwischen beiden Professionen wichtige Unterschiede zeigen: In der forensischen Therapie wird dem Gefangenen die Therapieperson zugeteilt, unabhängig davon, ob die Beziehung zwischen Therapierenden und Gefangenen als fruchtbar erlebt wird. In der Seelsorge geht es – zumindest in Anstalten, die mehreren Seelsorgenden Zugang gewähren – weniger um Konfessions- oder Religionszugehörigkeit, dafür mehr um funktionierende Beziehungen. Selbstverständlich gibt es religiöse, kulturelle und rituelle Gründe, weshalb ein Gefangener eher den Imam als eine Pfarrperson aufsucht, aber es ist keineswegs ausgeschlossen, dass jemand den Imam statt der oder des christlichen Seelsorgenden um ein Gespräch bittet und umgekehrt oder der gläubige Hindu zum Gespräch zur Pfarrperson, zum Gebetsritus aber zu einem Hindupriester geht. Präferenzen werden in der Seelsorge soweit wie möglich berücksichtigt. Einzig Kapazitätsgründe führen zu Beschränkungen – wenn man davon absieht, dass es auch in der Seelsorge Gründe geben kann, einen Gefangenen zu bitten, sich auf eine Pfarrperson zu beschränken, etwa wenn ein Insasse durch ständige Wechsel eine fruchtbare Beziehung verhindert. In der forensischen Therapie ist es nicht möglich, Person, Therapierichtung oder Methode zu wählen. In der Seelsorge ist dies wichtig, da es theologische Ausrichtungen und Frömmigkeitsformen gibt, die besser zueinander passen als andere.

Der Zweck von Therapie und Seelsorge unterscheidet sich entsprechend: in der Therapie stehen die Risikominderung und die Auswirkungen der Behandlung auf die Gesellschaft im Fokus, in der Seelsorge hingegen wird erst einmal jede Zweckgebundenheit zurückgewiesen. Gäbe Seelsorge einen Zweck an, der sie in ein Behandlungskonzept einbinden würde, verlöre sie ihre zumindest partiell definierende Schwellenstellung im Justizvollzug. Seelsorge ist gewöhnlich nicht in Behandlungskonzepte eingebunden, da sie sich durch die Schweigepflicht definiert und auf diese Weise eine Existenz auf der Schwelle führt: sie ist Teil der Institution Justizvollzug, beachtet deren Regeln und Gesetze, bleibt aber in kritischer Distanz zur Institution, der sie sich ebenso wie den Insassen verpflichtet weiss. Ihre Loyalität ist vierfach bestimmt: dem Gefangenen gegenüber, indem sie ihm das Seelsorgegeheimnis wahrt, der Kirche gegenüber, die sie entsandt hat, der Institution gegenüber, in deren Aufgabenbereich sie wirkt und dem Gewissen der oder des Seelsorgenden selbst

---

<sup>44</sup> Vgl. 6B\_93/2015 E. 5.6.

<sup>45</sup> Vgl. 6B\_240/2017 E. 1.5.4.

gegenüber. Seelsorge muss deshalb aushalten und fruchtbar machen, dass sie als von aussen kommend wahrgenommen wird.

Im Auftrag der Risikominderung und der Opfervermeidung liegt ein Grund, weshalb Menschen in der Therapie zuerst als Straftäter wahrgenommen werden müssen und die Frage nach psychischen oder Persönlichkeitsstörungen in den Blick genommen werden. Daraus ergibt sich tendenziell eine Defizitorientierung, die für Gefangene nicht einfach auszuhalten ist. Seelsorge hingegen versucht eher ressourcenorientiert zu denken und zu handeln. Da sie keine Berichte schreiben muss, muss sie keine Diagnosen, Wertungen, Prognosen oder Beurteilungen abgeben. Auf der Grundlage ihrer Anthropologie, die den Menschen als geschaffenes Ebenbild Gottes versteht, traut sie ihm jederzeit grundsätzliche Veränderungen und Umkehr von Abwegen zu. Da der Mensch zugleich Sünder und von Gott Gerechtfertigter ist, definieren ihn seine Straftaten niemals endgültig. In ihrem Beziehungsangebot, das Asymmetrien zu vermeiden versucht, begleitet sie Menschen auf ihrem Weg zu einem besseren Selbstverständnis und damit Selbstwert. Versuchte man, den beiden Professionen Überschriften zuzuweisen, würde hier stehen: Therapie will weitere Opfer vermeiden und die Gesellschaft sicherer machen. Seelsorge will den Menschen auf seinem Weg zu mehr (innerer) Freiheit begleiten.

### **Seelsorge als Minimalmotivation für stationäre Therapie?**

Auch wenn das Bundesgericht letztlich in seinem Urteil nicht auf den Seelsorgebesuch als Motivation für eine stationäre Therapie argumentativ einging, bleibt doch die Frage, weshalb das Aargauer Obergericht den Besuch in der Seelsorge erwähnte. In der Aussenwahrnehmung scheinen Seelsorge im Gefängnis und forensische Therapie so ähnlich zu sein, dass zumindest eine Teilidentifikation möglich sein kann. Selbst in Busers Schrift und in jener der Berner Interkonfessionellen Konferenz wurde dieser Eindruck erweckt, wenn der Seelsorge eine zuarbeitende Stellung gegenüber der Therapie eingeräumt wird. Marion Grant (2002) beschrieb in ihrer Dissertation zur Schuldfrage in der Gefängnisseelsorge, in der sie Carls Rogers klientenzentrierten Ansatz, für die Gefängnisseelsorge fruchtbar machte, Seelsorgende als Psychotherapeuten: «Der Therapeut ersetzt nicht die Annahme durch Gott, sondern er macht sie für den anderen erfahrbar, indem er ihm ein Diener, Weggefährte und Begleiter wird. Im Folgenden soll daher nicht mehr nach Seelsorger und personenzentriertem Therapeut [sic] unterschieden werden, sondern für beide wird der Begriff Therapeut im oben beschriebenen Sinne verwendet

werden.»<sup>46</sup> Es ist also aufgrund der hier sichtbaren Unschärfen nachvollziehbar, weshalb es den Eindruck machen könnte, Seelsorge und Therapie seien irgendwie identisch.

Beide Professionen führen, wie auch die Sozialarbeit im Gefängnis, Einzelgespräche mit den Gefangenen. Dazu sind bei beiden Gruppengespräche üblich (Gruppentherapie und seelsorgliche Gesprächsgruppen bzw. Bibelstunden und Koranschule). Neben Gottesdiensten, gemeinsamen Gebeten und Segenshandlungen bleibt in der Seelsorge Raum für eine grosse Bandbreite an psychosozialen Themen, die den Gefangenen belasten, bedrücken und ihn unfrei sein lassen. In der Sicherheit des seelsorglichen Freiraumes, der durch die Schweigepflicht konstruiert wird, ist es möglich, dass der Gefangene seine eigene fragmentarische Existenz erkennt, reflektiert und annimmt. In der Aussenperspektive kann das so aussehen, als ob die seelsorgliche Arbeit vor allem psychosozialer Natur sei. Die Begründung dieser Arbeit ist jedoch komplett von der therapeutischen zu unterscheiden. Befreiung hat theologisch mit Umkehr und Busse zu tun, was vor allem den Versuch meint, Vergangenheit ins gegenwärtige Leben reflektierend und selbstannehmend zu integrieren. Theologisch ist diese Umkehr durch die bereits geschehene Annahme des Menschen durch Gottes Heilshandeln in Jesus Christus begründet. Unter dieser Prämisse lässt sich die rechtfertigende Gnade Gottes verkünden, also die Vermittlung eines neuen Selbstbildes, eines Neuen Seins, das eschatologisch ausgerichtet ist, gleichzeitig aber in der Welt noch aussteht. Umkehr meint deshalb den lebenslangen Kampf darum, das Richtige zu tun. Diesen Kampf, dieses Ringen um eine gute Beziehung zu Gott, zum Mitmenschen, zur Schöpfung und zu sich selbst begleitet die Gefängnisseelsorge. Die Ziele der Seelsorge, wenn man Begleitung auf dem Weg zu mehr Freiheit als Ziel der Seelsorge verstehen möchte, sind im Strafvollzug durchaus mit denen des Behandlungsvollzugs kompatibel. Es geht auch in der Begleitung durch die Gefängnisseelsorge um das Einüben verantworteter Freiheit, um die Reflexion ethischer Handlungskriterien, um Empathie, Gemeinschaftsorientierung und die grundsätzliche Bedeutung der Relationalität des Menschen.

Die Differenz, welche es letztlich unmöglich macht, Gefängnisseelsorge als Minimalmotivation für eine stationäre Therapie zu sehen, liegt in der Schweigepflicht, in der Anthropologie und in der völlig anderen institutionellen Rolle der Seelsorge. Auf die Problematik der Schweigepflicht wird im folgenden Abschnitt einzugehen sein, die institutionelle Rolle der Seelsorge wird sich dadurch ebenfalls klären. Die christliche Anthropologie, die der

---

<sup>46</sup> Grant, 2002, 113.

Gefängnisseelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug zugrunde liegt, lässt sich so zusammenfassen: Der gerechtfertigte Mensch, der auf dem Weg der Heiligung voranschreitet, bleibt immer zugleich der in die Welt verstrickte Mensch. Deshalb benötigt er im Kampf um verantwortete Freiheit die Gemeinschaft seiner Mitmenschen. Der Gedanke an einen untherapierbaren Menschen, der als so gefährlich eingeschätzt wird, dass man ihn nie mehr in die Gesellschaft reintegrieren könnte, findet schlicht keinen Ort in dieser anthropologischen Grundhaltung.

Deshalb lässt sich als Zwischenfazit festhalten, dass es zumindest in der Außenperspektive, aber auch ausgelöst durch binnenperspektivische Äusserungen, Ähnlichkeiten zwischen der Gefängnisseelsorge und der forensischen Therapie gibt, sodass nachvollziehbar ist, weshalb man beide in eine gewisse Nähe zueinander rücken kann. Auch in dem, worum es inhaltlich geht, kann es keine grundsätzlichen Differenzen geben, da die Gefängnisseelsorge nicht im Strafvollzug arbeiten könnte, wenn sie entgegengesetzte Ziele zum Behandlungsvollzug verfolgte. Die Einschätzung Busers und der Berner Interkonfessionellen Konferenz zu möglichen Zielen kann erst diskutiert werden, wenn die Rolle der Seelsorge in der Institution anhand der Schweigepflicht klarer geworden ist.

### **Die berufliche Schweigepflicht in der Gefängnisseelsorge**

In dem von Rita Famos et al. (2016) verfassten Buch «Dem Anvertrauten Sorge tragen. Das Berufsgeheimnis in der Seelsorge» lautet das Fazit zur Seelsorge im Strafvollzug: «Das Vertrauen in die Seelsorge bedarf des unbeschränkten Schutzes und darf nicht für Interessen aufs Spiel gesetzt werden, die dem Strafvollzug dienen.»<sup>47</sup> Dieser Satz lässt sich in zwei Richtungen entfalten: die der Seelsorge und die des Strafvollzugs. Der unbeschränkte Schutz der Seelsorge muss jedoch zuerst einmal von den Seelsorgenden selbst gewährleistet werden. Bereits 1978 sprach Ellen Stubbe in ihrem Werk «Seelsorge im Strafvollzug» von geliehenen beruflichen Identitäten.<sup>48</sup> Damit meinte sie «die häufig zu beobachtende Tatsache, dass Gefängnisseelsorger sich in verschiedenste Aktivitäten hineinsteigern, die ursprünglich in das Arbeitsfeld ganz anderer Berufsgruppen hineingehören. Dies gilt von verschiedensten Interventionen beim Gericht ebenso wie von fürsorgerischen Aktivitäten (z.B. Einkäufe und Telephonate) oder einem ängstlichen Besorgtsein um die Sicherheit und konsequente Durchführung des Vollzugs. Berufe wie die des Anwalts, Sozialarbeiters oder auch des Beamten im Vollzug

---

<sup>47</sup> Famos et al., 2016, 103.

<sup>48</sup> Vgl. Stubbe, 1978, 222.

scheinen allzumal mehr Rollenklarheit oder Identität zu verheissen als der des Seelsorgers.»<sup>49</sup> Nafzger wiederholte diese Sorge mit einem etwas anderen Fokus: «Meine langjährigen Erfahrungen in der Gefängnisseelsorge haben mir deutlich gezeigt, dass die Arbeit schwierig wird, wenn die theologische Identität nicht definiert ist und als Konsequenz die berufliche Identität unklar bleibt [...] Je nach Definition der theologischen und beruflichen Identität wird sich zeigen, wen der Seelsorgekreis einschliesst und wer ausgespart wird: Gehört nur die Arbeit mit Insassen zum Aufgabenbereich des Seelsorgers, oder werden Mitarbeiter, die Familienangehörigen der Insassen, die Opfer, die Behörden usw. auch dazu gezählt?»<sup>50</sup> Die Seelsorge kann fehlgehen, wenn sie sich über ihre eigene theologisch begründete berufliche Identität zu wenig klar ist und deshalb in andere Rollen schlüpft. Die Versuchung, andere Rollen zu übernehmen, ist nicht zu unterschätzen, da diese Rollen ursprünglich bei der Seelsorge lagen: so wurden diakonische Aufgaben, welche die Seelsorge für die Gefangenen leistete, mit der Einführung des Behandlungsvollzugs im 20. Jahrhundert von der Sozialarbeit übernommen und Gespräche, die zuvor der Seelsorge vorbehalten waren, wurden nun ebenfalls von Therapie, Bildung, Aufsicht oder Werkdienst geführt. Nimmt man dazu die Unsicherheit, die durch die seelsorgliche Existenz auf der Schwelle zwischen drinnen und draussen entstehen kann, wird klar, weshalb die Seelsorge in der Gefahr steht, ihre Grenzen zu überschreiten.

Der Strafvollzug hingegen ist in der Gefahr, den Schutzraum der Seelsorge überall dort zu verletzen, wo sein Sicherheitsbedürfnis so gross wird, dass das Informationsbedürfnis überhandnimmt. Wenn jeder Brief (ausser der Anwaltpost) grundsätzlich der Zensur unterliegt, dann bedarf es grosser Aufmerksamkeit, Seelsorgepost nicht versehentlich zu öffnen<sup>51</sup>. Problematisch wirkt sich die Raumsituation der Seelsorge aus: In Schweizer Gefängnissen fehlen häufig eigene Seelsorgeräume. Es werden Seelsorgegespräche auf dem Spazierhof geführt, während andere Insassen dort ihre Freizeit verbringen, es werden Gespräche auf Zelle geführt, wo Türen angelehnt bleiben, um Sicherheit zu gewährleisten, im Gruppenvollzug werden Gespräche in öffentlich zugänglichen Gruppenräumen geführt und es werden nicht ständig belegte Mehrzweckräume benutzt, in die dann mehrmals pro Gespräch Mitarbeitende Zugang benötigen und den Schutzraum so aufheben. Dazu kommen Grauzonen, welche die Institutionen grundsätzlich geregelt haben möchten

---

<sup>49</sup> Stubbe, 1976, 59f.

<sup>50</sup> Nafzger, 2012, 177.

<sup>51</sup> Meiner persönlichen Erfahrung nach lässt der Vollzug diese Vorsicht aber selbstverständlich walten.

und die den Schutzraum ebenfalls aufheben. So schrieb die Berner Interkonfessionelle Konferenz: «Der Schweizerische Verein für Gefängnisseelsorge und die Schweizerische Anstaltsleiterkonferenz haben sich auf den folgenden Grundsatz geeinigt: «Die Institutionsleitung und die Gefängnisseelsorge sind sich bewusst, dass die seelsorgerliche Schweigepflicht die Basis der Seelsorge im Freiheitsentzug ist. Indessen informieren die Gefängnisseelsorger/innen die Institutionsleitung in adäquater Weise über Wahrnehmungen akuter Selbst- und Fremdgefährdung».»<sup>52</sup> Weiss man, dass ein Gefangener beim Verdacht auf Selbstgefährdung in den Arrest versetzt wird, wird klar, welche enormen Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis eine solche Meldung haben kann.

Der unbeschränkte Schutz, der eigentlich absolut gelten müsste, steht im Justizvollzug immer wieder in der Gefahr, aufs Spiel gesetzt zu werden – durch Handlungen der Seelsorge und durch Umstände, die im Bereich des Strafvollzugs liegen. Famos et al. machten zudem darauf aufmerksam, dass Seelsorge durch das Recht auf freie Religionsausübung im Strafvollzug zusätzliches Gewicht bekäme: «Zu beachten ist, dass das Berufsgeheimnis im Bereich der Seelsorge zusätzlich unter dem Schutz der Religionsfreiheit steht. Das heisst, dass die Ausübung der Seelsorge nur unter Garantie der Verschwiegenheit möglich ist. Dieser Schutz ist stärker als jener, den allein das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung (Geheimisphäre) garantiert. Das Schutzgut des freien religiösen Bekenntens stellt bei einer Interessenabwägung höhere Anforderungen an das öffentliche Interesse, als es das Schutzgut der Geheimisphäre seinerseits stellen würde.»<sup>53</sup> Das Schutzgut des freien religiösen Bekenntens steht in akuter Gefahr, wenn aus der Tatsache, dass Gefangene die Seelsorge aufsuchen bzw. um ein Gespräch bitten, Nachteile erwachsen. Es sind ohne Zweifel Nachteile, wenn Besuche in der Seelsorge in einem Obergerichts- bzw. Bundesgerichtsurteil Erwähnung finden und als mögliche Begründung angesehen werden, dass ein Insasse aufgrund des Seelsorgebesuchs motivierbar sein könnte, eine stationäre Massnahme nach Art. 59 zu absolvieren.

Damit stellt sich die Frage nach der Dokumentation von Besuchen von Insassen in der Seelsorge und der Vereinbarkeit von Dokumentation und Schweigepflicht. Rechtlich scheint es in der Frage der Dokumentation eine breite Varianz an Antworten zu geben, da «für Datenbearbeitungen der kantonalen

---

<sup>52</sup> IKK, 2009, 13.

<sup>53</sup> Famos et al., 2016, 102.

oder kommunalen Behörden [...] kantonale Datenschutzgesetze [gelten].»<sup>54</sup> Im Einzelnen seien diese «Regeln weitverzweigt und unübersichtlich.»<sup>55</sup> Klarheit wird aus gefängnisseelsorglicher Perspektive nicht primär aus datenschutztechnischen und datenschutzrechtlichen Erwägungen kommen. Es geht in der Frage der Dokumentation primär um das Verhältnis des Gefangenen zu seiner Religion, zur Institution und zur Seelsorge. Das Verhältnis des Gefangenen zur Institution ist durch ein Sonderstatusverhältnis geprägt. Dabei droht immer wieder ein Konflikt zwischen den Einschränkungen in den persönlichen Rechten des Insassen und seinen verbürgten Grundrechten aufzubrechen. So muss der Gefangene hinnehmen, dass im Behandlungsvollzug Daten über ihn erhoben, Einschätzungen berichtet werden und er seiner Mitwirkungspflicht an der Therapie nur dann gerecht werden kann, wenn er die Schweigepflicht aufheben lässt. Da eine gerichtlich angeordnete Therapie berichterstattungspflichtig ist, wird das Informationsbedürfnis des Staates höher gewichtet als die davon betroffenen Persönlichkeitsrechte des Gefangenen. Deshalb wird das Datum jeder Therapiesitzung dokumentiert und z.T. mit Stundenprotokollen versehen. Dies kann so für den Besuch in der Seelsorge nicht gelten: «Typisch für das Seelsorgegespräch ist, dass es vom Geheimnisherrn ersucht wird. Wer sich dafür meldet, geht in der Regel davon aus, dass schon ab der ersten Kontaktnahme und auch für die Kontaktnahme selbst das Berufsgeheimnis gilt. Geheim bleiben soll das Seelsorgegespräch selbst wie auch das, was währenddessen abgemacht wird, wie Begleitung bei weiteren Schritten, versprochene Unterstützung oder weitere Gespräche.»<sup>56</sup> Famos et al. benennen in diesem Zitat den wesentlichen Unterschied zur Therapie: Das Seelsorgegeheimnis beziehe sich nicht nur auf die Inhalte des Gesprächs, sondern bereits darauf, ob ein solches Gespräch überhaupt stattfindet.

Das Sonderstatusverhältnis bestimmt das Recht des Staates auf Einschränkungen der persönlichen Freiheit des Gefangenen, bezieht sich jedoch auch auf eine Fürsorge- und Obhutspflicht, die der Staat gegenüber dem Gefangenen trägt, weil die Gefahr möglicher Willkürhandlungen rechtsstaatlich zu minimieren ist<sup>57</sup>. Zu erwähnen sind zudem Art. 74 und 75 StGB: Art. 74 konstatiert, dass die «Rechte [...] nur so weit beschränkt werden [dürfen], als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es

---

<sup>54</sup> Famos et al., 2016, 105.

<sup>55</sup> Famos et al., 2016, 105.

<sup>56</sup> Famos et al., 2016, 108.

<sup>57</sup> Vgl. Tag/Baur, 2019, 26: «Dennoch muss stets eine rechtsgleiche und willkürfreie Behandlung der Personen in diesem Sonderstatusverhältnis gewährleistet werden.»

erfordern.» Art. 75 hebt hervor, dass «der Strafvollzug [...] den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen [hat].» Weder das Sonderstatusverhältnis noch die zitierten Vollzugsgrundsätze des Strafgesetzbuchs lassen den Schluss zu, dass das Recht auf freie Religionsausübung durch den Staat einzuschränken sei. Der Staat darf die Rechte des Gefangenen nur soweit einschränken, wie es für die Sicherheit der Gesellschaft und das Zusammenleben innerhalb der Institution als notwendig erachtet wird. Er hat sich jedoch rechtliche Grenzen auferlegt, wie weit er bei den Einschränkungen gehen darf: das Prinzip der Normalisierung, dass das Leben hinter Gittern jenem draussen so weit wie möglich zu entsprechen hat, ist eine solche Grenze. Die Unantastbarkeit der Menschenrechte ist eine weitere – und das Recht auf freie Religionsausübung gehört zu diesen Menschenrechten.

Deshalb soll die Frage diskutiert werden, ob die Dokumentation von Seelsorgebesuchen das Recht auf freie Religionsausübung und auf Normalisierung berühren und ob nicht gerade das Sonderstatusverhältnis des Gefangenen gegenüber dem Staat den Verzicht auf eine solche Dokumentation begründen.

Ausgangspunkt dieser Überlegung ist die Feststellung von Famos et al., dass der Geheimnisher davon ausgehen könne, dass in der Regel sowohl das Treffen selbst und dessen Inhalt der beruflichen Schweigepflicht unterliege. Die Religion des Gefangenen darf nicht durch dritte funktionalisiert und keinen Zwecken unterstellt werden, ebenso muss sie als sein persönliches Recht geachtet werden. Jegliche Versuche, Zugriff auf das Verhältnis des Gefangenen zu seiner Religion zu bekommen – sei es, um sie als Ressource zu instrumentalisieren oder als Schutzschild der eigenen Schuld gegenüber einzuordnen – stehen in der Gefahr, eine Grenze zu überschreiten, die den innersten Kern der Persönlichkeit verletzt. Deshalb ist Seelsorge nur unter der Garantie der Verschwiegenheit möglich.

Wird man der Feststellung von Famos et al., dass Treffen und Inhalt der beruflichen Schweigepflicht unterliegen, ohne weitere Einschränkungen für parochiale Seelsorge zustimmen können, lassen sich mögliche Ausnahmen von der Regel in der Institutionenseelsorge vorstellen. So schrieb etwa Thomas Beelitz (2015) als Kommentar zu dem Artikel von Sue Wintz und George Handzo «Dokumentation und Verschwiegenheit in der professionellen Seelsorge»<sup>58</sup>: «Offenbar [...] gibt es für die konkrete Praxis von Dokumentation und Verschwiegenheit vor Ort und zu den jeweils individuellen Lösungen

---

<sup>58</sup> Wintz/Handzo, 2015, 160–164. Beelitz übersetzte den Artikel aus dem Englischen und versah ihn mit einem Kommentar.

doch erheblich weiteren Klärungs- und Abstimmungsbedarf.»<sup>59</sup> Die Frage nach den Grenzen der Seelsorge bei interprofessioneller Zusammenarbeit ist überall dort kritisch zu diskutieren, wo Seelsorge einem institutionellen Zweck unterstellt wird bzw. als Dienst verstanden werden soll, der denselben Regeln unterliege, wie alle anderen internen Dienste auch. Welche Zusammenarbeit sich in anderen institutionellen Feldern (z.B. Spitälern) ergeben könnte, ohne die seelsorgliche Schweigepflicht zu gefährden oder sie in den Dienst anderer Ziele zu stellen, soll hier nicht diskutiert werden.

Für die Gefängnisseelsorge ist jegliche Zusammenarbeit problematisch und sie bedarf immer wieder präziser Abklärungen. Generell gilt, dass ohne die Einwilligung des Geheimnisherrn bzw. der -herrin keine Informationen weitergegeben werden können. Ausser Frage steht, dass Seelsorge keine Berichte schreibt und auch sonst keine Einschätzungen vornimmt. Die einzig mögliche Ausnahme von dieser Regel ist, dass der Gefangene explizit darum bittet und eine schriftliche Schweigepflichtsentbindung erstellt, dass die Kirchenleitung diesem Ansinnen stattgibt, dass der oder die Seelsorgende einen Bericht mit seinem bzw. ihrem Gewissen vereinbaren kann und dass der Justizvollzug dieses Ansinnen ausnahmsweise unterstützt. Das sind hohe Hürden, um einen Bericht zu schreiben, aber es sind nötige Grenzen, um die Rolle der Seelsorge in der Institution zu schützen.

Das Sonderstatusverhältnis bedingt auch eine besondere Fürsorgepflicht auf Seiten des Staates. Deshalb muss die Frage, welche Daten über den Gefangenen erhoben werden, mit Vorsicht und mit Augenmass beantwortet werden. Diese Daten müssen einen Mehrwert für die Beurteilung im Rahmen der therapeutischen Massnahme oder des Vollzugsverlaufs generieren. Sie dürfen jedoch den Gefangenen nicht zum «gläsernen Menschen» werden lassen, da dies seine Würde tangierte. So bezeichnet das Zürcher Datenschutzgesetz als «besondere Personendaten: a. Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über [...] die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten [...]».<sup>60</sup> Es ist dem Staat in seiner Rechtsprechung bewusst, dass es ausserordentliche Gründe geben muss, solche Daten zu sammeln, zu bearbeiten und weiterzugeben, da das Potential für Persönlichkeitsverletzungen hoch ist.

---

<sup>59</sup> Wintz/Handzo, 2015, 164.

<sup>60</sup> IDG § 3.

Da die Daten gesammelt, verarbeitet und weitergegeben werden, unterliegen sie einer besonderen Sorgfaltspflicht. Seelsorge ist nicht eingebunden in das Konzept des Behandlungsvollzugs und unterliegt der Schweigepflicht, deshalb können keine Daten zu Inhalten der Seelsorge gesammelt werden. Das Recht auf freie Religionsausübung ist ein Menschenrecht und fällt in den Bereich der Normalität, die der Strafvollzug in Art. 75 StGB erwähnt. Famos et al. schrieben, dass das Schutzgut des freien religiösen Bekenkens bei einer Interessenabwägung höhere Anforderungen an das öffentliche Interesse stelle, als es das Schutzgut der Geheimsphäre stellen würde. Das Interesse des Staates an der Information, ob ein Gefangener die Seelsorge aufsucht oder nicht, hat hinter dem Recht auf freies religiöses Bekennen zurückzustehen. Das ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber dem Gefangenen, dessen Grundrechte überall dort zu schützen, wo sie nicht absolut zwingend als persönliche Freiheitsrechte einzuschränken sind. Da Seelsorge keine Daten beiträgt zur Risikoeinschätzung einer Person, sondern im Gegenteil auf das hohe Gut der Selbstbestimmung in Fragen der Religionsausübung hinweist, ist die Dokumentation von Besuchen irgendwelcher seelsorglicher Begegnungen (Gruppengespräche, Bibelstunden, Gebetskreise, Gottesdienste, Einzelgespräche) nicht angezeigt.

Die Sicherheit der Institution verlangt, dass jederzeit klar ist, wo sich welcher Insasse zu welchem Zeitpunkt aufhält. In diesem Sinne ist es notwendig, zu dokumentieren, dass ein bestimmter Insasse zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Seelsorge ist. Offensichtlich entsteht hier das Dokumentationsproblem. Es lässt sich nicht verhindern, dass im Gefängnis Dritte Kenntnis davon bekommen, wer seelsorglichen Beistand oder Veranstaltungen besucht, da Seelsorgende vom Personal entweder zum Gefangenen gebracht werden oder diese umgekehrt zu den Seelsorgenden begleitet werden. Wenn schriftliche Aufzeichnungen gemacht werden, fragt sich, ob diese temporär sind oder irgendwo abgelegt werden. Erst dann kann man davon ausgehen, dass diese Aufzeichnungen ihren Weg in Vollzugs- oder Therapieberichte finden. In einem Gefängnis habe ich erlebt, dass es als meine Aufgabe angesehen wurde, im elektronischen Tagesjournal zu dokumentieren, mit wem ich Gespräche geführt habe. In der Vollzugsakte war dann zu sehen, wann und wie oft der Insasse mit mir als Seelsorger gesprochen hatte. Gefangene zeigten mir zudem Vollzugsberichte, die Besuche beim «Anstaltsgeistlichen» gesondert erwähnten.

Diese Form von Dokumentation über stattgefundene Treffen widerspricht der Auffassung von Famos et al., dass der Geheimnisherr davon ausgehen darf, dass die berufliche Schweigepflicht sich auch auf die Tatsache der

Treffen selbst beziehe. Seelsorge ist nur möglich unter der Garantie von Verschwiegenheit. Das Verhältnis der Gefangenen gegenüber der Seelsorge ist davon geprägt, dass sie wissen: Besuche in der Seelsorge können ihnen keine Nachteile bringen, sondern sind in einem Umfeld, das seine Handlungen durch Dokumentation sichert, Inseln der Berichtsfreiheit. Das macht die institutionelle Sonderstellung der Seelsorge im Gefängnis aus. Dadurch kann sie wirken und mit Menschen im Licht der Botschaft des Neuen Testaments so arbeiten, dass angstfrei Themen angesprochen werden, die schambesetzt, tabuisiert, peinlich oder so persönlich sind, dass sie keiner Bewertung ausgesetzt werden dürfen. Darin besteht das Heilsame der Seelsorge: Verborgenes aussprechen zu dürfen im Wissen darum, dass das Gegenüber nicht den Blick auf den Sünder richtet, sondern darauf, dass man gemeinsam auf dem Weg der Heiligung unterwegs ist. Was Seelsorgenden und Gefangene in der Begegnung verbindet, ist das existenzielle Wissen um biografische Brüche, welche die innere Freiheit einschränken und dafür sorgen, dass der Kampf darum, das Richtige zu tun, ein Existenzial ist. Schränkt man die Seelsorge durch Dokumentation ein, schädigt man ihre Wirksamkeit und ihre Stellung in der Institution nachhaltig.

Damit lässt sich auch die Frage beantworten, ob Ziele der Seelsorge sein könnten, Gefangene an den psychologisch-psychiatrischen Dienst zu überweisen, Diagnosen zu vermuten und Therapien zu empfehlen oder Gefangene vom Abbruch einer therapeutischen Massnahme abzuhalten. Aus meiner gefängnisseelsorglichen Sicht ist nichts davon statthaft, weil die Seelsorge in eine zu grosse Nähe zur Therapie gerückt würde. Ebenso wenig kann Seelsorge als Motivatorin zu einer Psychotherapie im Zwangskontext des Justizvollzugs gesehen werden. Das mag in extramuralen Zusammenhängen einleuchten, aber wenn man den Behandlungsvollzug unter strafethischen Aspekten reflektiert, wird sehr schnell deutlich, dass es nicht die Zeitstrafen sind, die in erster Linie hochproblematisch sind, sondern die verlängerbaren therapeutischen Massnahmen.<sup>61</sup>

## Fazit

Das im Bundesgerichtsurteil 6B\_543/2015 aus einem Obergerichtsurteil zitierte Argument, dass der im vorzeitigen Strafvollzug befindliche Insasse seelsorgliche Hilfe in Anspruch genommen habe und dies als ein Mosaikstein

---

<sup>61</sup> Diese komplexe Thematik habe ich in meiner Dissertation «Freiheit im Vollzug. Heiligungs- und befreiungsorientierte Seelsorge im Gefängnis», 2019, Bern ausführlich behandelt. Die Promotionsschrift erscheint im Herbst 2020 im TVZ Verlag unter demselben Titel.

angesehen werden könnte, dass er zu einer therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB motivierbar sei, muss aus gefängnisseelsorglicher Sicht entschieden zurückgewiesen werden.

Die Gründe dafür liegen im Sonderstatusverhältnis des Insassen gegenüber dem Staat und der damit erhöhten Fürsorgepflicht, aus der heraus es schwer zu rechtfertigen scheint, die Religionsfreiheit des Anvertrauten einzuschränken, indem seine Seelsorgebesuche dokumentiert werden und dies für ihn einen Nachteil generieren kann. Als zweiter Grund lässt sich die Schweigepflicht der Seelsorge anführen, die gerade im Strafvollzug im Umgang mit höchst vulnerablen Klienten gewahrt werden muss. Diese Wahrung ist bereits dadurch infrage gestellt, dass Treffen dokumentiert werden, wie Famos et al. konstatierten. Zudem wird Seelsorge in ihrer Arbeit im Straf- und Massnahmenvollzug massiv eingeschränkt, wenn sie nicht auf das unbedingte Vertrauen der Seelsorgesuchenden bauen kann. Damit wird zugleich die Rolle der Seelsorge als Insel der Berichtsfreiheit und ihre Schwellenexistenz zwischen drinnen und draussen geschwächt. Jeder Versuch, Seelsorge im Strafvollzug anderen Zwecken als den selbstgewählten zu unterstellen, schwächt sie und schränkt sie in ihrer Wirksamkeit ein. Obwohl Kenntnisse durch Dritte von Seelsorgebegegnungen in Gefängnissen aus Sicherheitsgründen nicht zu verhindern sind, ist das Sammeln, Bearbeiten und Weitergeben dieser Daten in Laufakten und Vollzugsberichten aus gefängnisseelsorglicher Perspektive höchst fragwürdig: Sie verletzen das Seelsorgegeheimnis und das Recht des Insassen auf freie Religionsausübung. Da der Justizvollzug durch den Sonderstatus des Gefangenen zwar das Recht hat, Daten zu erheben, soweit diese therapie- und vollzugsrelevant sind, muss er sich jedoch beschränken, da der Gefangene keineswegs zum gläsernen Menschen werden kann, ohne dass dies seine Grundrechte gefährdet. Da Daten von Seelsorgebegegnungen gerade nicht zu den therapie- und vollzugsrelevanten Daten gehören, sollten sie auch nicht gesammelt, verarbeitet und weitergegeben werden.

## Literaturverzeichnis

### **Bundesgerichtsentscheide:**

BGE 6B\_63/2013.

BGE 6B\_93/2015.

BGE 6B\_543/2015.

BGE 6B\_240/2017.

BGE 6B\_409/2017.

BGE 113 Ia 304.

BGE 118 Ib 81.

BGE 120 Ia 194.

BGE 124 IV 246.

BGE 125 I 104.

BGE 145 V 320.

**Buser, Samuel** (2007), *Psychotherapie und Seelsorge im Strafvollzug. Unterschiede und Gemeinsamkeiten*, Haupt: Bern.

**Famos, Rita et al., Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund** (2016), *Dem Anvertrauten Sorge tragen. Das Berufsgeheimnis in der Seelsorge*, Friedrich Reinhardt Verlag: Basel.

**Grant, Marion** (2002), *Personenzentrierter Umgang mit Schuld in der Gefängnisseelsorge*, Heidelberger Studien zur Praktischen Theologie 2, LIT Verlag: Münster.

**Heer, Marianne, Habermeyer, Elmar** (2019), Art. 59 StGB. 2. Stationäre therapeutische Massnahmen. Behandlung von psychischen Störungen, 1–92a, in: *Basler Kommentar. Strafgesetzbuch. Jugendstrafgesetz*, 4. Auflage, Helbing & Lichtenhahn: Basel.

**Interkonnessionelle Konferenz (Hg.)** (2009), *Gefängnisseelsorge. Qualitätssicherung in den Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie in den Regional- und Bezirksgefängnissen des Kantons Bern*: Bern.

**Kantonsrat des Kantons Zürich**, *Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007*: Zürich.

**Nafzger, Willi** (2012), *Gefängnisseelsorge als theologische Herausforderung*, in: *Noth, Isabelle, Kunz, Ralph (Hg.), Nachdenkliche Seelsorge – seelsorgliches Nachdenken. Festschrift für Christoph Morgenthaler zum 65. Geburtstag*, Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen, 170–183.

**Nauer, Doris** (2015), *Verhältnisbestimmung Spiritual Care – Seelsorge*, in: *dies., Spiritual Care statt Seelsorge?*, Kohlhammer: Stuttgart, 140–165.

**Noth, Isabelle** (2014), *Seelsorge und Spiritual Care*, in: *Noth, Isabelle, Kohli Reichenbach, Claudia (Hg.), Palliative und Spiritual Care. Aktuelle Perspektiven in Medizin und Theologie*, TVZ: Zürich, 103–116.

**Rauchfleisch, Udo** (1991), *Begleitung und Therapie straffälliger Menschen*, Grünewald Verlag: Mainz.

**Stubbe, Ellen** (1976), Konfliktfelder. Seelsorge im herkömmlichen Strafvollzug, in: Wege zum Menschen, Vol. 28 (H.2/3), Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen, 58–69.

**Stubbe, Ellen** (1978), Seelsorge im Strafvollzug. Historische, psychoanalytische und theologische Ansätze zu einer Theoriebildung, Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen.

**Baur, Brigitte, Tag, Isabel** (2019), Suizidhilfe im Freiheitsentzug. Expertise zuhanden des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug, Universität Zürich.

**Willberg, Hans-Arved** (2020), Kognitive Therapie und Seelsorge. Bausteine einer integrativen Konzeption, in: Wege zum Menschen, Jg. 72, Heft 1, Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen, 42–54.

**Wintz, Sue, Handzo, George** (2015), Dokumentation und Verschwiegenheit in der professionellen Seelsorge, in: Wege zum Menschen, 04/2015, Vol. 67 (2), 160–164.

## Kurzbiografie

*Dr. theol. Frank Stüfen, 1963, ist seit mehr als 15 Jahren Gefängnisseelsorger. Sein Forschungsinteresse gilt der theologischen Begründung der Gefängnisseelsorge im interdisziplinären, interreligiösen und interprofessionellen Umfeld des Behandlungsvollzugs. Dazu gründete er 2018 gemeinsam mit Christoph Rottler die vorliegende Zeitschrift. Er bemüht sich als Studienleiter des Aus- und Weiterbildungsstudiengangs «Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug» an der Universität Bern um stetige Weiterentwicklung der Seelsorgeausbildung. Im Herbst 2020 erscheint im Zürcher TVZ Verlag seine Dissertation «Freiheit im Vollzug. Heiligungs- und befreiungsorientierte Seelsorge im Gefängnis».*

Kontakt: [frank.stuefen@bluewin.ch](mailto:frank.stuefen@bluewin.ch)

# Gesichter der Einsamkeit und Isolation während der Coronakrise. Auswertung eines transaktionsanalytischen Seelsorgegesprächs

von Marek Slaby, Hombrechtikon.

## Abstract

Als Gefängnisseelsorger im Jugendmassnahmenzentrum Utikon begleite ich zurzeit viele junge Menschen, die während der Covid-19-Pandemie ihre Strafe verbüssen. Was zuvor selbstverständliche Möglichkeiten waren, um Kontakt mit der Aussenwelt zu pflegen (Besuche von Familie und Freunden, Urlaubstage), ist nun seit mehreren Wochen aufgrund von Kontaktverboten nicht möglich. Je länger die Pandemie dauert, desto mehr sind die seelischen und psychischen Auswirkungen der Isolation zu beobachten. Bei vielen jungen Straftätern<sup>1</sup> löst diese Isolation Wut, Frustration, Sehnsucht oder Traurigkeit aus. In diesem Artikel gebe ich anhand eines Fallbeispiels einen Einblick in die Herausforderungen, denen sich Inhaftierte zurzeit stellen müssen und zeige auf, wie diese Menschen in der Seelsorge unterstützt werden können. Dabei konzentriere ich mich besonders auf das transaktionsanalytisch-beratende Seelsorgegespräch mit dem Insassen.

## Fallbeispiel

Den Klienten kannte ich seit sechs Monaten und ich hatte bereits vorher diverse Gespräche mit ihm geführt. Tom (Name geändert), 20 Jahre alt, fragte mich auf dem Korridor, ob ich mit ihm sprechen könne. Das Gespräch führten wir in seiner Zelle. Im Raum herrschte Unordnung und auf dem Tisch lagen überall Tabakkrümel. Das passte nicht zu dem Klienten. Aus vorherigen Besuchen wusste ich, dass er Sauberkeit schätzt. Sein Körper war verspannt, er schien nervös zu sein. Seine Hände berührten und trennten sich in schnellem Wechsel immer wieder. Ich hatte den Eindruck, dass er ein starkes Bedürfnis hatte, von sich und seiner momentanen Situation zu erzählen. Er begann zu sprechen: Es gehe ihm schlecht. Alles nerve ihn, alles sei monoton und mühsam. Er habe wenig Energie, sehe seine Zukunft düster. Das Leben im Gefängnis sei für ihn nicht mehr zu ertragen. Jeder Tag sei gleich und man

---

<sup>1</sup> Ich werde im Gefängnis-Kontext nur die männliche Form verwenden, da ca. 95 Prozent aller Straftaten von Männern begangen werden. Vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.asset-detail.8126318.html> (Besuch am 04.05.2020).

könne nicht abschätzen, wie lange die Kontaktsperre noch andauern würde. Er telefoniere mehrmals in der Woche mit den Eltern, aber er habe sie seit Wochen nicht gesehen. Ich hörte zu, ohne zu unterbrechen: Die Gespräche mit seinem Therapeuten und den ihn begleitenden Personen brächten seiner Meinung nach nicht viel. Ich wusste von dem Klienten, dass er praktizierender Katholik ist und schon immer viel in der Bibel las. Aber jetzt könne er sich seit drei Wochen nicht konzentrieren und habe aufgehört zu lesen. Da unterbrach er seinen Satz und ich hatte den Eindruck, er könne keine passenden Worte finden. Er machte eine kurze Pause und schien gedanklich woanders zu sein. Sein Verhalten überraschte mich und ich konnte zunächst nicht ausmachen, worum es ihm wirklich ging.

In diesem ersten Schritt des Gesprächs war es wichtig, dem Klienten Raum und Zeit zu geben, ihm zuzuhören und ihn aussprechen zu lassen, was ihn beschäftigte. Diese Phase ermöglichte einen fruchtbaren Dialog, da sie eine empathische Grundhaltung der Seelsorgeperson erkennen lässt und Raum für Beobachtung und Eruierung der Themen gibt, die den Insassen belasteten. Ich erarbeitete mir gedanklich die nächsten Schritte, wobei ich mich insbesondere auf meine Möglichkeiten der Unterstützung, seine Bedürfnisse und Ressourcen und Ansatzpunkte an seinem eigenen Glauben fokussierte.

In der Reflexion kam mir das Bild eines Tunnels in den Sinn. Wenn man mit dem Auto in einen Tunnel fährt, muss man sich konzentrieren, insbesondere, wenn er nur mit einer Spur ausgestattet ist. Dieses Bild schien mir symbolisch für eine existenzielle Not. Ich teilte diesen Gedanken mit dem Klienten und merkte, dass dieses Bild, mit dem er sich in gewisser Weise identifizieren konnte, seine Aufmerksamkeit weckte. Er antwortete an das Bild anknüpfend mit einigen Überlegungen und Bemerkungen. Ich ging einen Schritt weiter, indem ich das Bild weiter entfaltete und ihm Fragen dazu stellte:

- Im Tunnel ist die Sicht begrenzt. Was sieht er und was sieht er nicht, wenn es um seinen Weg geht? (Frage nach Selbsterkenntnis durch Imaginationsarbeit).
- In wie weit ist er in der Lage, die Situation zu akzeptieren und trotz Schwierigkeiten weiter «durch den Tunnel zu fahren»?
- Welche Bedeutung hat sein Glaube, sein Gottvertrauen in dieser schwierigen Lebensphase?
- Der Tunnelweg hat seinen Anfang und sein Ende. Man fährt aufmerksam, um sein Ziel zu erreichen. Was sind seine Ziele?
- Gibt es etwas Positives, Schönes in der Gegenwart, an dem er sich freuen kann, um seine Kräfte/Ressourcen zu sammeln und zu stärken?

Ich stellte bewusst mehrere Fragen, um seine Selbstreflexion zu aktivieren und um ihn darin zu unterstützen, sich auf visuelle Weise selbst besser zu verstehen und sein Selbstgefühl verbessern zu können. Ich beobachtete einen Erfolg in diesem Anliegen, denn er erzählte mir, dass er seine Ausbildung abschliessen möchte und wie er in der Zukunft seine Freiheit gestalten wolle. Aktuell sei sein grösstes Bedürfnis aber, endlich seine Familie zu sehen und sich von der derzeitigen Monotonie und Isolation zu befreien. In der Verwendung des Begriffs Monotonie sah ich deutlich einen Mangel an Beziehung und Lebendigkeit. Er wolle endlich raus in den Urlaub, um aus dieser Monotonie auszubrechen. Das Warten mache ihn müde, er habe genug davon und er sei frustriert.

Ich kehrte zurück zum Bild des Tunnels und wiederholte die Frage, was er brauche, um den Tunnel zu durchqueren. Er lese gern, aber er habe Probleme mit der Konzentration. Ich schlug ihm vor, zunächst bewusst nur über eine bestimmte Zeitspanne und tendenziell eher weniger zu lesen, dabei aber besonders konzentriert zu sein. Wenn ihn ein Wort oder ein Satz berühre oder besonders interessiere, könne er unterbrechen und sich fragen, was diese Worte bei ihm auslösen. Er erklärte mir darauf, das Thema Familie liege ihm am Herzen. Er habe einen guten Draht zu seiner Mutter, seinem Vater und seiner Schwester. Ich verbalisierte sein Bedürfnis nach familiärem Kontakt und berührte den sensiblen Punkt des Verlustes seiner wichtigsten Kontakte während der Corona-Pandemie. Er schien sich zwar bewusst zu sein, dass ihn die Abwesenheit seiner Liebsten schmerzte und es das Leben hinter Gittern noch schwerer machte, aber er schien nicht zu sehen, welche psychischen, emotionalen und seelischen Reaktionen dieser Verlust bei ihm auslöste. Er hörte zu, als ich ihm meine Beobachtungen schilderte und sein Schweigen liess mich vermuten, dass meine Wahrnehmung stimmte. Das Gespräch dauerte über eine Stunde. Ich schlug ihm vor, trotz der Corona- und seiner ganz eigenen Krise sein tägliches Gebet weiterzuführen und signalisierte ihm meine Bereitschaft, gemeinsam mit ihm zu beten. Er war einverstanden und ich betete für ihn, wobei ich Worte der Kraft und des Vertrauens suchte, die ihm helfen sollten, seine schwierige Lage auszuhalten. Das Gebet war ein guter Abschluss des Gesprächs und ein heilender, beruhigender Faktor. Das Gebet ist m. E. ein wesentliches Element im gesamten seelsorglichen Prozess, denn es hat eine positive Wirkung auf Klienten, es vermag Trost zu geben und die Beziehung zwischen Klient und Seelsorgeperson zu verstärken.

## Gesprächs- und Fallanalyse aus Sicht einer transaktionsanalytisch-beratenden Gefängnisseelsorge<sup>2</sup>

### Begegnung

Das beschriebene Gespräch zeigt exemplarisch, dass in der Coronakrise das Bedürfnis nach Seelsorge stärker als sonst ist. Strukturgebende Verhaltensmuster wie das regelmässige Aufräumen und Säubern der Zelle werden vernachlässigt, weil es keinen positiven Beweggrund gibt, was die Entschuldigung des Klienten für seine Unordnung vermuten lässt. Ich hatte den Eindruck, dass ihm das Seelsorgegespräch in dieser Krise einen gewissen Halt und Ablenkung gab und er sich von der Begegnung erhoffte, Lösungsansätze und Ressourcen gemeinsam zu eruieren. Seelsorgliche Begegnung öffnet Raum für Austausch, was in einem geschlossenen System wie dem Gefängnis sehr wertvoll ist, da monotone Abläufe das Leben dort bestimmen. Zusätzliche Isolation während der Corona-Pandemie – im Gespräch verbildlicht durch das Tunnel-Symbol – verstärkt das Gefühl von Monotonie und hinterlässt seelische Spuren. In diesem Zustand öffnet Begegnung eine Tür für neues Erleben und neue Erkenntnisse.

### Beziehung

Beziehungen erfüllen verschiedene Aufgaben. Durch meine Erfahrung als Gefängnisseelsorger weiss ich, dass gerade junge Menschen des Austauschs und Dialogs bedürfen, um mitzuteilen, was sie schmerzt, was sie beschäftigt und um nach Zukunftsperspektiven zu fragen. Besonders jungen Straftätern, die in ihrer Entwicklungsphase existenziell erschüttert wurden, kann Beziehung helfen, ihre Welt aus anderen Perspektiven zu sehen. In Seelsorgegesprächen mit Gefangenen nehme ich wahr, dass Konfrontationen oft heilsam sein können, da sie Selbstreflexion ermöglichen und ein neues Verständnis der eigenen Person fördern können. Diese heilsame Wirkung der Gefängnisseelsorge ist nur möglich, weil die Seelsorgeperson unter Schweigepflicht steht. Der Klient kann sich ohne Angst vor Stigmatisierung öffnen und das bietet ein starkes Fundament für eine funktionierende Beziehung zwischen ihm und der oder dem Seelsorgenden.

Im beschriebenen Beispiel und auch in vielen anderen Gesprächen spielt die Beziehung noch eine andere Rolle: Sie ermöglicht dem Klienten, Wertschätzung als Mensch zu erfahren, der nicht nur aus Defiziten besteht, die durch seine Straftat deutlich wurden, sondern auch aus anderen

---

<sup>2</sup> Vgl. zum Thema der transaktionsanalytischen Seelsorge im Gefängnis: Slaby, 2018, 52–67.

Persönlichkeitsmerkmalen, Gaben und Fähigkeiten. Das wurde insbesondere dadurch deutlich, dass Tom im Laufe des Gesprächs von seinen Zukunftswünschen sprach und sich traute, über seine inneren Bedürfnisse zu sprechen. Dazu zählte m. E. besonders das nicht zu befriedigende Bedürfnis nach Berührung, das er zwar nicht verbalisierte, aber das in dem mehrfach geäußerten Wunsch, seine Familie endlich wieder auch persönlich zu sehen, spürbar wurde. Die Beschränkungen von Kontakt und das Gebot körperlicher Distanz gelten im Gefängnissystem oder durch besondere Massnahmen auch in normalen Zeiten, doch durch die Pandemie wurden Kontaktbeschränkungen weiter verschärft, sodass sonst selbstverständliche Berührungen wie ein Händeschütteln, die Umarmung von den Eltern, der Kuss der Freundin im Besuchsraum etc. nicht mehr möglich waren. Auch Aktivitäten, bei denen ein Sicherheitsabstand von zwei Metern nicht gewährleistet werden konnte, beispielsweise gemeinsames Spielen in einer Gruppe, blieben verboten. Müller-Oerlinghausen/Kiebgis betonten in ihrem Buch «Berührung. Warum wir sie brauchen und wie sie uns heilt» (2018), dass «Berührung [...] zu den Grundbedürfnissen des Menschen [gehört]. Ein Mangel daran kann nachweislich krank machen. [...] Die Haut ist das Organ, an dem unser Selbstbewusstsein, unsere Identität hängt und das über eine eigene Intelligenz verfügt. [...] [Berührungen sind] Teil unseres biologisch-seelischen Urprogramms. Sie sind unverzichtbar für den Erhalt unserer Gesundheit und mobilisieren als Lebenselixier unsere Selbstheilungskräfte»<sup>3</sup> Mit den Kontaktbeschränkungen der Corona-Pandemie kann diese Quelle von Lebenskraft nicht ausgeschöpft werden.

## Zuhören

Um die Bedeutung des Zuhörens zu verdeutlichen, lohnt es, einen Blick in die chinesische Sprache zu werfen. Dort besteht das Wort «Zuhören» aus vier einzelnen Schriftzeichen, nämlich je einem für Augen, Ohren, Herz und König. Jemandem zuzuhören bedeutet also nicht nur, das Gesagte mit den Ohren wahrzunehmen, sondern den Menschen gleichzeitig auch zu beobachten («Augen»), empathisch zu sein («Herz») und ihm ungeteilte Aufmerksamkeit zukommen zu lassen («König»).

Dieses Bedürfnis wird oft unterschätzt und bei Tom spürte ich die Sehnsucht, von jemandem gehört zu werden, sehr deutlich daran, dass er zu Beginn unseres Gesprächs unruhig war, als habe sich viel in ihm angestaut, das ausgesprochen werden will. Das bestätigte sich auch dadurch, dass er den Raum,

---

<sup>3</sup> <https://www.ullstein-buchverlage.de/nc/buch/details/beruehrung-9783963660061.html> (Besuch am 28.05.2020).

den ich ihm am Anfang des Gesprächs liess, nutzte, um seine Gedanken, Sorgen und Sehnsüchte zu artikulieren. Ich konnte in dieser Phase des Zuhörens Beobachtungen machen, die halfen, an den richtigen Stellen in die Tiefe zu gehen und beispielsweise das Tunnel-Bild anzubringen.

## **Spiritualität**

Spiritualität ist Lebendigkeit, die aus Glauben wächst und die für alle Lebensbereiche und Teile des Menschen fruchtbar gemacht werden kann. Sie äussert sich in körperlicher Lebendigkeit, aber auch in Lebendigkeit des Denkens, der Gefühle, des Engagements in der Gesellschaft und sie befähigt Menschen zu tiefgreifender religiöser und göttlicher Erkenntnis.

Anselm Grün sprach in seinem Buch «Der Himmel beginnt in dir» (1999) von der Spiritualität von unten, die ihren Ursprung bei den Wüstenvätern habe. «Die Spiritualität von unten zeigt uns, dass wir über die genaue Selbstbeobachtung und die ehrliche Selbsterkenntnis zu Gott kommen. Was Gott von uns will, das erkennen wir nicht in den hohen Idealen, die wir uns machen. [...] Die Spiritualität von unten meint, dass ich [...] meine Berufung nur entdecken kann, wenn ich den Mut habe, in meine Realität hinabzusteigen, mich mit meinen Leidenschaften, mit meinen Trieben, mit meinen Bedürfnissen und Wünschen, zu beschäftigen und der Weg zu Gott führt über meine Schwächen, über meine Ohnmacht. In meiner Ohnmacht erkenne ich, [...] was er aus mir formen kann, wenn er mich ganz mit seiner Gnade erfüllt.»<sup>4</sup>

Das Bild vom Tunnel, das ich im Gespräch genutzt habe, eröffnete auch eine spirituelle Ebene, die ebenfalls aus eigenen Realitäten heraus wächst. Toms Ohnmacht, die Beziehungsgrenzen, die er aufgrund des Virus' erlitten hat und die unerfüllten Bedürfnisse brachten ihn in seelische und psychische Not, symbolisiert durch den langen und schmalen Tunnel. Dafür gibt es leider keine schnelle Behandlung und kein Medikament. Wenn sich aber der Mut finden lässt, in die eigenen Realitäten hinabzusteigen, sie als solche zu spüren und auch Schmerz wahrzunehmen, so können sie zu Gott hinaufführen. Ich habe ihm vorgeschlagen, für ihn zu beten und bei Gott seine Not abzulegen, um ihm einerseits diesen spirituellen Weg zu eröffnen und da ich andererseits – wie bereits erwähnt – die Erfahrung gemacht habe, dass das Gebet für viele Klienten ein befreiender und vertrauensbildender Schritt sein kann.

## **Rituale**

In seinem Buch «Geborgenheit finden – Rituale feiern» erarbeitet Anselm Grün, dass Rituale für Menschen eine konkrete Hilfe darstellen können, «ihr

---

<sup>4</sup> Grün, 1999, 25.

Leben selbst in die Hand zu nehmen und ein Gespür dafür zu entwickeln, dass sie selber leben, statt gelebt zu werden. Rituale helfen ihnen dabei, Geschmack an ihrer Identität zu bekommen»<sup>5</sup>. Gerade deswegen spielen Rituale im Gefängnis eine wichtige Rolle. Sie bringen Ordnung und Struktur in das innere und äussere Leben von Gefangenen und geben ihnen so die Möglichkeit, in dieser Ordnung einen Platz und Sinn zu finden, sodass sie ihr eigenes Leben als wertvoll ansehen können. Wie heilsam Rituale sein können, erlebe ich als Seelsorger immer wieder, denn ich beobachte, wie sie die Kraft entfalten, das Leben von Menschen zu formen und positive Veränderung zu bringen. Besonders bei jungen und in einer Depression oder Krise steckenden Menschen stelle ich oft fest, dass sie mit Hilfe von Ritualen ihren Alltag strukturieren lernen und dadurch einen Ausweg finden.

Im Gespräch mit Tom erkannte ich, dass ihm ein wichtiges Ritual, das Lesen, mit der Corona-Zeit abhandengekommen war. Ich bestärkte ihn darin, sein Ritual wiederaufzunehmen und wieder mit dem Lesen zu beginnen mit der Intention, dass er so seine innere Haltung aufrichten und vielleicht sogar einen Weg aus seiner persönlichen Krise finden kann. Möglicherweise begegnet er auf diesem Weg auch Worten und Texten, die ihm Kraft, Hoffnung, einen wichtigen Impuls oder eine besondere Idee geben.

### **Imagination**

Als ich im Gespräch mit Tom auf das Bild des Tunnels zu sprechen kam, markierte dies einen Wendepunkt in unserer Unterhaltung. Ich beobachtete, wie Tom durch dieses Bild Zugang zu seinen eigenen Gedanken, Empfindungen und Wünschen fand. Durch die Vorstellung eines Tunnels schien er besser verstehen zu können, wie sehr ihn die Isolation belastete, wie sehr er seine Familie vermisste, aber auch, dass er am Ende des Tunnels Lichtblicke, wie den Abschluss seiner Ausbildung, sehen konnte und darauf hinarbeiten wollte. Mit diesem Effekt von Imagination hat sich auch Verena Kast in ihrem Buch «Imagination. Zugänge zu inneren Ressourcen finden» (2012) beschäftigt. Imagination definiert sie dort als «Tätigkeit unserer Vorstellungskraft, unserer Einbildungskraft, von Phantasie, von Tagträumen»<sup>6</sup>. Wenn ich in meiner seelsorglichen Arbeit mit sprachlichen Bildern arbeite, dann kann durch die Nutzung von Vorstellungskraft und Phantasie eine ganz neue Dynamik und Kraft entfaltet werden. Nicht ohne Grund gibt es das Sprichwort «Ein Bild sagt mehr als tausend Worte».

---

<sup>5</sup> Grün, 2013, 41.

<sup>6</sup> Kast, 2012, 12.

Ein Bild kann eine geistige Anregung sein, eine Verbildlichung der eigenen Möglichkeiten und es kann einen ganz neuen Zugang zum eigenen Lebensentwurf legen. Zudem lässt sich in einer gedanklichen Bildebene eine individuelle Freiheit spürbar machen.

Kast stellte ausserdem heraus, dass man «Vorstellungen [...] nicht nur für sich selbst [hat], wir teilen sie mit anderen: Werden sie miteinander geteilt, bewirken sie Nähe, sie verstärken die emotionale und soziale Bindung.»<sup>7</sup> Nutzt man Bilder im Seelsorgegespräch, so eröffnet man zwischen Seelsorgeperson und Klient eine gemeinsame, tiefe Ebene, die die Beziehung zwischen beiden nachhaltig stärken kann. Besonders während eines Isolationserlebnisses ist menschliche Beziehung essentiell – das zeigt u.a. Toms Bedürfnis nach Nähe und Berührung.

Worte beschränken manchmal, anstatt zu befreien, wenn man über die eigene seelische Welt sprechen will, sie aber nicht zu verbalisieren weiss. Bilder hingegen nehmen die Situation gedanklich vor, sehen mögliche Folgen voraus, eröffnen praktische Lösungen und implizieren unbewusste Vorgänge. «In unseren Bildern ist immer auch unser momentanes Verständnis von uns selbst und der Welt, das Verständnis unserer gegenwärtigen Beziehungsmöglichkeiten abgebildet. Sich selbst zu verstehen hat aber immer schon einen therapeutischen Aspekt»<sup>8</sup>. Kasts Sicht auf Imagination sehe ich in meinem Gespräch mit Tom bestätigt, denn als Tom sein Seelenleben anhand des Tunnelbildes verbalisieren konnte, ermöglichte es Zugang zu seinen eigenen Ressourcen und ich stellte auch eine veränderte Selbstwahrnehmung bei ihm fest.

## **Fazit**

Toms Fall zeigt, dass die derzeitigen Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie tiefe Spuren bei Gefangenen hinterlassen. Isolation und gesellschaftliche Abgrenzung werden verstärkt und wesentliche psychische Stützen wie familiärer Kontakt und menschliche Nähe fallen weg. Gerade in dieser Zeit spielt Seelsorge eine wichtige Rolle, denn durch sie haben Gefangene die Möglichkeit ihre Sorgen und Nöte zu artikulieren und einen Weg durch die Krise zu finden. Auch wenn Tom noch einen langen Weg vor sich hat, schien das Seelsorgegespräch kraftgebend für ihn zu sein. In diesen Zeiten darf Seelsorge nicht primär als Risikofaktor angesehen werden,

---

<sup>7</sup> Kast, 1988, 16.

<sup>8</sup> Kast, 1988, 33.

sondern sie muss als notwendige Stütze verstanden werden, die Gefangene in dieser schwierigen Phase der totalen Isolation begleitet.

### **Literaturverzeichnis**

**Grün, Anselm** (1999), *Der Himmel beginnt in dir. Das Wissen der Wüstenväter für heute*, Herder: Freiburg i. Br.

**Grün, Anselm** (2013); *Geborgenheit finden – Rituale feiern*, Herder: Freiburg i. Br.

**Kast, Verena** (2012), *Imagination. Zugänge zu inneren Ressourcen finden*, Patmos: Ostfildern.

**Slaby, Marek** (2018), *Überlegungen zu einer transaktionsanalytisch-beratenden Gefängnisseelsorge*, in: *Seelsorge & Strafvollzug. Zur Praxis heutiger Gefängnisseelsorge*, Heft 1, 52–67.

### **Kurzbiografie**

*Marek Slaby, 1974, wurde in Polen geboren. Er studierte Theologie an der Universität in Warschau, verbrachte ein Jahr in England und absolvierte den Pastoralkurs in Chur. Er arbeitet seit 2008 in verschiedenen Gefängnissen des Kantons Zürich als Gefängnisseelsorger und seit 2001 als Diakon in der römisch-katholischen Gemeinde St. Niklaus in Hombrechtikon.*

*Kontakt: [marek.slaby@zh.kath.ch](mailto:marek.slaby@zh.kath.ch)*

# Impressum

## Redaktion:

Dr. Frank Stüfen, Christoph Rottler, Alfredo Díez

## Gestaltung und Druck

Druckerei der JVA Pöschwies

## Spenden an:

IBAN: CH25 8080 8003 48296856 6

Swift BIC: RAIFCH22

IID (BC-Nr): 81475

Frank Stüfen, Hochfelderstrasse 16, 8173 Neerach ZH

Vermerk: Seelsorge & Strafvollzug

## Lektorat und Korrektorat

Hanna Siebert

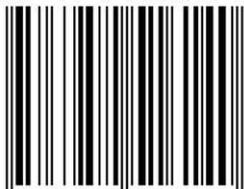
## Rechte

Alle Rechte vorbehalten. Der Nachdruck einzelner Texte ist nur mit Zustimmung der Redaktion gestattet.

## Unterstützung

Unser Dank geht an die an die Direktion der JVA Pöschwies und an den Vorstand des Schweizerischen Vereins für Gefängnisseelsorge für die Unterstützung.

ISBN 978-3-9525161-4-0



9 783952 516140 >